



Raumverträglichkeitsprüfung

**für den Neubau einer
380-kV-Höchstspannungsfreileitung
von Westerkappeln nach Gersteinwerk**

Gutachterliche Stellungnahme einschließlich Begründung

Bezirksregierung
Münster



REGIONALVERBAND
RUHR The logo for the Regionalverband Ruhr consists of the word "REGIONALVERBAND" in a small, sans-serif font above the word "RUHR" in a large, bold, sans-serif font. To the right of "RUHR" is a graphic element of three blue and white diagonal stripes.

Westerkappeln-Gersteinwerk

Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung
31.03.2025

Vorhabenträgerin

Amprion GmbH
Robert-Schumann-Str. 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
A Gutachterliche Stellungnahme	1
1 Ergebnis und Maßgaben	1
2 Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung	1
3 Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme	2
4 Kostenfestsetzung	2
B Begründung	3
1 Darstellung des Projektes	3
1.1 Gegenstand der Planung	3
1.2 Untersuchungsraum und Planungsalternativen	3
1.3 Antragskorridor	5
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1 Rechtsgrundlagen	7
2.2 Erforderlichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung	7
2.3 Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung	8
3 Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung	8
3.1 Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung, Antragskonferenz	8
3.2 Verfahrensunterlagen	8
3.3 Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung	9
3.4 Beteiligungsverfahren	10
3.5 Erörterungstermin	12
3.6 Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung	13
4 Methodik	13
4.1 Methodenbeschreibung und -kritik	13
4.2 Untersuchungsraum und Korridorvariantennetz	21
5 Alternativenvergleich	24
5.1 Vergleich V01	25
5.2 Vergleich V02	32
5.3 Vergleich V03	36
5.4 Vergleich V04	40
5.5 Vergleich V05	46
5.6 Vergleich V06	53
5.7 Vergleich V07	58
5.8 Ergebnis	66
6 Prüfung der Raumverträglichkeit des Antragskorridors	66
6.1 Bundesgesetzliche Vorgaben	66
6.1.1 Energierechtliche Vorgaben (EnWG)	67
6.1.2 Raumordnungsrechtliche Vorgaben (ROG)	67
6.2 Einschlägige Raumordnungspläne	68

6.3	Siedlungsraum.....	72
6.3.1	Wohnumfeldschutz	78
6.3.2	Anwendungsbereich	79
6.3.3	Ausnahmetatbestände.....	81
6.3.4	Immissionsschutz	84
6.4	Freiraum	87
6.4.1	Freiraumsicherung, Landschaft, Landwirtschaft und Boden.....	87
6.4.2	Natur und Wald.....	89
6.4.3	Grundwasserschutz und vorsorgender Hochwasserschutz.....	95
6.4.4	Zweckgebundene Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.....	97
6.5	Rohstoffsicherung	97
6.6	Versorgung	99
6.6.1	Leitungsinfrastruktur	99
6.6.2	Windenergie	100
6.7	Kulturelles Erbe	103
6.8	Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	104
7	Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen	107
7.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	107
7.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	108
7.3	Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	108
7.4	kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	110
7.5	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	111
8	Kurzzusammenfassung und Ergebnis.....	112
	Quellenverzeichnis	VII
	Rechtsgrundlagen.....	VIII
C	Hinweise	X
D	Übersicht der Anlagen.....	XI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsraum der Raumverträglichkeitsprüfung	5
Abbildung 2: Darstellung des Trassenkorridornetzes und des ermittelten Antragskorridors	6
Abbildung 3: Karte des Vorvergleichs 01 und der betrachteten Varianten	26
Abbildung 4: Karte des Vorvergleichs 02 und der betrachteten Varianten	33
Abbildung 5: Karte des Vorvergleichs 03 und der betrachteten Varianten	37
Abbildung 6: Karte des Vorvergleichs 04 und der betrachteten Varianten	41
Abbildung 7: Karte des Vorvergleichs 05 und der betrachteten Varianten	48
Abbildung 8: Karte des erweiterten Vergleichs 06 und der betrachteten Varianten..	54
Abbildung 9: Karte des erweiterten Vergleichs 07 und der betrachteten Varianten..	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 01	32
Tabelle 2: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 02	36
Tabelle 3: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 03	40
Tabelle 4: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 04	46
Tabelle 5: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 05	51
Tabelle 6: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 06	57
Tabelle 7: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 07	65
Tabelle 8: Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Begrifflichkeiten aus den Antragsunterlagen	85

Abkürzungsverzeichnis

26. BlmSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASB-P	Allgemeiner Siedlungsbereich – Potenzialbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSN	Bereich zum Schutz der Natur
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GAV	Gesamtalternativenvergleich
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIB-P	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen – Potenzialbereich
kV	Kilovolt
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LEP NRW-E	Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG NRW DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

LSG	Gebiet zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
MBKU Teuto	Machbarkeitsuntersuchung „Teutoquerung“
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWA	Nutzwertanalyse
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
RP MSL – alt	noch geltender Regionalplan Münsterland, zuletzt geändert am 13.12.2021 (Feststellungsbeschluss)
RP MSL – neu	neue Fassung des Regionalplans Münsterland, Feststellungsbeschluss am 31.03.2025
RP Ruhr	Regionalplan Ruhr
RVR	Regionalverband Ruhr
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
TKS	Trassenkorridorsegment
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
WEB	Windenergiebereich
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
ZEG	Zielerreichungsgrad

A Gutachterliche Stellungnahme

1 Ergebnis und Maßgaben

Die Amprion GmbH plant die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und Gersteinwerk (Kreis Unna).

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage A dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Die Abschnitte, in denen eine Bündelung mit bestehenden Höchstspannungsfreileitungen beabsichtigt ist, sind unter der Voraussetzung vorzugs würdig, dass die Voraussetzungen zum Wohnumfeldschutz erfüllt werden (s. Begründung Kapitel 6.3.1). Bei erheblichen Abweichungen von Art und Verlauf der Bündelung in der Detailplanung gegenüber den hier geprüften Unterlagen steht die Raumverträglichkeit unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung.
- (2) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 6.4.2).
- (3) Überschwemmungsbereiche und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (s. Begründung Kapitel 6.4.3).

2 Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3 Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 34 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

B Begründung

Abschnitt B enthält die Begründung des Ergebnisses der gutachterlichen Stellungnahme. Nach einem kurzen Überblick über das Vorhaben werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen der Raumverträglichkeitsprüfung sowie der Verfahrensablauf erläutert. Im Anschluss liegt der Fokus auf der Beschreibung der angewandten Methoden sowie deren Kritik. Darauf folgt der Alternativenvergleich und die Abwägungsentscheidung für den raumverträglichsten Korridor. In Kapitel 6 erfolgt die Prüfung der Konformität des Antragskorridors mit den Festlegungen der Raumordnung. In Kapitel 7 folgt die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen. In Kapitel 8 erfolgt eine kurze Zusammenfassung mit Fazit.

Kapitel C enthält Hinweise, die von öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußert wurden und für das nachfolgende Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) relevant sind.

Das abschließende Kapitel D enthält einer Übersicht der Anlagen.

1 Darstellung des Projektes

1.1 Gegenstand der Planung

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH plant den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerke Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und Gersteinwerk (Kreis Unna) mit dem Ziel, das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Im Juli 2022 hat die Amprion GmbH gemäß Nr. 89 der Anlage des BBPIG den gesetzlichen Auftrag für den Bau der Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk erhalten. Sie ist als Freileitung zu errichten und wird eine Länge von ca. 85 km aufweisen.

1.2 Untersuchungsraum und Planungsalternativen

Die Raumverträglichkeitsprüfung dient der Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors (Vorzugskorridor). Der eigentliche Leitungsverlauf (Feintrassierung) wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmt. Der Trassenkorridor hat eine Breite von 1.000 m und lässt damit der Detailplanung genügend Raum, um innerhalb des Korridors eine Optimierung des Leitungsverlaufs z. B. zur Umgehung von lokalen, sensiblen Bereichen zu gewährleisten.

Das Korridorvariantennetz wurde von der Vorhabenträgerin durch ein mehrstufiges Verfahren herausgearbeitet. Sie definierte zunächst einen sog. Datenvorhalteraum (DVR), in dessen räumlichem Umgriff planungsrelevante Daten erhoben wurden.

Zur frühzeitigen Identifikation potenzieller Konflikte bei der Entwicklung des Trassenkorridors wurde eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. Im Rahmen dieser Analyse wurden fünf Raumwiderstandsklassen (RWK) gebildet, die sich auf den fach- und raumordnerischen Schutzstatus sowie der vorhabenspezifischen

Abwägungsrelevanz stützen. Die Ergebnisse dieser Analyse ermöglichen die Identifikation von Bereichen mit unterschiedlich ausgeprägtem Raumwiderstand.

In einer anschließenden Widerstands-Distanz-Analyse wurde untersucht, wie die NVP Westerkappeln und Gersteinwerk unter Berücksichtigung der Widerstandswerte möglichst konfliktarm miteinander verbunden werden können. Die Analyse berücksichtigte verschiedene Widerstandswerte in einem Raster, das GIS-gestützt ausgewertet wurde.

Die Ergebnisse dieser Analyseschritte wurden unter Anwendung von Planungsgrundsätzen in ein Netz aus potenziellen Trassenkorridorsegmenten überführt. Hierfür wurden aus den Vorgaben des Fach- und Raumordnungsrechts drei Maßgaben für die Entwicklung der Trassenkorridore abgeleitet:

- Geradliniger Verlauf (Geradlinigkeit),
- Nutzung von Bündelungspotenzialen (Bündelungsgebot),
- Schonung von Mensch und Umwelt (Konfliktarmut).

Die weitere Ausdifferenzierung und ausführliche Herleitung der planerischen Grundsätze hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen dargelegt.

In einem weiteren Schritt reduzierte die Vorhabenträgerin den DVR auf einen kleineren, sogenannten Planungsraum, um die Planungskomplexität zu verringern, ohne dabei Alternativen auszuschließen und ausreichend Raum für die Entwicklung sinnvoller Korridore zu lassen. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage des Trassenkorridornetzes, ergänzt um eine Aufweitung von jeweils 1.000 m beidseitig der Trassenkorridorsegmente (TKS) sowie um die Bereiche, die vollständig innerhalb dieser 1.000 m-Puffer liegen. Der so abgegrenzte Planungsraum kann Abbildung 1 entnommen werden.

Das von der Vorhabenträgerin im ersten Schritt erarbeitete Trassenkorridorvariantennetz wurde im Rahmen dieser Raumverträglichkeitsprüfung in mehreren Schritten modifiziert (s. Kapitel 4.2).

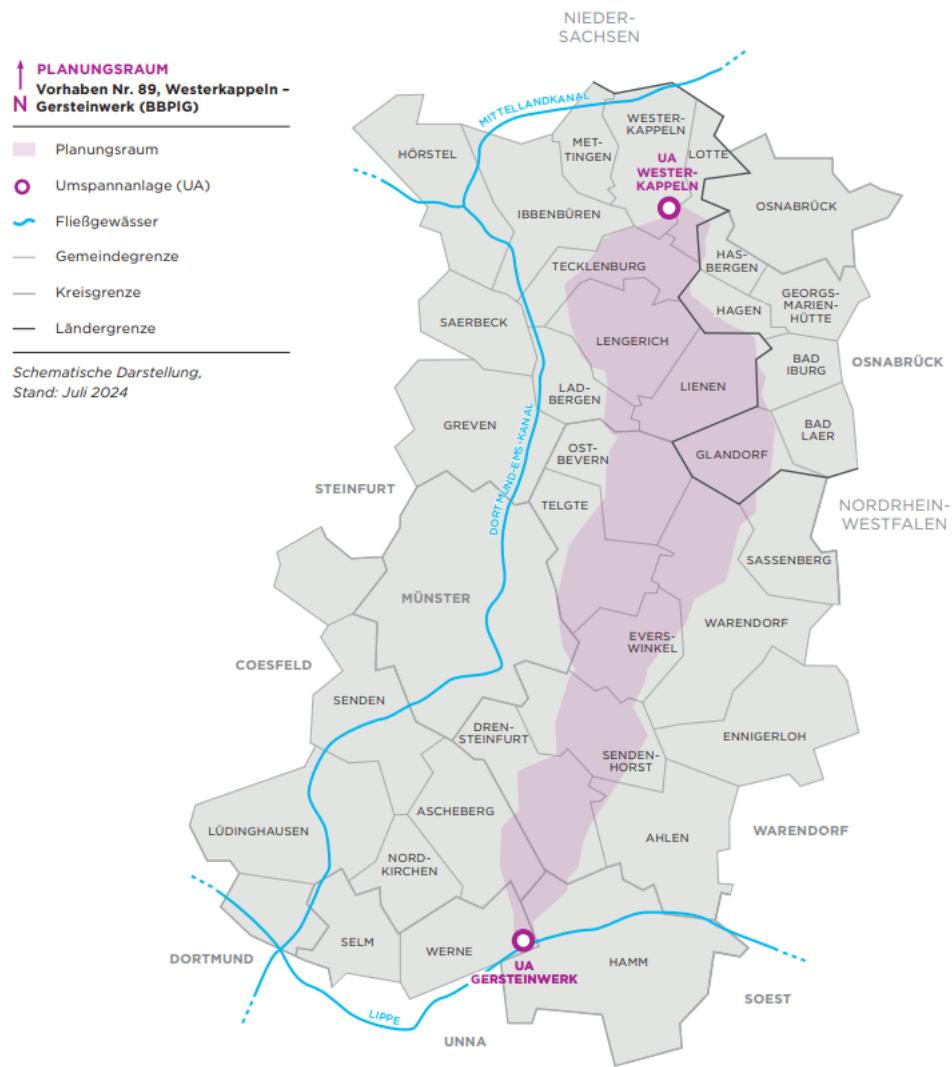


Abbildung 1: Planungsräum der Raumverträglichkeitsprüfung (Quelle: Amprion GmbH)

1.3 Antragskorridor

Im Rahmen des Vergleiches aller ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der ebenengerechten abwägungs- und zulassungsrelevanten Kriterien hat die Vorhabenträgerin einen Antragskorridor ermittelt (s. Abbildung 2).

Der Antragskorridor beginnt beim Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Westerkappeln (TKS 01) und verläuft westwärts durch den nördlichen Abschnitt des Teutoburger Waldes. In diesem Bereich ist ein Ersatzneubau in einer freiwerdenden Trasse sowie eine Bündelung mit der Autobahn BAB 1 vorgesehen (TKS 03a, 05a1). Nordwestlich des Ortsteils Ledde knickt der Korridor nach Süden ab, verlässt die Bündelung und verläuft in neuer Trasse westlich von Tecklenburg (TKS 05n, 11a2) und weiter südwärts vorbei an Lengerich und Ladbergen (TKS 14a, 19a).

Im weiteren Verlauf nach Süden, westlich von Ostbevern bis westlich von Telgte, ist eine lange Bündelung mit einer bestehenden Freileitung vorgesehen (TKS 21a2, 25a1). Diese Trasse ist als Ersatzneubau mit Provisorien geplant.

Südlich von Telgte knickt der Antragskorridor in Richtung Südosten ab (TKS 24n) und nimmt westlich von Everswinkel eine südwestliche Richtung (TKS 28a), vorbei an Albersloh, einem Ortsteil von Sendenhorst, wo ebenfalls eine Neutrassierung geplant ist (TKS 32a).

Nördlich von Drensteinfurt knickt der Antragskorridor dann südwestwärts ab und verläuft in südliche Richtung (TKS 37a). Ab der Höhe von Drensteinfurt ist zunächst ein kurzer Parallelneubau vorgesehen, gefolgt von einem kurzen Neubauabschnitt in neuer Trasse, bevor eine Bündelung mit einer bestehenden Freileitung als Ersatzneubau unter Nutzung von Provisorien angestrebt wird. Der Antragskorridor endet beim Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Gersteinwerk (TKS 41a, 44a1, 44a2).

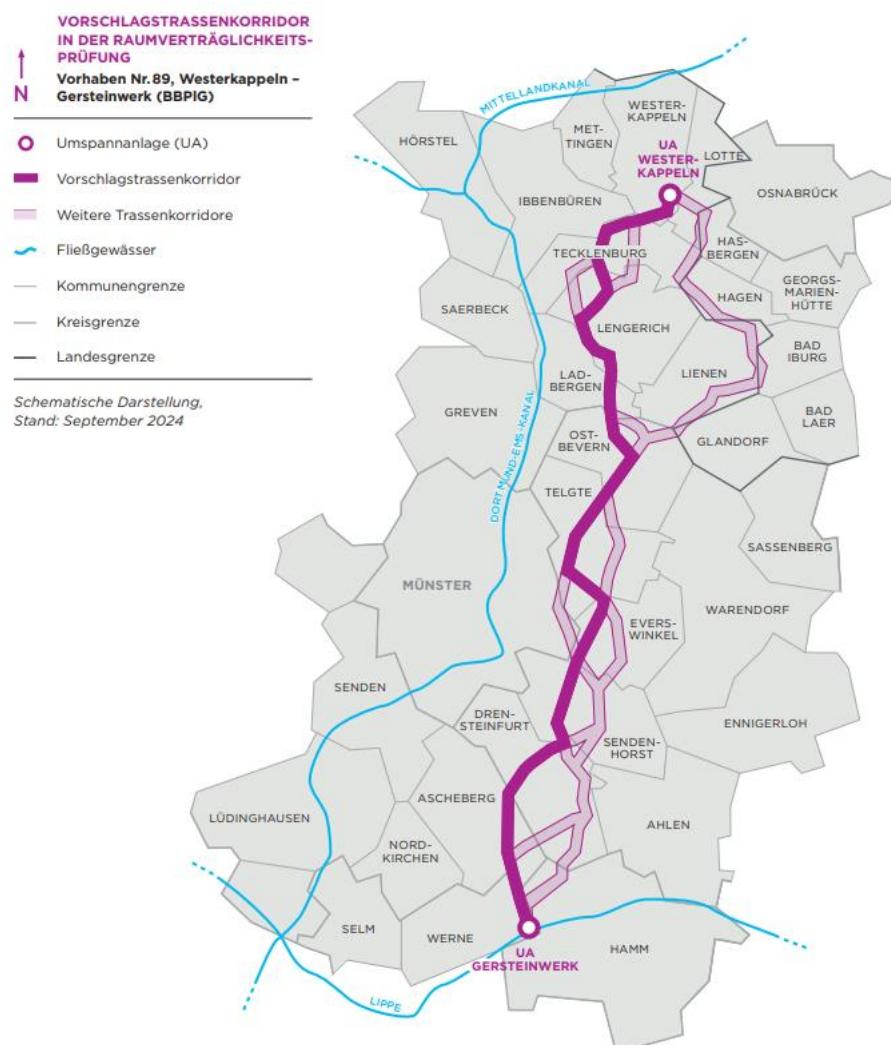


Abbildung 2: Darstellung des Trassenkorridornetzes und des ermittelten Antragskorridors (Quelle: Amprion GmbH)

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Diese Raumverträglichkeitsprüfung wird auf Antrag der Vorhabenträgerin auf Grundlage von § 15 Abs. 4 S. 1 ROG durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörden der Bezirksregierung Münster und des Regionalverbandes Ruhr sind nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 S. 1 LPIG NRW sachlich und örtlich zuständig. Die Regionalplanungsbehörde Münster hat für dieses Verfahren die Federführung übernommen. Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme wurde gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) erstellt.

2.2 Erforderlichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung

Nach § 15 Abs. 1 ROG prüft die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in einer Raumverträglichkeitsprüfung. Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist eine Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr i. S. d. § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) und erfüllt damit den Anwendungsbereich für die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (RoV) i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 lit. a der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPIG DVO NRW).

Notwendige Zusatzbedingung hierfür ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG i. V. m. § 1 S. 1 RoV i. V. m. § 40 Abs. 1 S. 1 LPIG DVO NRW, dass die Planung oder Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Raumbedeutsamkeit liegt vor, wenn mindestens die Rauminanspruchnahme oder die Raumbeeinflussung gegeben ist¹. Für die Rauminanspruchnahme linienförmiger Vorhaben gibt es zwar keine einheitlichen Kriterien für eine Relevanzschwelle, wie z. B. der Länge, allerdings ist allein aufgrund der Länge von ca. 85 km des geplanten Vorhabens eine erhebliche Rauminanspruchnahme gegeben.

Eine Raumbeeinflussung liegt vor, wenn Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen auftreten. Bei der vorliegenden Planung ergeben sich mehrere potenzielle Konflikte mit Zielen der Raumordnung, u. a. durch mögliche Betroffenheiten von Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für den Gewässerschutz, Waldbereichen sowie Windenergiebereichen (WEB). Ein weiterer grundsätzlicher Aspekt ist der geplante Verlauf durch sensible Landschaftsräume (auch) mit hoher touristischer Bedeutung sowie die möglichen Betroffenheiten von Siedlungsräumen. Darüber hinaus könnte es

¹ vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel ROG § 3 Rn. 105-107.

zu Betroffenheiten von Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebieten und planungsrelevanten Arten kommen. Daher ist das Kriterium der Raumbedeutsamkeit erfüllt.

Das Kriterium der Überörtlichkeit ist zum einen durch die deutliche Überschreitung von Gemeindegrenzen gegeben, aber vor allem durch den Planungsauftrag, das überörtliche Stromübertragungsnetz zu verstärken.

2.3 Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

3 Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung

3.1 Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung, Antragskonferenz

Zur Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung fand am 19. Januar 2023 eine Antragskonferenz als Videokonferenz statt, bei der mit den öffentlichen Stellen Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die Untersuchungsinhalte der vorzulegenden Unterlagen für die geplante 380-kV-Freileitung besprochen wurden. Es wurden 181 öffentliche Stellen eingeladen, die durch das Vorhaben in ihren Belangen berührt sind, 50 haben an der Antragskonferenz teilgenommen. Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt. Es wurde die Möglichkeit eröffnet, Hinweise im Nachgang der Antragskonferenz schriftlich einzureichen. Auf der Antragskonferenz und im Nachgang haben einzelne öffentliche Stellen auf Konfliktpunkte und weitere Untersuchungserfordernisse hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde hat die Hinweise geprüft und der Vorhabenträgerin Hinweise zum Untersuchungsrahmen übermittelt, die bei der Planung des Vorhabens und bei der Erstellung der Antragsunterlagen zu beachten sind. Während der Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung hat die Regionalplanungsbehörde die Vorhabenträgerin kontinuierlich bei der Erarbeitung ihrer Unterlagen beraten.

3.2 Verfahrensunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung mit Schreiben vom 30.09.2024 beantragt und die Verfahrensunterlagen übermittelt.

Die Verfahrensunterlagen umfassen die Unterlagen 0 bis 7. Die Unterlage 0, das Dateienverzeichnis, gibt einen kurzen Überblick, welche Informationen in den jeweiligen nachfolgenden Unterlagen zu finden sind.

Die Unterlage 1, der Erläuterungsbericht, enthält eine inhaltliche Zusammenfassung des Projektes sowie aller Untersuchungen, Unterlagen und Ergebnisse.

Die Unterlage 2, die Raumverträglichkeitsstudie (RVS), prüft die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Unterlage 3, der Umweltbericht, erfasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG und deren mögliche Wechselwirkungen. Für die Raumverträglichkeitsprüfung ist gem. § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ROG lediglich eine überschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Um bereits in der Raumverträglichkeitsprüfung eine sachgerechte Entscheidungsvorbereitung für das spätere Planfeststellungsverfahren zu gewährleisten, wurde jedoch auf eine überschlägige Prüfung verzichtet und stattdessen das formale Prüfprogramm der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassungsebene auf einer dem Betrachtungsmaßstab der Raumverträglichkeitsprüfung angepassten Detailschärfe umgesetzt.

Die Unterlage 4, die die Natura-2000-Untersuchungen (N 2000) umfasst, ermittelt auf der Ebene der Raumordnung, ob das geplante Vorhaben aufgrund seiner Lagebeziehung und Wirkbereiche erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzzwecks, der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile (Arten und Lebensraumtypen) der jeweiligen Natura 2000-Gebiete hervorrufen kann.

Die Unterlage 5, der Artenschutzfachbeitrag, untersucht in einer überschlägigen Ersteinschätzung, ob und mit welchem Risiko innerhalb der Trassenkorridore prüfrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können und ob insoweit von nicht zu überwindenden artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen werden muss.

Mit der Unterlage 6, der Machbarkeitsuntersuchung „Teutoquerung“, werden die betroffenen TKS der Trassenalternativen und ihre Querungsbereiche im Raum des Teutoburger Waldes untersucht und bewertet.

Die Unterlage 7 befasst sich mit den Variantenvergleichen. Die Methodik der Variantenvergleiche wird in Kapitel 2 vorgestellt. Kapitel 3 enthält kleinräumige Untervariantenvergleiche und in Kapitel 4 wird schließlich der Antragskorridor erläutert.

3.3 Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Regionalplanungsbehörde hat nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit nach § 15 Abs. 4 S. 1 ROG das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet und mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 41/2024 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.10.2024, im Amtsblatt Nr. 41/2024 der Bezirksregierung Münster vom 11.10.2024 und im Amtsblatt Nr. 41/2024 der Bezirksregierung Arnsberg vom

12.10.2024 gemäß § 15 Abs. 3 ROG den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Hierfür wurden die Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung im Zeitraum vom 21.10.2024 bis einschließlich zum 29.11.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus konnten die Unterlagen mittels eines elektronischen Lesegerätes im Dienstgebäude Domplatz 1-3 der Bezirksregierung Münster sowie im Dienstgebäude des Regionalverbands Ruhr, Kronprinzenstraße 6, Essen, eingesehen werden. Stellungnahmen konnten einschließlich bis zum 29. November 2024 per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster eingereicht werden.

3.4 Beteiligungsverfahren

Im Verfahren wurden 181 öffentliche Stellen beteiligt. Von diesen sind insgesamt 78 Stellungnahmen eingegangen, davon 70 fristgerecht.

Außerdem sind insgesamt 2.444 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, davon 2.422 fristgerecht.

Diese gutachterliche Stellungnahme geht nicht explizit auf jede einzelne Stellungnahme ein, sondern fasst diese aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs zusammen und behandelt sie im jeweiligen Kapitel.

In den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen wurden im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht:

- Hinweise zu natur- und artenschutzrechtlichen Belangen,
- Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen,
- technische Hinweise zu bestehenden Anlagen, Leitungen, Versorgungseinrichtungen und Schienenwegen,
- Hinweise zur Bau- und Betriebsweise des Vorhabens,
- Hinweise zur Gemeinde-, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie zu bereits vorhandener Bebauung durch die Gemeinden,
- Hinweise zur Hydrogeologie und zu Geotopen,
- Methodenkritik am Vorgehen der Vorhabenträgerin,
- Zweifel an der Notwendigkeit des Vorhabens.

Insbesondere von den vom Antragskorridor besonders betroffenen Kommunen wurden Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens vorgebracht. Diese machen sich in ihrer Stellungnahme zum Teil auch die Aussagen des wissenschaftlichen Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Lorenz J. Jarass und Herrn Dipl.-Ing. Carsten Siebels zu eigen, das die grundsätzliche Notwendigkeit des Vorhabens infrage stellt.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bezogen sich schwerpunktmäßig auf die folgenden Themen:

- Natur- und Artenschutz, hier insbesondere die Gefährdung der Artenvielfalt und Störung der Route von Zugvögeln,
- Grund- und Trinkwasser, Sorgen vor einer Verschlechterung der Trinkwasserversorgung und -qualität,
- Naherholung, Landschaft, Tourismus, insbesondere die Zerschneidung des Orts- und Landschaftsbildes und Beeinträchtigung der Naherholungsqualität des Teutoburger Waldes,
- Gesundheitsschutz, vorwiegend Bedenken aufgrund elektromagnetischer Felder im Umfeld der Trasse und die Beeinträchtigung der allgemeinen Lebensqualität,
- technische Aspekte, Forderung einer Umsetzung des Vorhabens durch Erdverkabelung und Vernachlässigung von Bündelungsmöglichkeiten,
- Privat- und eigentumsrechtliche Belange,
- Kritik an der Öffentlichkeitsarbeit der Vorhabenträgerin und Wunsch nach Transparenz,
- allgemeine Kritik am Verfahren.

Ein erheblicher Teil der aus der Öffentlichkeit vorgebrachten Argumente bezog sich auf Belange, die in der Raumverträglichkeitsprüfung nicht verfahrensgegenständlich sind. Die Raumverträglichkeitsprüfung bezieht sich ausschließlich auf die überschlägige Prüfung raumbedeutsamer Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Aus diesen Gründen sind viele der seitens der Öffentlichkeit vorgebrachten Belange erst Gegenstand des folgenden, konkretisierenden Planfeststellungsverfahrens.

Nicht verfahrensgegenständlich sind beispielsweise Fragen zur Planrechtfertigung (wie dem Bedarf der Leitung), privat- und eigentumsrechtliche Belange sowie Fragen des Immissionsschutzes, sofern diese über die überschlägige Prüfung von zu erwartenden Genehmigungshindernissen hinausgehen. Ebenso sind Belange, die zu weit entfernt liegen, um einen Raumwiderstand für das Vorhaben darzustellen oder von Auswirkungen des Vorhabens betroffen zu sein, nicht verfahrensrelevant. Auch Aspekte der Detailplanung (wie Bauausführung oder Feintrassierung) sowie Pauschalkritik (z. B. zu umfangreiche Verfahrensunterlagen oder zu kurzer Beteiligungszeitraum), die nicht konkretisiert und substantiiert sind, werden nicht berücksichtigt. Ebenso wenig werden pauschale Hinweise auf Artenvorkommen, mutmaßliche Sichtungen, bloße Nennungen oder Fotos geschützter Arten bewertet. Im Bereich des Artenschutzes wurden nur Erhebungen berücksichtigt, die auf anerkannten Kartierungsstandards basieren.

3.5 Erörterungstermin

Gemäß § 32 Abs. 2 LPIG NRW können „die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen [...] mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 des ROG erörtert werden.“ Den Regionalplanungsbehörden wird somit ein Ermessen zuerkannt über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins zu entscheiden.

Aufgrund der von den beteiligten öffentlichen Stellen vorgetragenen Anregungen und Bedenken hat sich die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster in Absprache mit dem RVR für die Durchführung eines Erörterungstermins entschieden.

Im Vorfeld wurden den Beteiligten die Erwiderungen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH zu ihrer jeweiligen Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Der Termin fand am 20.02.2025 bei der Bezirksregierung Münster statt. An der Veranstaltung nahmen 31 Verfahrensbeteiligte teil, die Gelegenheit hatten, ihre Stellungnahmen sowie die jeweiligen Erwiderungen der Vorhabenträgerin mit ihr zu erörtern.

Zu Beginn des Termins erläuterte die Regionalplanungsbehörde den Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung. Im Anschluss stellte die Vorhabenträgerin das Vorhaben kurz vor. Daraufhin wurden die Stellungnahmen einzeln erörtert.

Folgende inhaltlichen Themenschwerpunkte wurden im Rahmen des Erörterungstermins angesprochen:

Bzgl. des Schwerpunktes **Landschafts-, Natur- und Artenschutz** wurde kritisiert, dass die Dokumentation der artenschutzrechtlichen Konflikte und die Daten zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend seien. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise für die Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Für den Bereich **Immissionsschutz** hat die Vorhabenträgerin klargestellt, dass die in den Unterlagen gewählten Begriffe der Ausbauklassen 1 und 2 nicht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu verstehen, sondern zur Bewertung der Raumwiderstände gewählt worden seien. Aus ihrer Sicht werde es keine Überspannungen von Gebäuden geben, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Kritik wurde auch an der **Herleitung des Untersuchungsraumes** geäußert. Diese müsse nicht zwingend auf der Methodik des Netzentwicklungsplanes aufbauen. Außerdem seien im Bedarfsplan des Bundes lediglich die beiden Netzverknüpfungspunkte festgelegt, nicht jedoch der Verlauf zwischen diesen.

Von einem Teil der Kommunen wurde die Auffassung geäußert, dass eine Änderung des BBPIG für das Vorhaben Nr. 89 in Richtung **Erdverkabelung** (Kennzeichnung F) noch in 2025 erfolge.

Bzgl. einer **Bündelungsmöglichkeit** mit dem Vorhaben „Korridor B“ erläuterte die Vorhabenträgerin, dass einerseits physikalische Gründe gegen eine längere Parallelführung mit einer Gleichstromleitung sprechen, da nicht ausreichend geklärt sei, welche gegenseitige Beeinflussung von Gleichstrom- und Wechselstromleitungen stattfinden könne. Zudem bestehen für eine Freileitung andere rechtliche und technische Voraussetzungen als für ein Erdkabel, sodass sich eine längere Bündelung mit Korridor B im Gesamtaalternativenvergleich (GAV) nicht als vorzugswürdig erwiesen habe.

Über den Erörterungstermin wurde ein Protokoll erstellt und den Beteiligten sowie der Vorhabenträgerin am 17.03.2025 zur Verfügung gestellt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen in der Bewertung der Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurden, auch dann, wenn die jeweiligen Beteiligten sich nicht an der Erörterung beteiligt haben.

3.6 Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Regionalplanungsbehörde hat unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen sowie des Erörterungstermins eine sachgerechte Entscheidung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens getroffen und die vorliegende gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Die Raumverträglichkeitsprüfung wird mit der Bekanntmachung der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster abgeschlossen.

4 Methodik

4.1 Methodenbeschreibung und -kritik

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Einwände zu den Antragsunterlagen vorgetragen. Ein Großteil der im Beteiligungsverfahren geäußerten Kritik an den Verfahrensunterlagen bezog sich auf die naturschutz- und umweltfachlichen Unterlagen, namentlich auf die Unterlagen 03 (UVS), 04 (N2000-Unterlage) und 05 (AFB) sowie in geringerem Umfang auch auf die Unterlage 02 (RVS).

Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht (ELB, Unterlage 01) ist ein Dokument, das hauptsächlich allgemeine Angaben zum Projekt enthält. Diese umfassen unter anderem eine Beschreibung des Vorhabens und seines gesetzlich festgestellten Bedarfs, eine geographische Einordnung, die Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen einer Raumverträglichkeitsprüfung, konkrete technische Aspekte der Höchstspannungsleitung, die Grundlagen und Genese der Trassenkorridornetzfindung sowie eine inhaltliche Kurzdarstellung der weiteren

Einzelunterlagen. Ein ELB ist gängiger Bestandteil der Verfahrensunterlagen zu Raumverträglichkeitsprüfungen für den Netzausbau. Der vorliegende ELB entspricht den üblichen Standards.

Machbarkeitsuntersuchung „Teutoquerung“

Die Machbarkeitsuntersuchung „Teutoquerung“ (MBKU Teuto, Unterlage 06) ist eine Unterlage, die aufgrund des frühzeitig erkennbaren, sehr hohen Konfliktpotenzials im Bereich des Teutoburger Waldes erarbeitet worden ist. Zweck dieser Unterlage ist es, die ursprünglich sieben ermittelten Querungsbereiche des Teutoburger Waldes hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit zu untersuchen. Dabei spielten insbesondere gebietsschutzrechtliche, artenschutzrechtliche und bautechnische Aspekte eine zentrale Rolle. Als Ergebnis der MBKU Teuto sind die drei Trassenkorridorsegmente 07, 09a und 12a abgeschichtet worden. Als Konsequenz hieraus sind auch die TKS 15a und 16a entfallen, da diesen ohne die TKS 09a und 12a die Anknüpfung fehlt.

Raumverträglichkeitsstudie

In der Raumverträglichkeitsstudie (RVS, Unterlage 02) wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untersucht. Auf Basis der Bestandserhebungen dieser Unterlage und der UVS wurden u. a. Konflikte identifiziert, die als planerische Riegel und Engstellen als das am höchsten gewichtetes Kriterium in den Gesamtaalternativenvergleich eingeflossen sind.

Das methodische Vorgehen innerhalb der Raumverträglichkeitsstudie lässt sich wie folgt relativ knapp zusammenfassen: Zunächst wurde der Planungsraum definiert. Auf Grundlage der maßgeblichen Raumordnungspläne und -programme wurden darin die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben in einer fünfstufigen „Ampelskala“ bewertet. Die Auflistung der maßgeblichen rechtskräftigen Pläne und Programme in Tab. 7 der RVS ist vollständig. Darüber hinaus sind auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Demzufolge sind in Tab. 8 der RVS die maßgeblichen Raumordnungspläne im Entwurfsstadium aufgeführt, deren Festlegungen – soweit möglich – bereits vorausschauend in die RVS eingestellt und mit einem gleichrangigen Restriktionsniveau bewertet wurden.

Anschließend ist den Erfordernissen der Raumordnung unter Annahme konkreter Ausbauformen des Vorhabens ein jeweils spezifisches Konfliktpotenzial zugewiesen worden. Die Ausbauformen umfassen vier Klassen: beginnend mit dem klassischen Neubau (Klasse 1) über verschiedene Formen der Bündelung (Klassen 2 und 3), bis hin zum Ersatzneubau in freiwerdender Trasse (Klasse 4). Beispielsweise wurde in Neubauabschnitten in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ein mittleres Konfliktpotenzial veranschlagt, während es in Abschnitten mit Ersatzneubauten in freiwerdender Trasse lediglich als gering eingeschätzt wird. Diese Methodik berücksichtigt den positiven Einfluss von Bündelungen und Ersatzneubauten im

Vergleich zum reinen Neubau. Abschließend werden die ermittelten Konflikte tabellarisch dokumentiert und getrennt nach Einzelkonflikten und Konfliktshauptpunkten einer Konformitätsprüfung unterzogen. Diese ergibt, ob eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Kriterien besteht oder hergestellt werden kann.

Umweltverträglichkeitsstudie

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Unterlage 03) hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ROG überschlägig untersucht. Die UVS umfasst daher in Anlehnung an das UVPG eine schutzgutbezogene Bestandserhebung und -beschreibung. In den hinteren Kapiteln der UVS wird geprüft, inwieweit sich der im GAV belangübergreifend ermittelte Antragskorridor mit den Ergebnissen einer rein umweltfachlichen Bewertung überschneidet. Darüber hinaus wurde, wie auch in den Unterlagen 02, 04 und 05, eine Auswirkungsprognose für den Antragskorridor erstellt, die untersucht, ob sich aus den Kriterien unüberwindbare Riegel ergeben. Grundsätzlich sind die Auswirkungen des Vorhabens in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden. Das Ergebnis der UVS zeigt, dass erhebliche Umweltauswirkungen für sämtliche Schutzgüter voraussichtlich nicht vollständig ausgeschlossen werden können. In der Raumverträglichkeitsprüfung wird allerdings bereits im Rahmen der Gesamtabwägung und Konformitätsprüfung durch die Formulierung bestimmter Maßgaben auf eine höchstmögliche Vermeidung und Minderung dieser Auswirkungen hingewirkt, wie beispielsweise durch die Maßgabe, Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Waldbereichen einzuhalten. Viele der voraussichtlichen Konflikte, die in der Korridorbetrachtung auf dieser Ebene identifiziert werden, können jedoch im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht abschließend bewertet und gelöst werden. Eine endgültige Klärung kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf Basis einer technischen Detailplanung herbeigeführt werden.

Der Kreis Warendorf hat in seiner Stellungnahme auf ein fehlerhaftes Inhaltsverzeichnis der UVS hingewiesen. Tatsächlich liegen redaktionelle Fehler für das Kapitel 6 - Auswirkungsprognose vor, inhaltlich ist dieser Teil der UVS jedoch vollständig und umfasst sämtliche Schutzgüter.

In mehreren Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens ist auf den Natur- und Geopark Terra.vita hingewiesen und eine Vermeidung von Beeinträchtigungen für diesen gefordert worden. Naturparke sind auf Grundlage von § 27 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG großräumige Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. Der Naturpark Terra.vita weist eine Gesamtgröße von über 150.000 ha auf und überlagert große Teile des nördlichen Untersuchungsraums des Leitungsvorhabens. Eine Umgehung ist nicht möglich. Der Natur- und Geopark ist in der UVS berücksichtigt worden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf die bestmögliche

Vermeidung der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Bestandteilen des Natur- und Geoparks (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete) hinzuwirken.

Viele Stellungnehmer:innen haben auf diverse unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Objekte verwiesen. Teilweise befinden sich diese auch innerhalb des Antragskorridors. Grundsätzlich hat die Vorhabenträgerin Bau- und Bodendenkmäler in der UVS berücksichtigt. Auf Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland wurde der Fokus hierbei insbesondere auf raumwirksame Baudenkmäler gelegt. Alle darüberhinausgehenden und nicht als raumwirksam bewerteten Denkmäler werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Dieser Ansatz ist nachvollziehbar, da erst auf Basis einer technischen Detailplanung tatsächliche Sichtbeziehungen zwischen Denkmälern und der Leitung zu ermitteln sind. Grundsätzlich bleibt zunächst festzuhalten, dass Auswirkungen auf raumwirksame Bau- und Bodendenkmäler im Fernbereich der PTA gem. Ergebnis der UVS zunächst nicht ausgeschlossen werden können (s. Kapitel 7.4).

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bemängelte den Umgang mit regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen innerhalb der UVS. Die pauschale Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber dem Leitungsvorhaben „gering“ (Anm.: tatsächliche Einstufung: mittel) sei nicht hoch genug und auf Grundlage der tatsächlichen Bedeutung von Teilen dieser Bereiche nicht nachvollziehbar. Die Vorhabenträgerin hielt dem entgegen, dass die Kulturlandschaftsbereiche großflächig im Untersuchungsraum vorliegen und teilweise durch Vorbelastungen betroffen seien. Außerdem sei eine Meidung aufgrund der sich teilweise auf mehrere TKS oder längere Abschnitte der Leitung erstreckende Kulturlandschaftsbereiche nicht möglich. Dennoch soll das Thema aufgrund seiner hohen Relevanz, wie aus dem Beteiligungsverfahren hervorgeht, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vertieft untersucht werden. Im Rahmen der grundsätzlichen Antragsfreiheit steht es der Vorhabenträgerin frei, welche methodische Herangehensweise bei der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen angewendet wird. Die UVS insgesamt sowie die Begründung der Einordnung der Empfindlichkeit von landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Speziellen sind schlüssig, insbesondere da erkennbar ist, dass eine höhere Bewertung dieses Belangs voraussichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis gehabt hätte.

Ebenfalls wurde vorgebracht, dass hinsichtlich des Schutzwertes Boden und Fläche bereits auf dieser Planungsebene eine genauere Prüfung der Maststandorte als Bewertungskriterium erforderlich wäre. Mit möglichen Spannfeldlängen zwischen 200 m und 450 m sei die Varianz zu groß, um Rückschlüsse auf die tatsächliche Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ziehen zu können. Wenngleich die Forderung insbesondere vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Festlegungen zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange (Grundsatz 17 Regionalplan Münsterland) nachvollziehbar ist, so sprechen andererseits maßgeblich zwei Punkte gegen diesen Ansatz: Zum einen ist aufgrund der fehlenden technischen

Detailplanung noch unklar, wo genau die Maststandorte künftig vorgesehen sind. Im Rahmen der Wohnumfeldschutzanalyse sind lediglich rein hypothetische Maststandorte entlang der potenziellen Trassenachse gewählt worden, um eine vergleichende Bewertung hinsichtlich dieses Kriteriums leisten zu können. Zum anderen ist die Bewertung des Eingriffs in den Boden und die Fläche nach hiesiger Auffassung hinreichend über andere Kriterien abgedeckt, wie z. B. über die Priorisierung von Bündelungsmöglichkeiten, die Betrachtung der Längen von Korridorachsen und der PTA. Es ist davon auszugehen, dass in sämtlichen Korridoralternativen mit unterschiedlichen Spannfeldlängen Raumwiderstände berücksichtigt werden müssen und bestimmte TKS nicht unverhältnismäßig durch besonders enge Mastabstände im Vergleich zu anderen TKS betroffen sein werden. Letztendlich kann die Frage der Flächeninanspruchnahme durch die Wahl der Maststandorte erst im Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

Zur UVS lässt sich insgesamt festhalten, dass die Regionalplanungsbehörden in einer eigenständigen Prüfung auf Vollständigkeit zu dem Ergebnis gekommen sind, dass – abgesehen von redaktionellen Fehlern – alle Schutzgüter gemäß UVPG sowie die entsprechenden Schutzgebiete in den Unterlagen angemessen berücksichtigt wurden.

Natura-2000-Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag

Ein in der Beteiligung häufig vorgetragener Kritikpunkt zielte auf die Aussagekraft und Untersuchungstiefe der Natura 2000-Unterlage und des Artenschutzfachbeitrags (Natura 2000 und AFB, Unterlagen 05 und 06). Es wurde bemängelt, dass die Ausführungen zu oberflächlich seien, dass konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) als Auswirkungen zu berücksichtigen und genauere Untersuchungen – häufig mit Verweis auf selbst dokumentierte Artvorkommen (z. B. mit Fotos) – erforderlich seien. Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat eine Forderung nach projektbezogenen Kartierungen im gegenständlichen Verfahren mit der Vermutung begründet, dass auf nachgelagerter Planungsebene keine Erhebungen mehr durchgeführt würden.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin eine ebenengerechte Prüfung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestandsdaten durchgeführt hat. Die Unterlagen entsprechen den allgemeinen Anforderungen für die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Korridorebene. Die Argumentation, dass die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021) zu berücksichtigen seien, ist unzutreffend. Es wird verkannt, dass es sich bei der RaumVP um ein vorgelagertes Planverfahren handelt, in dem lediglich eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erfolgt und keine vollständige Artenschutzprüfung im Sinne des genannten Methodenhandbuchs durchzuführen ist. Auf dieser Planungsebene ist vielmehr der Leitfaden „Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen“ (Wulfert et. al 2018) aus einem Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz maßgeblich. Dieser beurteilt die vom LANUV aufbereiteten und bereitgestellten Datensätze als erforderlichen Mindeststandard.

Eine darüberhinausgehende Datenberücksichtigung wird vom o.g. Methodenhandbuch empfohlen. Dieser Empfehlung ist die Vorhabenträgerin in gewissem Umfang beispielsweise durch die Datenabfragen bei den biologischen Stationen nachgekommen. Für den Antragskorridor wurde in den Antragsunterlagen im Ergebnis festgehalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten und die gebiets- und artenschutzrechtlichen Vorgaben, z. B. aus der FFH-Richtlinie, damit ausreichend beachtet worden sind. Insgesamt ist die methodische Vorgehensweise und die Datengrundlage der Natura 2000-Unterlage und des AFB nicht zu beanstanden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist eine detaillierte Prüfung auf Basis der technischen Detailplanung notwendig, wie Auswirkungen auf konkrete Schutzgebiete und Artvorkommen durch welche Maßnahmen (angepasste Feintrassierung, Anpassung der Masthöhen / -typen etc.) vermindert oder vermieden werden können. Aufgrund der Beschränkung der RaumVP auf eine überschlägige Prüfung der Umweltaspekte sind im Planfeststellungsverfahren Kartierungen erforderlich.

Grundlegende Kritik ist insbesondere an der in den Unterlagen enthaltenen Dokumentation artenschutzrechtlicher Konflikte vorgebracht worden. Bestimmte Aussagen, Darstellungen und Beschreibungen hat die Vorhabenträgerin auf die artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose und somit auf den Antragskorridor beschränkt. Das führt dazu, dass beispielsweise keine Steckbriefe zu artenschutzrechtlichen Konfliktshauptpunkten in Alternativkorridoren vorliegen, obwohl z. B. der GAV klar zu erkennen gibt, dass auch in zahlreichen Alternativkorridoren artenschutzrechtliche Konflikt(bereich)e vorkommen. Dieser Umstand führt z.B. aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde dazu, dass die Unterlagen mit Blick auf das Thema Artenschutz schwer nachzuvollziehen seien und die Vergleichbarkeit von Trassenkorridorsegmenten erschwert werde. Dieser Sichtweise kann durchaus gefolgt werden.

Demgegenüber argumentiert die Vorhabenträgerin, dass sie aufgrund der inhomogenen Datenlage und der in Teilen begrenzten Aussagekraft artenschutzrechtlicher Konflikte keine Scheingenaugkeiten erzeugen wollte. Aus diesem Grund seien die artenschutzrechtlichen Riegel und Engstellen im GAV auch nicht hinsichtlich ihres Realisierungshemmnisses klassifiziert worden. Letztendlich sei die Bewertung und Verifizierung erst auf Ebene des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens unter Zuhilfenahme eigener Kartierungen und einer technischen Detailplanung zuverlässig möglich. Auch diese Darstellung ist nachvollziehbar, sodass letztlich festzuhalten ist, dass eine umfassendere Dokumentation auch außerhalb des Antragskorridors aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zwar wünschenswert gewesen wäre, jedoch für die Entscheidungsfindung und Beurteilung nicht zwingend erforderlich ist. In der Raumverträglichkeitsprüfung ist sicherzustellen, dass die Vorhabenträgerin sämtliche zur Verfügung stehenden Bestandsdaten berücksichtigt, was insgesamt der Fall zu sein scheint. Denn festzustellen ist hierbei auch, dass in der Beteiligung der

öffentlichen Stellen und auch im Rahmen des Erörterungstermins keine konkret fehlenden artenschutzrechtlichen Konflikte mit Einfluss auf den GAV vorgetragen wurden. Zwar ist mehrfach bemängelt worden, dass inzwischen aktuellere Daten bei den biologischen Stationen und unteren Naturschutzbehörden vorlägen, dieser Einwand verkennt aber den Umstand, dass die Vorhabenträgerin zu einem gewissen Zeitpunkt gezwungen war, eine einheitliche Datenabfrage als Grundlage für die Unterlagenerstellung zugrunde zu legen.

Auf Grundlage der im Artenschutzfachbeitrag geprüften Datengrundlagen ist festzustellen, dass im Planungsraum keine planungskritischen Artvorkommen nachgewiesen wurden. Bezuglich der planungsrelevanten Arten können hingegen Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auftreten. Die ebenengerechte überschlägige Einschätzung hat jedoch ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Um das Eintreten der Zugriffsverbote zu verhindern, ist voraussichtlich die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung sind diesbezüglich insofern keine unvermeidbaren Genehmigungshindernisse erkennbar. Aufgrund der überschlägigen Prüftiefe der Raumverträglichkeitsprüfung ist jedoch eine ortskonkrete artenschutzrechtlich konforme Planung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren notwendig.

Tatsächlich sind in den naturschutzfachlichen Unterlagen kleinere Unstimmigkeiten festzustellen. So fehlen z. B. in Tabelle 17 der UVS drei Naturschutzgebiete, die nach Methodik der Vorhabenträgerin dort hätten aufgeführt werden müssen. In der Natura 2000-Unterlage gibt es zudem widersprüchliche Aussagen zum FFH-Gebiet Bröckerholz. Hierzu hat die Vorhabenträgerin den Regionalplanungsbehörden korrigierte tabellarische Übersichten nachgereicht. Nach sorgfältiger Prüfung kann festgehalten werden, dass es sich um geringfügige Übertragungs- oder Messfehler handelt, die keinen Einfluss auf das Ergebnis der Verfahrensunterlagen haben.

In mehreren Stellungnahmen, sowohl von Verfahrensbeteiligten als auch aus der Öffentlichkeit, wurde zudem die fehlende Angabe der Schutzzwecke bestimmter Naturschutzgebiete kritisiert. Aufgrund des von der Vorhabenträgerin gewählten vorsorgeorientierten Ansatzes wurde immer von einer Beeinträchtigung ausgegangen, unabhängig von den konkreten Schutzzwecken der einzelnen Naturschutzgebiete. Daher ist die Angabe entbehrlich.

Gesamtalternativenvergleich

Der Gesamtalternativenvergleich (GAV, Unterlage 07) beinhaltet den nach Ansicht der Vorhabenträgerin belangübergreifend konfliktärmsten Korridor. Da zur vergleichenden Bewertung des GAV Daten aus den Einzelunterlagen 02 bis 05 eingeflossen sind, ist das Ergebnis eine komplexe Gegenüberstellung unterschiedlicher Korridoralternativen in insgesamt sieben (Vor-)Vergleichen. Diese Vergleiche beinhalten eine

Gegenüberstellung von mindestens zwei Varianten bis hin zu maximal fünf Varianten. In Kapitel 5 dieser gutachterlichen Stellungnahme werden die Vergleiche im Hinblick auf die Frage überprüft, ob der ermittelte Antragskorridor im Rahmen einer Gesamtabwägung aller vorliegenden Informationen als raumverträglich bestätigt werden kann oder ob sich Alternativkorridore als vorzugswürdig erweisen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Antragskorridor, der in Kapitel 6 auf Konformität mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben geprüft wird.

Die Methodik des GAV ist komplex und umfasst im Wesentlichen die folgenden Bewertungskriterien:

- Konfliktbereiche (Riegel und Engstellen auf Grundlage von RVS- und UVS-Kriterien; nachgelagert auch aus artenschutzrechtlichen Kriterien)
- Wohnumfeldschutz-Analyse (Auseinandersetzung mit Ziel 8.2-4 LEP NRW)
- Nutzwertanalyse (NWA) Raumordnung und Umwelt
- Bündelungsoptionen
- Belanggruppe Technik (Konfliktbereiche Technik und Nutzwertanalyse (NWA) Technik)

Den Bewertungskriterien wurde in der oben aufgeführten Reihenfolge eine absteigende Relevanz zugewiesen, d.h., die Konfliktbereiche fließen als das am stärksten gewichtete Kriterium in den GAV ein, während die Belanggruppe Technik das geringste Gewicht erhält. Angaben zur Länge und Fläche der Varianten sowie zur Flächenbilanz der RVS und UVS dienen ausschließlich der nachrichtlichen Einordnung und haben keinen direkten Einfluss auf das Ergebnis.

Die Bewertungsmatrix ist grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch sind in einigen Vergleichen Fragen zum Zustandekommen oder zur Zusammenführung von Teilergebnissen aufgekommen. Diese werden ausführlicher in Kapitel 5 dieser Gutachterlichen Stellungnahme erörtert.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bemängelte, dass aus den Ergebnissen der RVS und UVS eigentlich schutzgutbezogene Korridore hätten ermittelt werden müssen, aus denen anschließend ein Antragskorridor abgeleitet werden solle. Da der Mehrwert von schutzgutbezogenen Vorzugskorridoren jedoch nicht erkennbar ist und eine Abwägung aller relevanten Kriterien in mehreren räumlichen Teilbereichen sinnvoller erscheint, ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin sowie ihre Erwiderung zu dieser Kritik nachvollziehbar. Es ist jedoch verständlich, dass in der komplexen Bewertung aller Belange der Eindruck entstehen könnte, dass einzelne Schutzgüter oder Kriterien nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Aus der Öffentlichkeit wurde zudem die Formulierung der Bewertung der Teilergebnisse und des Gesamtergebnisses in Zweiervergleichen, bei denen lediglich zwei Alternativen gegenübergestellt wurden (z. B. Vergleich V07), kritisiert. Unabhängig von der Deutlichkeit des Ergebnisses wurde die nachteilige Variante als „Variante mit einem leichten Nachteil [...]“ bezeichnet. Diese Formulierung ist der

Methodik der Vorhabenträgerin geschuldet (s. GAV S. 22) und mag bei teilweise sehr deutlichen Vergleichsergebnissen etwas irreführend wirken, hat jedoch letztlich keinen Einfluss auf das Ergebnis. Eine andere Wortwahl bei der Bewertung der Zweiervergleiche hätte das Ergebnis nicht geändert.

Die Stadt Lengerich hat auf die in ihrem Flächennutzungsplan dargestellten Richtfunkstrecken hingewiesen und eine fehlende Auseinandersetzung mit diesen in den Verfahrensunterlagen moniert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass Konflikte mit Richtfunkstrecken im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anhand der Feintrassierung vermieden werden können.

4.2 Untersuchungsraum und Korridorvariantennetz

Im Beteiligungsverfahren ist Kritik an der Ermittlung des Untersuchungsraums vorgebracht worden, verbunden mit der Forderung nach der Prüfung weiterer Alternativen.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ROG ist Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung eine Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen des geplanten Vorhabens. Durch die Aufnahme des Vorhabens 89 in das Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) ist der Bedarf an der Leitung sowie die technische Ausgestaltung als Höchstspannungsfreileitung gesetzlich festgeschrieben. Für den Verlauf der Leitung macht das BBPIG keine Vorgaben, lediglich die beiden Netzverknüpfungspunkte Westerkappeln und Gersteinwerk sind als Start- und Endpunkt der Leitung festgeschrieben.

Im Zuge der Vorbereitung der Antragsunterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung hat die Vorhabenträgerin einen sog. Datenvorhalteraum (DVR) abgegrenzt. Innerhalb dieses Raumes fand die Identifizierung eines ersten Trassenkorridornetzes statt, wozu zuvor Raumwiderstände ermittelt und analysiert worden sind. Die Abgrenzung des DVR fußte methodisch auf dem Vorgehen der Bundesnetzagentur (BNetzA) für den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) und den dazugehörigen Umweltbericht (vgl. ELB, Unterlage 01). Da das Vorhaben 89 als Neubaumaßnahme und nicht als Maßnahme der Netzverstärkung oder –optimierung vorgesehen ist, sieht die BNetzA in der Netzplanung einen Untersuchungsraum vor, der entlang der Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten abgegrenzt wird. Die Breite dieses Raumes ergibt sich aus einem Verhältnis von 1:2,5 zur Länge. Die Vorhabenträgerin erklärte im Rahmen des Erörterungstermins, dass der abgegrenzte Untersuchungsraum zwar für den nachfolgenden Planungsprozess nicht bindend sei, jedoch gemeinsam mit dem NEP die Grundlage für den gesetzlich beschlossenen Bundesbedarfsplan bilde. Der zwischen den Netzverknüpfungspunkten 70 km lange und 28 km breite DVR ist auf Basis dieser Argumentation zustande gekommen.

„Westumgehung“

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Vielzahl von Stellungnahmen an die Regionalplanungsbehörde herangetragen, die auf ein wissenschaftliches Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lorenz J. Jarass und Herrn Dipl.-Ing. Carsten Siebels verweisen. Konkret wird darin u. a. eine alternative Trassenführung auf bereits bestehenden Hochspannungstrassen westlich von Münster aufgezeigt („Westumgehung“), die von der Vorhabenträgerin Amprion GmbH bei der Entwicklung des Korridornetzes nicht berücksichtigt wurde. Es wurde gefordert, den Untersuchungsraum entsprechend zu erweitern und diese Alternative zu untersuchen.

Die Regionalplanungsbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass die aufgezeigte Variante nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative i. S. d. § 15 ROG einzustufen ist. Hier wird der Argumentation der Vorhabenträgerin u. a. hinsichtlich der Einordnung des Vorhabens in die NOVA-Kategorie „Ausbau“ gefolgt. Darüber hinaus hat sich die Methodik der BNetzA bei der Ermittlung des Untersuchungs- bzw. Datenvorhalteraumes etabliert, wenngleich diese nicht bindend ist. Die Breite des Datenvorhalteraums von 28 km gewährleistet, dass bei der Prüfung und Bewertung möglicher Korridorverläufe sowohl das Bündelungsgebot als auch das Optimierungsgebot der Geradlinigkeit mit dem gebotenen Gewicht berücksichtigt werden können.

Die Umsetzung der Trasse auf der vorgeschlagenen „Westumgehung“ würde zudem eine Mehrlänge der Leitung von rd. 25 % nach sich ziehen, was dem Prinzip der möglichst geradlinigen Planung widerspräche.

Die Regionalplanungsbehörde hält die Begründung der Vorhabenträgerin, die Westumgehung nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ROG einzustufen, als nachvollziehbar. Daher wird eine weitere Prüfung der eingebrachten Variante im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt.

Insgesamt ist die Abgrenzung des Datenvorhalte- und Untersuchungsraumes nachvollziehbar und wird nicht beanstandet.

Korridorvariantennetz

Die im Datenvorhalteraum in Frage kommenden Trassenkorridoralternativen wurden zunächst auf Basis einer Raumwiderstandsanalyse und einer aufwendigen GIS-gestützten Widerstands-Distanz-Analyse hergeleitet. In mehreren Szenarien mit unterschiedlichen Gewichtungen der Widerstandswerte wurde verschiedenen planerischen Grundsätzen Rechnung getragen, insbesondere dem Gebot der Geradlinigkeit, dem Bündelungsgebot und der Konfliktarmut (Schonung von Mensch und Umwelt). Die rechtlichen Grundlagen für diese planerischen Grundsätze basieren u. a. auf Grundsatz 8.2-1 LEP NRW, Grundsatz VI.3-1 des geänderten Regionalplans Münsterland (RP MSL – neu), § 1 Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG. Das bis zur Antragskonferenz im Januar 2023 entwickelte Trassenkorridornetz hat sich bis zur

Antragsstellung im September 2024 aus verschiedenen Gründen erheblich verändert. Dem Erläuterungsbericht der Verfahrensunterlagen ist eine detaillierte Auflistung aller Gründe für die Änderungen am Trassenkorridornetz zu entnehmen.

Das von der Vorhabenträgerin im ersten Schritt erarbeitete Trassenkorridornvariantennetz wurde im Rahmen dieser Raumverträglichkeitsprüfung in mehreren Schritten modifiziert. Grundlage hierfür waren fachliche Hinweise aus der Antragskonferenz, fortlaufende Beratungen mit Fachbehörden sowie die Berücksichtigung von sich in Änderung befindlicher Raumordnungspläne. Darüber hinaus wurde aufgrund hoher Raumwiderstände bei der Querung des Teutoburger Waldes sowie der nördlich und südlich angrenzenden Räume zur Verifizierung der dortigen TKS die „Machbarkeitsuntersuchung zur Querung des Teutoburger Waldes“ erstellt. Diese beinhaltete eine Prüfung bautechnischer, naturschutz- und umweltfachlicher Aspekte, überschlägige Natura-2000-Untersuchungen, eine prognostische artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und die Prüfung der für das Schutzgut Menschen relevanten Kriterien der höchsten beiden Raumwiderstandsklassen. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin Korridornvarianten abgeschichtet, also von der weiteren Betrachtung ausgenommen. Begründet wurde dies insbesondere mit identifizierten Verbotstatbestände nach § 34 BNatSchG. Dies wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Fachbehörden verifiziert. Viele Stellungnahmen werteten die abgeschichteten Segmente aufgrund ihrer hohen Konfliktträchtigkeit als ohnehin nicht ernsthaft in Betracht kommend und zeigten Verwunderung, dass diese überhaupt in einer Machbarkeitsstudie geprüft wurden.

Zusätzlich wurden von privaten Stellungnehmer:innen Forderungen vorgetragen, TKS, die die Vorhabenträgerin untersucht hat, aber im Ergebnis nicht als Teil des Antragskorridors beantragt hat, als nicht ernsthaft in Betracht kommend zu bewerten und daher von der Untersuchung auszunehmen. Damit verbunden war die Absicht, sicherzustellen, dass die in der Analyse bereits als nachteilig bewerteten Korridore auch bei sich ändernder Faktenlage in keinem Fall Teil des Vorzugskorridors werden könnten. Diese Forderungen sind unbegründet. Letztlich unschädlich, wenn die Vorhabenträgerin zur Vermeidung von Abwägungsfehlern Alternativkorridore prüft, die möglicherweise als nicht ernsthaft in Betracht kommend eingestuft werden könnten.

Das Korridornvariantennetz wurde ebenfalls aufgrund der Novellierung des EnWG Ende 2023 angepasst. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung stärkt die neue Gesetzesfassung das Bündelungsgebot. Im Kern beschränkt § 43 Abs. 3 EnWG n. F. die Alternativenprüfung auf der Zulassungsebene, indem u. a. bei der Beantragung eines Ersatzneubaus die Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Trassenverlauf auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt wird. Für Abschnitte, bei denen die Vorhabenträgerin eine gleichartige Bündelung beantragt, entfällt somit im Regelfall die großräumige Alternativenprüfung. Aufgrund der gesetzlich gewollten Verfahrensbeschleunigung ist

es daher sachgerecht, auf eine Prüfung solcher Abschnitte auch im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung zu verzichten, da diese im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren voraussichtlich nicht berücksichtigungsfähig und damit auch nicht zulassungsfähig sind.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen, mit der Maßgabe, dass bereits auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung sichergestellt wird, dass in den vorgesehenen Bündelungsabschnitten keine zwingenden Genehmigungshindernisse zu erwarten sind (z. B. durch Überspannungen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) oder durch zwingendes (Fach-)Recht). Diese hat die Vorhabenträgerin in der Anlage „Prüfung zwingender Gründe gemäß § 43 Abs. 3 EnWG“ dargelegt. Dort ist nachvollziehbar gezeigt worden, dass keine zwingenden Gründe gegen die Bündelungsabschnitte sprechen.

Das Vorgehen ist nachvollziehbar und entspricht einer bewährten Herangehensweise zur Ermittlung eines Netzes von ernsthaft in Betracht kommenden Korridorvarianten. Abschließend ist festzustellen, dass die Abgrenzung des Untersuchungsraumes sachgerecht ist und die Antragsunterlagen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 enthalten.

5 Alternativenvergleich

Um aus der Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen zum Ergebnis in Form des Antragskorridors zu gelangen, hat die Vorhabenträgerin in Unterlage 07 einen Gesamtalternativenvergleich durchgeführt, in dem in sieben einzelnen Vergleichen belangübergreifend nach der konfliktärmsten Alternative gesucht worden ist. Dazu wurden in einem ersten Schritt für alle Raumaußchnitte, in denen zwischen zwei Kopplungspunkten der Trassenkorridorsegmente mehrere Korridorverläufe möglich waren, in einer Grobprüfung weiter zu untersuchende Varianten ermittelt. Im zweiten Schritt wurde dann ein detaillierter Variantenvergleich vorgenommen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den Vorvergleichen 01 bis 05, die grundsätzlich kleinere Raumaußchnitte umfassen und den erweiterten Vergleichen 06 und 07, die auf den Ergebnissen der Vorvergleiche basieren und größere Raumaußchnitte betrachten. Im Ergebnis setzt sich der Antragskorridor aus den Vorzugsvarianten zuzüglich den alternativlosen TKS 21a2 und 44a2 zusammen.

Die Methodik und der grundsätzliche Aufbau des GAV lassen sich Kapitel 4 entnehmen. In Kapitel 5 wird für alle von der Vorhabenträgerin durchgeführten Vergleiche eine Überprüfung der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses vorgenommen. Ziel ist dabei, nachvollziehend zu ermitteln, ob es sich bei dem Antragskorridor in allen Abschnitten um die konfliktärmste Variante handelt. Ziel dieser Auseinandersetzung ist nicht die abschließende Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens. Diese wird in Kapitel 6 geprüft.

5.1 Vergleich V01

Der Vorvergleich 01 betrachtet einen Raumausschnitt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Städte Ibbenbüren, Tecklenburg und Lengerich (s. Abbildung 3). Es werden drei alternative Korridorverläufe zwischen dem Kopplungspunkt nordöstlich des Tecklenburger Ortsteils Ledde und dem Kopplungspunkt beim Campingplatz „Buddenkuhle“ im Bereich der A1 gegenübergestellt.

Die drei Varianten tragen die Bezeichnungen V01A (umfasst die TKS 05a1 und 05a2), V01B (05a1, 05n und 11a2) und V01C (06a, 11a1 und 11a2).

Aus den rein nachrichtlich dargestellten quantitativen Angaben zu den drei Varianten ergeben sich keine signifikanten Unterschiede. Mit einer Korridorachsenlänge von rd. 11,4 km ist die Variante V01C etwas kürzer als die Varianten V01B (12,4 km) und V01A (12,6 km). Demgegenüber sind die flächenmäßigen Betroffenheiten von Kriterien aus der RVS und der UVS mit sehr hoher oder sehr hoher* Empfindlichkeit in V01C etwas höher als in V01B und V01A.

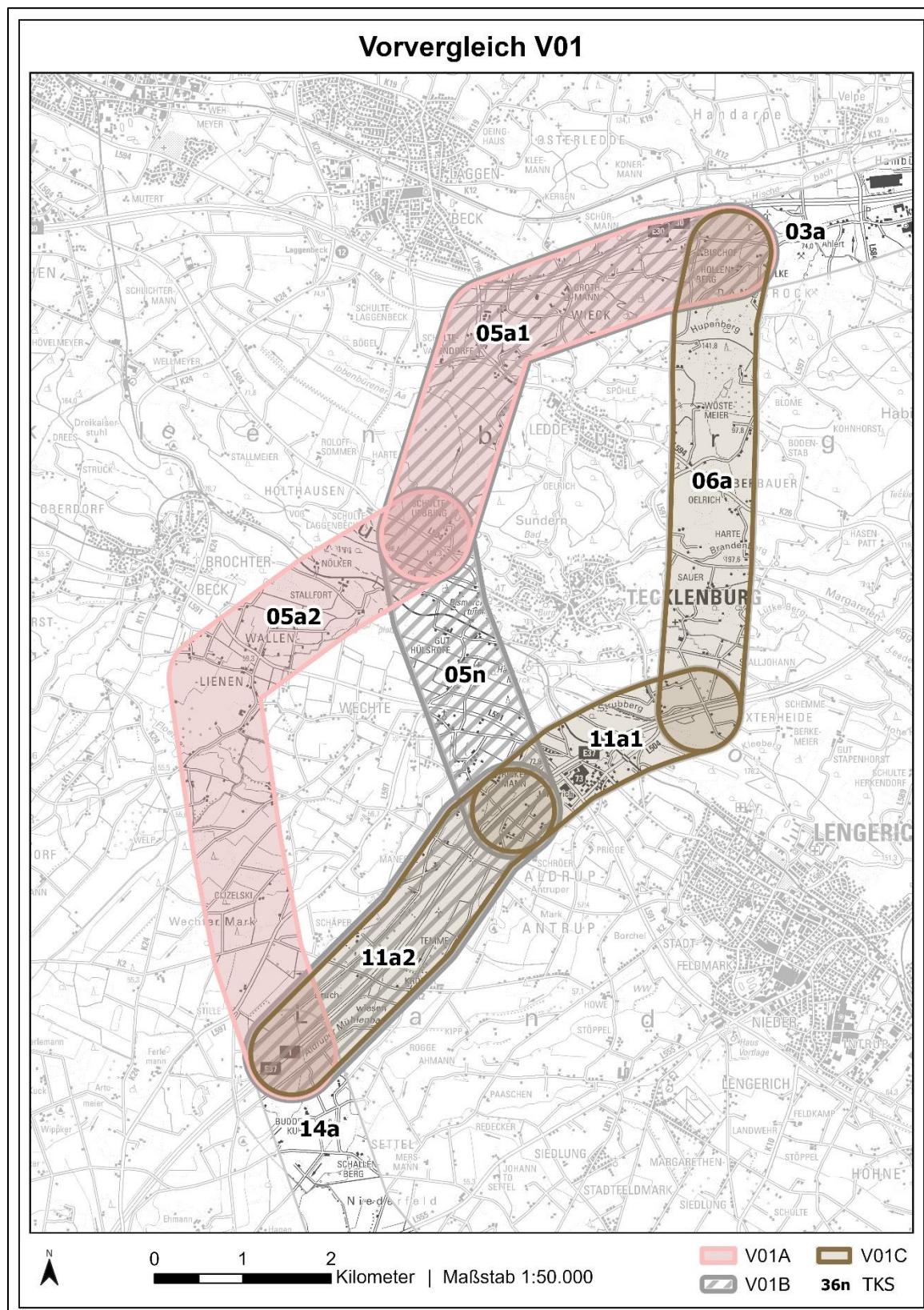


Abbildung 3: Karte des Vorvergleichs 01 und der betrachteten Varianten (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Beim gem. der Methodik der Vorhabenträgerin am stärksten gewichteten Kriterium des GAV, der **Konfliktbereichsanalyse**, zeigt sich die Variante V01B mit insgesamt vier Konfliktbereichen vorteilhaft gegenüber V01C (sechs Konfliktbereiche, leichter Nachteil) und V01A (sechs Konfliktbereiche, deutlicher Nachteil). Zunächst ist festzuhalten, dass die Ermittlung der Konfliktbereiche nachvollziehbar erscheint. Für V01B und V01C ergeben sich jeweils einmal in TKS 05a1 und einmal in TKS 11a1 Situationen, dass sich auf engem Raum Riegel bereits aus alleiniger Betrachtung von UVS-Kriterien als auch im Zusammenwirken von UVS- und RVS-Kriterien ergeben. Auf Basis der Methodik, dass die Konfliktbereiche nicht summiert, sondern aggregiert werden, ist die ermittelte Gesamtzahl der Konfliktbereiche und die Konsequenz, dass Belange nicht doppelt bewertet werden, nachvollziehbar. Da in V01A ein Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis vorliegt und in V01C sämtlichen Konfliktbereichen nur ein mittleres Realisierungshemmnis ermittelt worden ist, ergibt sich hieraus der deutlichere Nachteil von V01A. Bei dem Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis handelt es sich um einen Bereich im TKS 05a2 zwischen Tecklenburg und dem Ortsteil Brochterbeck, in dem Biotoptypen, deren Wiederherstellung Zeiträume von 30 Jahren deutlich überschreitet, sowie vereinzelte Siedlungsflächen mit Wohnfunktion und gemischter Nutzung vorhanden sind. Aufgrund der räumlichen Tiefe des Riegels von über 300 m kann eine Beeinträchtigung durch Maststandorte nicht ausgeschlossen werden. Zumindest wären aufwändige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. In allen anderen im Vorvergleich 01 ermittelten Konfliktbereichen hat die Vorhabenträgerin plausibel dargelegt, dass mit gängigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie einer angepassten Feintrassierung oder einer Überspannung sensibler Bereiche Querungen möglich sind.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gab es zahlreiche Hinweise und Bedenken im Zusammenhang mit dem NSG Talaue Haus Marck in TKS 05n. Hierzu ist festzuhalten, dass das NSG ebenengerecht berücksichtigt und methodisch korrekterweise nicht als Konfliktbereich identifiziert worden ist, da im Korridor ausreichend Passageraum westlich des NSG existiert. Die potenzielle Trassenachse der Vorhabenträgerin zeigt die Absicht auf, dass NSG mit einem Abstand zu umgehen. Auch i. V. m. dem mehrfach eingebrochenen Wasserschutzgebiet Brochterbeck ist die Bewertung des Segments nachvollziehbar. Vorranggebiete für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind grundsätzlich mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben bewertet worden, sodass sich aus diesem Kriterium ohnehin kein Konfliktbereich herleiten lässt. Das WSG Brochterbeck liegt außerdem im Bereich des TKS 05n lediglich als Zone 3B vor. Die Vorhabenträgerin weist in der RVS darauf hin, dass auch die Errichtung von Maststandorten in diesem Bereich keinen Einfluss auf die Grundwasserqualität haben dürfte.

Die Stadt Lengerich hat zudem im Erörterungstermin auf ein Bodendenkmal nördlich der Autobahn A1 im TKS 11a2 hingewiesen, aus dem sich ggf. im Zusammenhang mit weiteren Raumwiderständen eine unberücksichtigte Riegelsituation ergeben könnte.

Im Nachgang des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin die Situation näher überprüft und dargelegt, dass im Bereich des Bodendenkmals kein Maststandort erforderlich und die Querung des Waldbereichs nördlich der Autobahn möglich sein wird. Die technische Detailplanung bleibt auch an dieser Stelle allerdings dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich der UVS haben sich Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit der berücksichtigten Geotope ergeben. Im Kapitel 4.3.4 der UVS werden in Tabelle 23 die 21 im Untersuchungsraum liegenden und berücksichtigten Geotope aufgeführt. In Kapitel 6.3.3.1 der UVS wird anschließend erläutert, dass aufgrund fehlender Vorkommen innerhalb des relevanten Wirkraums die Betrachtung des Kriteriums Geotope entfällt. Nach hiesiger Einschätzung sind allerdings die Geotope Varusfelsen und Fledermaushöhle (GK-3712-019), Felsen Heidentempel, Kobbos Ruh und Rolandsgrab (GK-3712-020) und Hexenkueche (GK-3712-021) fälschlicherweise unberücksichtigt geblieben. Alle drei Geotope sind auf Gebiet der Stadt Tecklenburg verortet. Das Geotop GK-3712-019 liegt dabei im TKS 05a2 und das GK-3712-020 in den TKS 05a2 und 05n und damit auch im Antragskorridor. Insofern erscheint die Annahme der Vorhabenträgerin unzutreffend, dass keine Vorkommen im relevanten Wirkraum vorliegen. Es ist allerdings auch festzuhalten, dass das Geotop mit einer räumlichen Ausprägung von max. 250 m Breite alleine keine Engstelle oder Riegel erzeugt und außerdem im Bereich des bereits identifizierten Riegels R-UVS-05n-01 liegt. Insofern bleibt einzige die Frage, ob der identifizierte Riegel unter Berücksichtigung des Geotops mit einem höheren Realisierungshemmnis zu bewerten wäre. Doch auch bei dem Schluss, dass das Realisierungshemmnis ggf. nicht als mittel, sondern hoch einzuschätzen wäre, ändert dies nichts an der Vorzugswürdigkeit der betroffenen Variante V01B. Nichtsdestotrotz wird auf die erforderliche Berücksichtigung des Geotops im Planfeststellungsverfahren hingewiesen.

Aus der **Wohnumfeldschutz-Analyse** geht ebenfalls die Variante V01B als vorzugswürdig hervor. Entsprechend der Methodik sind Punktwerte für alle Unterschreitungen des Wohnumfeldschutzes gem. Ziel 8.2-4 LEP vergeben worden. Die ermittelten Werte sprechen klar für V01B (28,75) gegenüber V01A (77) und V01C (178,75). Das eindeutige Ergebnis ist vor allem auf zwei Umstände zurückzuführen, die in Unterlage 07 schlüssig von der Vorhabenträgerin dargelegt worden sind. Zum einen enthält das Segment 05a1 einen Bündelungsabschnitt mit einer priorisierten Infrastruktur (220kV-Freileitung). Für das für eine Bündelung vorgesehene Teilstück greifen die Abstandsvorgaben des Ziels 8.2-4 nicht. Dies begünstigt die Varianten V01A und V01B, wohingegen V01C nicht von dieser und generell von keiner Bündelung i. S. des Grundsatzes 8.2-1 LEP profitiert. Zum anderen liegen sehr disperse Siedlungsstrukturen südlich von Brochterbeck im TKS 05a2 und östlich von Tecklenburg und Ledde im TKS 06a vor, welche die Varianten V01A und V01C benachteiligen.

Insgesamt ist das Ergebnis der Wohnumfeldschutz-Analyse im Vergleich 01 nachvollziehbar, nichtsdestotrotz muss im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Stadt Lengerich ein Fehler in den Verfahrensunterlagen und eine kleinräumige Korrektur vermerkt werden. Im TKS 11a1 ist ein Wohngebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 „Teutopark“, welches innerhalb einer festgesetzten Mischgebietsfläche liegt, nicht mit den dort einschlägigen 400 m, sondern nur mit 200 m gepuffert worden. Diesen Fehler hat die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung der Stellungnahme der Stadt Lengerich eingeräumt, zugleich eine korrigierte Berechnung des Punktwertes für die betroffene Variante ermittelt und dargelegt, dass der höhere Punktwert für V01C keinen Einfluss auf das Ergebnis hat. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden, da sich hierdurch die Bewertung der ohnehin nachteiligsten Variante weiter verschlechtert. Auch entsteht durch die korrigierte Berücksichtigung der planungsrechtlichen Grundlage des betroffenen Wohngebäudes keine Änderung an der bestehenden Riegelsituation für den Korridor. Im Übrigen liegen Riegelsituationen in allen drei Varianten vor, sodass es die Ausnahme für Ziel 8.2-4 LEP NRW eröffnet ist.

Weiterhin wurden sowohl von der Stadt Lengerich für den Vergleich 01 als auch von anderen Beteiligten an anderer Stelle Argumente vorgetragen, dass auch von dem Korridornetz betroffene Außenbereichssatzungen mit einem Wohnumfeldschutz-Puffer von 400 m zu versehen seien. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Ziel 8.2-4 normiert eindeutig, dass der Abstand von 400 m für Wohngebäude (und Anlagen vergleichbarer Sensibilität) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB greift. Für alle Wohngebäude, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, sind 200 m anzusetzen. Nach ausführlicher Prüfung kommt die Regionalplanungsbehörde daher zum Ergebnis, dass Außenbereichssatzungen dem Außenbereich gem. § 35 BauGB angehören. Im konkreten Fall der beiden Außenbereichssatzungen „Lütke Esch“ und „Antruper Straße“ in Lengerich geht auch aus den jeweiligen Satzungen unter § 2 hervor, dass es sich um Bereiche gem. § 35 BauGB handelt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Außenbereichssatzungen nicht unter die kommunale Bauleitplanung fallen. Dementsprechend ist auch der Vorwurf unzutreffend, dass die Auflistung der relevanten kommunalen Bauleitpläne in Kapitel 5.13 der RVS ohne die genannten Außenbereichssatzungen unvollständig sei. Insgesamt beurteilt die Regionalplanungsbehörde die Einstufung und Berücksichtigung der Außenbereichssatzungen als korrekt.

Im dritten Bewertungsschritt, der **Nutzwertanalyse Raumordnung und Umwelt**, zeigt sich erstmals die Variante V01C vorteilhaft mit einem durchschnittlichen Zielerreichungsgrad (ZEG) von 61 (im Gegensatz zur Wohnumfeldschutz-Analyse stellt in der Nutzwertanalyse ein höherer Wert ein besseres Ergebnis dar, wobei die Spannweite der ZEG von 0 bis 100 (=Nullbetroffenheit) reichen kann). Die in den stark gewichteten Bewertungsschritten Konfliktbereichs- und Wohnumfeldschutz-Analyse vorzugswürdige Variante V01B stellt sich hier mit einem leichten Nachteil dar (Ø

ZEG: 32), die Variante V01A mit einem deutlichen Nachteil (Ø ZEG: 15). Die Gründe für das Gesamtergebnis der NWA sind über die 14 Kriteriengruppen mit unterschiedlicher Gewichtung vielschichtig, eine detaillierte Aufführung ist entbehrlich. Der Nachteil von V01A ist jedoch relativ eindeutig, sodass ein näherer Blick auf die Differenzierung zwischen V01B und V01C geworfen wird:

Im Kern ist festzustellen, dass V01C sich insbesondere in den hoch gewichteten Belanggruppen Raum- und Siedlungsstruktur sowie Artenschutz vorteilhaft zeigt. Dies ist u.a. auf eine geringfügige Auswirkung in V01B auf Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion und Gewerbe- und Industriebereiche sowie auf Bereiche, in denen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit CEF-Maßnahmen leicht oder schwer beizukommen ist, zurückzuführen. Zu erwähnen ist allerdings, dass sich V01C nicht in allen Unterkriterien dieser Belanggruppen vorteilhaft zeigt. Beispielsweise ist die Beeinträchtigung von Waldflächen mit Lärmschutzfunktionen in V01C am größten. Außerdem sprechen auch ganze Belanggruppen für V01B, so z. B. Naturschutz und Freiraumschutz.

In Bezug auf die Belanggruppe Energieversorgung ist die Vorzugswürdigkeit von V01C zu negieren. Das Ergebnis ist an dieser Stelle auf die Querung eines Windenergiebereiches im TKS 05a1 zurückzuführen. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 07-C01 textlich darauf hingewiesen, dass dieser Windenergiebereich bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht mehr für den Entwurf des Regionalplans Münsterland vorgesehen war. Tatsächlich kann inzwischen festgehalten werden, dass der ehem. angedachte Windenergiebereich an der A30 nicht in den Regionalplan Münsterland aufgenommen wird. Insofern ist in der Belanggruppe Energieversorgung eine Gleichrangigkeit der drei Varianten anzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat zugestimmt, dass an dieser Stelle der NWA eigentlich eine Wertekorrektur vorzunehmen sei, die aber keinen Einfluss auf das Ergebnis des Variantenvergleichs habe. Dem ist zuzustimmen.

Aus der Öffentlichkeit ist im Beteiligungsverfahren teilweise Kritik an der NWA zum Vergleich 01 vorgebracht worden. Unter anderem wurde moniert, dass die Variante V01C in der Belanggruppe Artenschutz einen ZEG von 100 erhalten habe, wobei dieser gem. Methodik nur bei einer Nullbetroffenheit vergeben werde und eine solche für V01C nicht vorliege. Im Prinzip haben die Stellungnehmer mit diesem Einwand Recht, erkennen aber die Wirkung der Irrelevanzschwelle innerhalb der NWA. Zwar werden in V01C Bereiche mit Biotoptypen, deren Wiederherstellung Zeiträume von 30 Jahren deutlich überschreitet, beeinträchtigt, allerdings liegt der Wert auf einem sehr ähnlichen Niveau wie in den Varianten V01A und V01B. Da der Wertebereich der ZEG mit Bezug auf das Kriterium „Bereiche mit Biotoptypen, deren Wiederherstellung Zeiträume von 30 Jahren deutlich überschreitet“ weniger als 10 % des Maximalwertes beträgt, greift die sog. Bagatell-, Relevanz- oder Irrelevanzschwelle und der Wert des Kriteriums wird auf null gesetzt. Mit dieser methodischen Feinheit möchte die Vorhabenträgerin verhindern, dass bestimmten Kriterien trotz nur marginaler

Unterschiede ein unverhältnismäßiger Einfluss zukommt. Da keine weiteren Kriterien aus der Belanggruppe Artenschutz betroffen sind, lässt sich der ZEG von 100 hiermit erklären. Alles in allem ist das Ergebnis der NWA nachvollziehbar.

Vonseiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist Unverständnis darüber geäußert worden, dass sich die Variante über das TKN 05n durchgesetzt habe, obwohl diese am nächsten an der Denkmalbereichssatzung der Stadt Tecklenburg liege. Tatsächlich ist die Variante V01B in der NWA in der Belanggruppe Kulturgüter und im dazu untergeordneten Kriterium „Beeinträchtigung von denkmalgeschützten Bereichen und Objekten“ aufgrund visueller Beeinträchtigungen im erweiterten Bereich der PTA als nachteilig bewertet worden. Diesem konkreten Teilergebnis stehen allerdings zahlreiche weitere, teilweise V01B begünstigende Teilergebnisse (z. B. in der Belanggruppe Naturschutz) gegenüber.

Der nachfolgende Bewertungsschritt **Bündelungsoptionen** kommt zu dem Ergebnis, dass sich V01B vorteilhaft gegenüber V01A (leichter Nachteil) und V01C (deutlicher Nachteil) zeigt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in V01B sowohl die längsten Bündelungsoptionen mit priorisierter Infrastruktur als auch mit weiteren Infrastrukturen gegeben sind. Konkret sind dies die bestehende 220kV-Freileitung im TKS 05a1, die relativ lange Bündelungsmöglichkeit mit der A1 im TKS 11a2 sowie weitere Bündelungsmöglichkeiten mit Schienenwegen und erdverlegten Infrastrukturen. Die Vorzugswürdigkeit von V01B in diesem Bewertungsschritt ist klar gegeben.

Zuletzt wird der Bewertungsschritt der **Belanggruppe Technik** geprüft. Hierin werden beispielsweise technisch aufwändige Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen sowie Negativaspekte potenzieller Bündelungen (technischer Aufwand), aber z. B. auch die Geraadlinigkeit der Varianten beleuchtet. Insgesamt zeigen sich die Varianten V01A und V01C hier gleichwertig leicht vorzugswürdig gegenüber V01B. Während V01A die geringste Anzahl technischer Konfliktbereiche aufweist, gewinnt V01C in der NWA Technik, indem sie beispielweise die Variante mit der höchsten Geraadlinigkeit ist. Die Ergebnisse sind allerdings als relativ nahe beieinanderliegend zu bewerten.

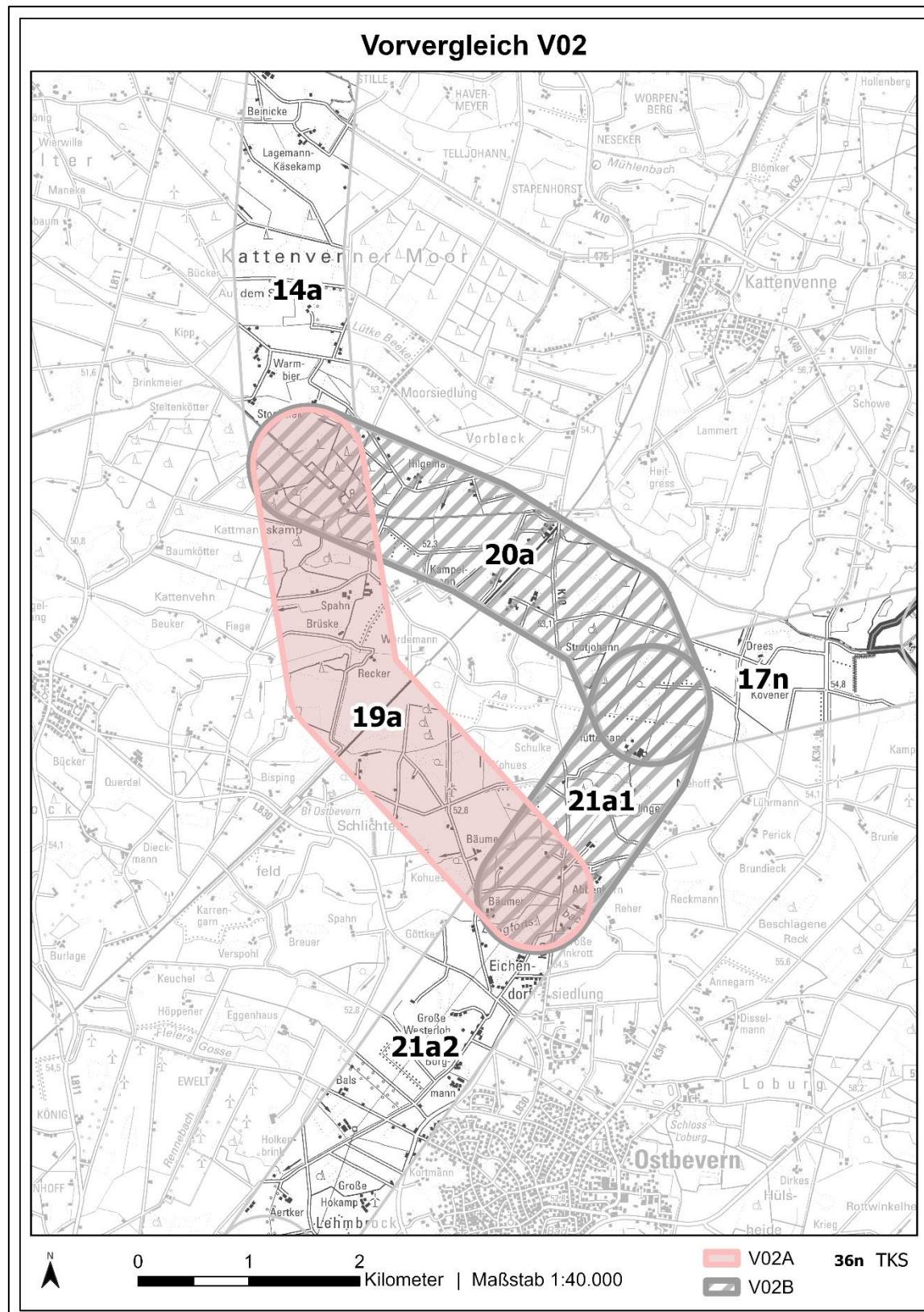
Bewertungsschritt	V01A	V01B	V01C
Konfliktbereichsanalyse	-	+	o
Wohnumfeldschutz-Analyse	o	+	-
NWA Raumordnung und Umwelt	-	o	+
Bündelungsmöglichkeiten	o	+	-
Belanggruppe Technik	+	o	+

Tabelle 1: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 01; Zeichenerklärung: + = vorzugswürdige Variante, o = Variante mit leichtem Nachteil, - = Variante mit deutlichem Nachteil (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Insgesamt ergibt sich in der Zusammenführung aller Bewertungsschritte des Vergleichs 01 eine Bewertungsmatrix, die nachvollziehbarerweise die Variante V01B als vorzugswürdig deklariert. Neben dem besten Abschneiden in den beiden wichtigsten Bewertungsschritten, der Konfliktbereichsbetrachtung und der Wohnumfeldschutz-Analyse, ist V01B auch die Variante mit den größtmöglichen Bündelungsoptionen. Die Ergebnisse der NWA Raumordnung + Umwelt sowie der Belanggruppe Technik, die gegen V01B sprechen, weisen, abgesehen von ihrer ohnehin gem. Methodik mittleren bzw. geringen Gewichtung, differenzierte Teilergebnisse auf und ergeben keinen klaren Ausschlag gegen die Vorzugsvariante.

5.2 Vergleich V02

Der Vorvergleich 02 betrachtet einen kleinen Raumausschnitt nördlich von Ostbevern und betrifft Flächen der Kreise Steinfurt und Warendorf (s. Abbildung 4). Es werden zwei alternative Korridorverläufe zwischen dem Kopplungspunkt der TKS 14a, 19a und 20a auf Gebiet der Gemeinde Ladbergen und dem Kopplungspunkt der TKS 19a, 21a1 und 21a2 auf Gebiet der Gemeinde Ostbevern verglichen. Die Variante V02A umfasst lediglich das verbindende Segment 19a, die Variante V02B beinhaltet die Segmente 20a und 21a1.



Bereits aus der vorherigen Abbildung wird deutlich, dass nennenswerte Unterschiede zwischen den Varianten hinsichtlich der Korridorlänge und damit auch der beanspruchten Fläche bestehen. Dies bestätigen die quantitativen Eckdaten zum Vergleich V02 aus der Anlage 07-C02 der Verfahrensunterlagen. Mit etwa 6,1 km ist die Variantenachse von V02B rd. 34 % länger als die Variantenachse von V02A (4,6 km).

Im wichtigsten Bewertungskriterium, der **Konfliktbereichsanalyse**, stellt sich im Vorvergleich 02 die Besonderheit dar, dass keine der beiden Varianten einen Riegel oder eine Engstelle aus Kriterien der RVS und der UVS beinhaltet, auch nicht in der summarischen Betrachtung von RVS und UVS. Gem. der Methodik der Vorhabenträgerin werden daher in diesem Bewertungsschritt aufgrund der zunächst festzustellenden Gleichrangigkeit anschließend die artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche herangezogen. Hierbei stehen drei Riegeln in der Variante V02B keinerlei Riegel oder Engstellen in V02A gegenüber, sodass sich V02A vorzugswürdig hinsichtlich der Konfliktbereiche zeigt.

Der Anlage 07-C02 zum GAV ist zu entnehmen, dass die artenschutzrechtlichen Riegel in der Variante V02B auf großräumige Vorkommen von freileitungssensiblen Arten (hier: Kiebitz) zurückzuführen sind. Nähere Informationen zu den Riegeln R-ASE-20a-01, R-ASE-20a-02 und R-ASE-20a-03, außer dass der Bezeichnung die Lage im Segment 20a entnommen werden kann, liegen nicht vor. In der Anlage 05-B01 zum AFB ist die Verortung der artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche im Segment 20a zu erahnen, wenngleich diese Anlage nur den Antragskorridor zeigt und primär der Darstellung der ihn betreffenden Konflikte dient. An dieser Stelle ist einem gewichtigen Kritikpunkt der höheren Naturschutzbehörde zu den Verfahrensunterlagen zuzustimmen. Die Dokumentation der artenschutzrechtlichen Konflikte sei außerhalb des Antragskorridors als sehr dünn zu bewerten. Da insgesamt aber keine Bedenken im Zusammenhang mit den verwendeten Datengrundlagen bestehen und auch das Beteiligungsverfahren keine Erkenntnisse zu fehlenden oder falsch eingeordneten Artvorkommen im Bereich des Vergleichs 02 geliefert hat, ist das Ergebnis der Nachteiligkeit von V02B grundsätzlich nachvollziehbar.

Im Ergebnis der **Wohnumfeldschutz-Analyse** ist im Vergleich 02 eine gleichrangige Bewertung festzuhalten, welche auf den Umstand zurückzuführen ist, dass in beiden Varianten von keiner Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes ausgegangen wird. Zunächst ist festzuhalten, dass weder in V02A noch in V02B eine Riegelsituation gegeben ist. Eine Besonderheit liegt allerdings im Segment 21a1 (Bestandteil von V02B) vor, da hier ein Bündelungsabschnitt mit der bestehenden 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn (Ersatzneubau mit Provisorien) vorgesehen ist und daher kein Zielkonflikt mit den Abstandsvorgaben des Wohnumfeldschutzes (Ziel 8.2-4 LEP NRW) vorliegt. Das Vorhaben würde hier in Form des Ersatzneubaus daher auch im Nahbereich bestehender Wohngebäude umgesetzt werden. Im Segment 19a bzw. der Variante V02A kann hingegen im Rahmen der Feintrassierung durchgängig ein

Abstand von 200 m zu allen Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden. Das Ergebnis der Wohnumfeldschutz-Analyse ist nachvollziehbar. Festzuhalten bleibt, dass im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die konkrete Trassierung der Leitung eine vollständige Vereinbarkeit mit Ziel 8.2-4 LEP ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung erreichbar ist.

Im dritten Bewertungsschritt, der **NWA Raumordnung und Umwelt**, zeigt sich ein eindeutiges Ergebnis zugunsten der Variante V02A. Aus sieben der insgesamt vierzehn Belanggruppen geht V02A als vorzugswürdig hervor, in sechs weiteren Belanggruppen gibt es aufgrund fehlender Betroffenheiten der entsprechenden Belange oder eng beieinander und unterhalb der Relevanzschwelle liegender Wertebereiche kein klarer Ausschlag. Lediglich in der Belanggruppe Land- und Forstwirtschaft zeigt sich V02B vorzugswürdig.

Bei einem genaueren Blick in die Datengrundlagen der NWA ist festzustellen, dass – bedingt durch die räumliche Kürze des Vergleichs – oftmals nur sehr geringe Beeinträchtigungen einzelner Kriterien vorliegen und ausschlaggebend sind. Beispielsweise sind in der Belanggruppe Wasser einzig die jeweiligen Querungen der Aa bewertungsrelevant und aufgrund der größeren Ausprägung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und des regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiches in der Variante V02B fiel letztendlich der Vorzug in dieser Belanggruppe auf V02A. Für die Belanggruppe Energieversorgung weist die Vorhabenträgerin auf eine methodische Ungenauigkeit hin, die das Teilergebnis zugunsten von V02A verzerrt. Im Bereich Artenschutz korrelieren die Ergebnisse mit den maßgeblichen Bewertungskriterien der Konfliktbereichsbetrachtung, also den Vorkommen freileitungssensibler Vogelarten in V02B. Insgesamt sind die Ergebnisse der NWA schlüssig und der Vorzug von V02A eindeutig.

Der vierte Bewertungsschritt spricht im Ergebnis aufgrund der **Bündelungsmöglichkeit** mit der Freileitung der Deutschen Bahn im Segment 21a1 für die Variante V02B. Dies stellt die einzige Bündelungsmöglichkeit im gesamten Vergleich dar, sodass das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Im letzten Bewertungsschritt, der **Belanggruppe Technik**, fällt das Ergebnis relativ knapp zugunsten der Variante V02B aus. In Bezug auf die technischen Konfliktbereiche stellt sich keine Unterscheidung der beiden Varianten dar, da in beiden Fällen einzig die Kreuzung der Bahnstrecke Münster-Osnabrück notwendig ist. Die NWA Technik spricht knapp für V02B, stellt sich allerdings differenziert dar. Während V02A die Variante mit der kürzeren Trassenlänge und weniger durch Bündelungen bedingte technische Herausforderungen ist, ist V02B die deutlich geradlinigere Variante. Hierzu ist noch einmal die Methodik klarzustellen: Die Geradlinigkeit beurteilt das Verhältnis der potenziellen Trassenachse zur Länge der Mittelachse der Trassenkorridorsegmente einer Variante. Je enger die PTA an der Mittelachse des Korridors liegt, desto weniger Winkelpunkte und damit einhergehender Bauaufwand und Kosten der Leitung sind erforderlich. Die Geradlinigkeit hat insofern

nichts mit der Kürze einer Variante oder mit dem Verhältnis zur Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten zu tun. Die vorteilhafte Geradlinigkeit von V02B ist einerseits vor allem auf die bestehende Bündelungsmöglichkeit im TKS 21a1 und andererseits auf die dispersen Siedlungsstrukturen und erforderliche Einhaltung des Wohnumfeldschutzes im TKS 19a der Variante V02A zurückzuführen. Auf Basis der obigen Ausführungen ist das Ergebnis mit einem leichten Vorteil von V02B in der Belanggruppe Technik nachvollziehbar.

Bewertungsschritt	V02A	V02B
Konfliktbereichsanalyse	+	-
Wohnumfeldschutz-Analyse	+	+
NWA Raumordnung und Umwelt	+	-
Bündelungsmöglichkeiten	-	+
Belanggruppe Technik	-	+

Tabelle 2: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 02; Zeichenerklärung: + = vorzugswürdige Variante, - = Variante mit leichtem Nachteil (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

In der Gesamtschau aller Bewertungsschritte für den Vergleich 02 ergibt sich eine Ergebnismatrix, die in jeweils zwei von fünf Schritten für V02A und V02B spricht. In der Wohnumfeldschutz-Analyse sind die Varianten gleichrangig vorzugswürdig, da es keine Beeinträchtigungen gibt. Aufgrund der Tatsache, dass die Variante V02A in den höher gewichteten Bewertungsschritten Konfliktbereiche und NWA Raumordnung und Umwelt Vorteile zeigt, während V02B in den nachrangigen Bewertungsschritten bessere Ergebnisse erzielt, ist die Wahl von V02A als belangübergreifend konfliktärmere Variante plausibel.

5.3 Vergleich V03

Der Vorvergleich 03 beinhaltet die Gegenüberstellung der beiden Varianten V03A und V03B und erstreckt sich auf den Gebieten der Kreise Warendorf (Stadt Drensteinfurt), Coesfeld (Gemeinde Ascheberg) und Unna (Stadt Werne) sowie der kreisfreien Stadt Hamm (s. Abbildung 5). Die Variante V03A umfasst die TKS 39a, 41a und 44a1. Die Variante V03B umfasst die TKS 40a und 43a. Der Vergleich ist damit der südlichste (Vor)Vergleich des GAV und dient der Identifizierung der konfliktärmsten Alternative zur Zuführung der Leitung zum Zielpunkt Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Gersteinwerk.

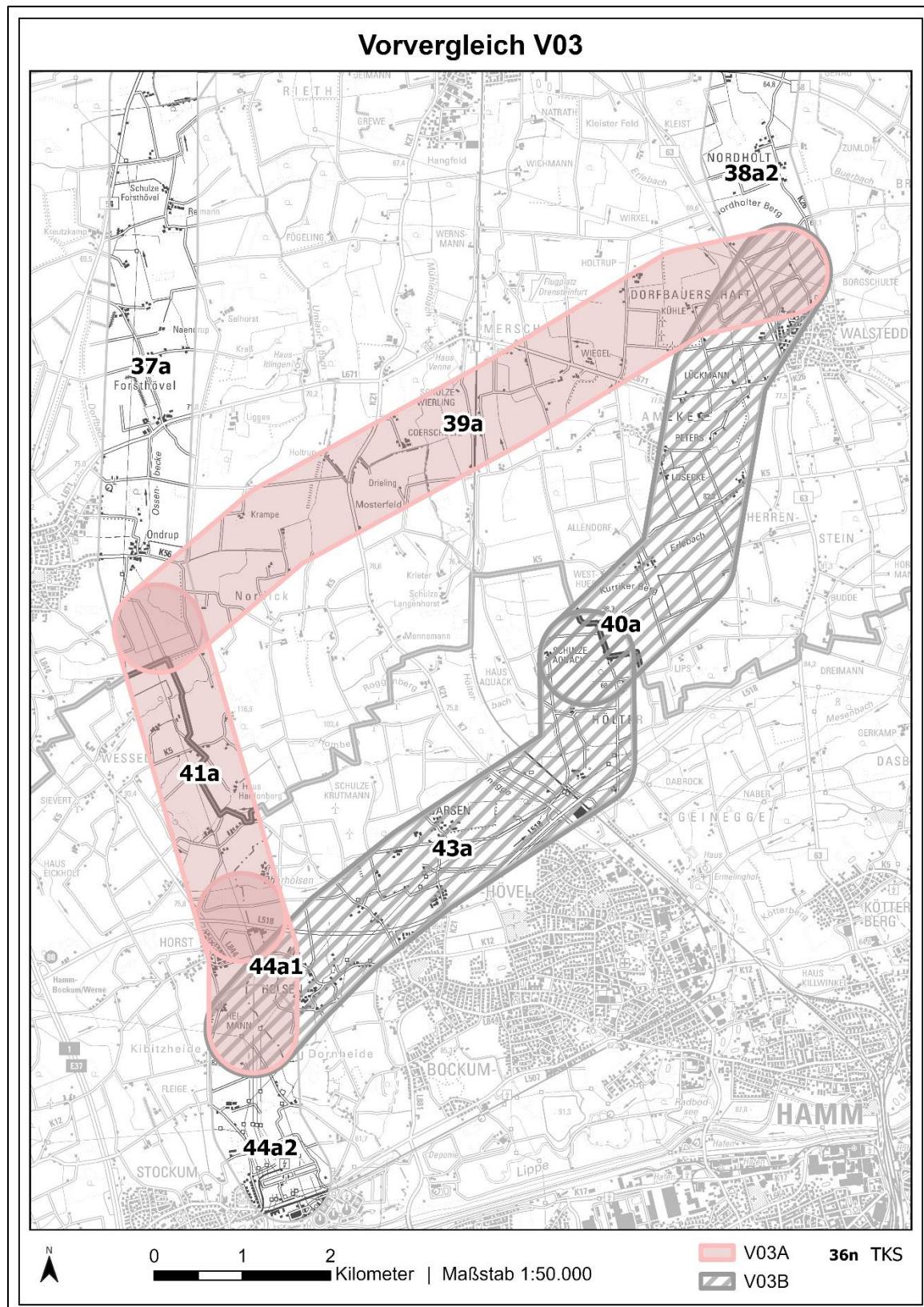


Abbildung 5: Karte des Vorvergleichs 03 und der betrachteten Varianten (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Aus dem ersten Bewertungsschritt, der **Konfliktbereichsanalyse**, geht die Variante V03A aufgrund nicht vorhandener Riegel und Engstellen als vorzugswürdig hervor. Die Variante V03B hingegen weist im Segment 40a südwestlich des Drensteinfurter Ortsteils Walstedde disperse Siedlungsstrukturen mit mehreren Siedlungsflächen mit Wohnfunktion und gemischter Nutzung auf, bei denen der Passageraum weniger als 150 m beträgt. Die angenommene planerische Engstelle ist nachvollziehbar. Wenngleich das Ergebnis aufgrund nur einer Engstelle mit mittlerem Realisierungshemmnis recht knapp ausfällt, schließt die Vorhabenträgerin, dass die für den Vergleich 03 identifizierten artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche nicht bewertungsrelevant sind, sondern nur informationshalber im Steckbrief der Anlage 07-C03 zum GAV aufgeführt werden. Hierzu ist die grundsätzliche Kritik der höheren Naturschutzbehörde anzuführen, dass der Artenschutz nur nachrangig betrachtet wird und bei Differenzierungsmöglichkeiten auf Grundlage der Konfliktbereiche aus RVS- und UVS-Kriterien nicht ins Gewicht fällt. Im Vergleich 03 kommt erschwerend hinzu, dass die Anzahl der artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche mit insgesamt neun die Anzahl der RVS-/UVS-Konfliktbereiche bei Weitem übersteigt. Die Kritik an der Methodik fällt in V03 dennoch nicht schwer ins Gewicht, da auch die artenschutzrechtlichen Riegel und Engstellen für die Variante V03A sprechen, wenngleich sie nicht in das Bewertungsergebnis eingeflossen sind. Drei artenschutzrechtlichen Riegeln in V03A stehen fünf Riegel und eine Engstelle in V03B gegenüber.

In der **Wohnumfeldschutz-Analyse** ist zunächst festgestellt worden, dass es in beiden Varianten riegelbildende Situationen gibt, sodass die Ausnahmeveraussetzung gegeben ist. Da in den TKS 41a und 44a1 der Variante V03A eine Bündelung (Ersatzneubau) vorgesehen ist, gehen die dortigen Unterschreitungen der Abstandsvorgaben nicht in die Bewertung ein. Für V03B kommt erschwerend hinzu, dass es zwischen Walstedde und dem Hammer Stadtteil Bockum-Hövel ein engmaschiges Netz betroffener landwirtschaftlicher Hofstellen gibt. Schwer wiegen dabei methodisch vor allem die voraussichtlich erforderlichen Maststandorte im zentralen Wohnumfeld im TKS 43a, sodass V03B letztendlich mit 22,5 Punkten nachteilig gegenüber V03A (13,25 Punkte) ist. Diese Einschätzung ist plausibel.

Die **NWA Raumordnung und Umwelt** zeigt ein differenziertes Ergebnis mit knappem Ausgang zugunsten von V03A. In sechs Belanggruppen erreicht V03A einen höheren ZEG, mit teilweise sehr deutlichen Abstufungen zu V03B. Für V03B wurden hingegen in fünf Belanggruppen höhere ZEG ermittelt, unter anderem in den besonders hoch gewichteten Gruppen Raum- und Siedlungsstruktur sowie Artenschutz. Diese Teilergebnisse fallen jedoch verhältnismäßig knapp aus. In drei Belanggruppen wurde keine vorzugswürdige Variante ermittelt. In allen drei Fällen (Natura2000, Rohstoffsicherung und Besondere Zwecke) ist dies auf die nicht vorhandene Beeinträchtigung der entsprechenden Kriterien und nicht auf die Irrelevanzschwelle zurückzuführen. Insgesamt sind die Teilergebnisse der einzelnen Belanggruppen und das knappe Gesamtergebnis mit einem ZEG von 45 gegenüber einem ZEG von 35

zugunsten von V03A nachvollziehbar. Einzig hinsichtlich der Belanggruppe Energieversorgung ist zu hinterfragen, ob die Nachteiligkeit von V03A aufgrund von vermeintlich sechs erforderlichen Überspannungen von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht eine methodische Ungenauigkeit im Zusammenhang mit der geplanten Bündelung ähnlich wie in Vergleich 02 ist, da auch die Anlage 07-B03 nur die Kreuzung von zwei Gasleitungen als technische Konfliktbereiche anzeigt. Sollte dem so sein, würde sich das Ergebnis der Vorzugswürdigkeit von V03A innerhalb der NWA jedoch noch verstärken.

Der vierte Bewertungsschritt **Bündelungsoptionen** geht im Ergebnis von einer leichten Vorzugswürdigkeit von V03A aus. Beiden Varianten wird auf nennenswerten Längen eine Bündelungsmöglichkeit mit priorisierter Infrastruktur (= Hoch- und Höchstspannungsleitungen) zugeordnet. Im Fall von V03A ist dies auf den beabsichtigten Ersatzneubau in den TKS 41a und 44a1 zurückzuführen und nachvollziehbar. In V03B wird eine mögliche Parallellage auf 4,1 km angegeben, die auf die vorhandenen Höchstspannungsleitungen im TKS 43a zurückzuführen sein wird. Dort stellen sich allerdings im Zusammenhang mit den dispersen Siedlungsstrukturen diverse problematische Situationen mit Blick auf das Überspannungsverbot der 26. BlmSchV dar, sodass die PTA häufig ausscheren und die Parallelage mehrfach verlassen muss. Die tatsächlichen Bündelungsmöglichkeiten in V03B scheinen daher begrenzter als im Vergleich 03 suggeriert.

Abschließend geht auch aus der **Belanggruppe Technik** die Variante V03A als vorzugswürdig hervor, was auf die geringere Anzahl technischer Konfliktbereiche und die höhere Geradlinigkeit zurückzuführen ist. Die Bewertung der Anzahl technischer Konfliktbereiche ist dabei auf Grundlage der Anlage 07-B03 nicht nachvollziehbar. In beiden Varianten wird die erforderliche Kreuzung der Schienenstrecke Münster-Hamm als Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis bewertet, was plausibel ist. Die Anlage 07-B03 zeigt jedoch mindestens einen relevanten technischen Konfliktbereich für V03A mehr als in dem Steckbrief 07-C03 zum Vergleich angegeben. Insofern erscheint das Teilergebnis der Belanggruppe Technik zugunsten von V03A zumindest zweifelhaft.

Bewertungsschritt	V03A	V03B
Konfliktbereichsanalyse	+	-
Wohnumfeldschutz-Analyse	+	-
NWA Raumordnung und Umwelt	+	-
Bündelungsmöglichkeiten	+	-
Belanggruppe Technik	+	-

Tabelle 3: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 03; Zeichenerklärung: + = vorzugswürdige Variante, - = Variante mit leichtem Nachteil (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Nichtsdestotrotz ist der Vorzug von V03A in der Gesamtschau aller Bewertungsschritte sehr eindeutig. In keinem einzigen Schritt hat sich V03B als vorzugswürdig erwiesen. Im Beteiligungsverfahren hat sich u. a. der Kreis Unna dahingehend geäußert, dass der Vorzug von V03A aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollzogen werden kann. Das Gesamtergebnis von Vergleich 03 kann daher – ungeachtet der Fragen zur Belanggruppe Technik – nachvollzogen werden.

5.4 Vergleich V04

Der Vorvergleich 04 umfasst einen Bereich zwischen Ostbevern, Everswinkel und Münster-Wolbeck und stellt die drei Varianten V04A, V04B und V04C gegenüber. V04A umfasst die TKS 25a1 und 25a2 und führt südlich von Ostbevern kommend westlich an Telgte und anschließend östlich an Münster-Wolbeck vorbei. V04B führt ebenfalls zunächst über das TKS 25a1 westlich an Telgte vorbei, verschwenkt südlich von Telgte über das TKS 25n nach Osten und verläuft abschließend über das TKS 28a westlich am Everswinkler Ortsteil Alverskirchen vorbei zum Endpunkt des Vergleichs. V04C führt über die Segmente 26a und 27a östlich an Telgte vorbei und anschließend ebenfalls über das TKS 28a an Alverskirchen vorbei (s. Abbildung 6).

Die allgemeinen Angaben zu den Varianten lassen zunächst erkennen, dass V04B aufgrund der Querspange über das TKS 25n mit ca. 18,1 km die längste Variantenachse besitzt, gefolgt von V04A mit rd. 16,5 km und V04C mit rd. 15,9 km. Bei der Länge der PTA gleichen sich die Varianten wiederum etwas an. Nähere Ausführungen dazu sind u. a. der untenstehenden Auseinandersetzung zum Wohnumfeldschutz zu entnehmen.

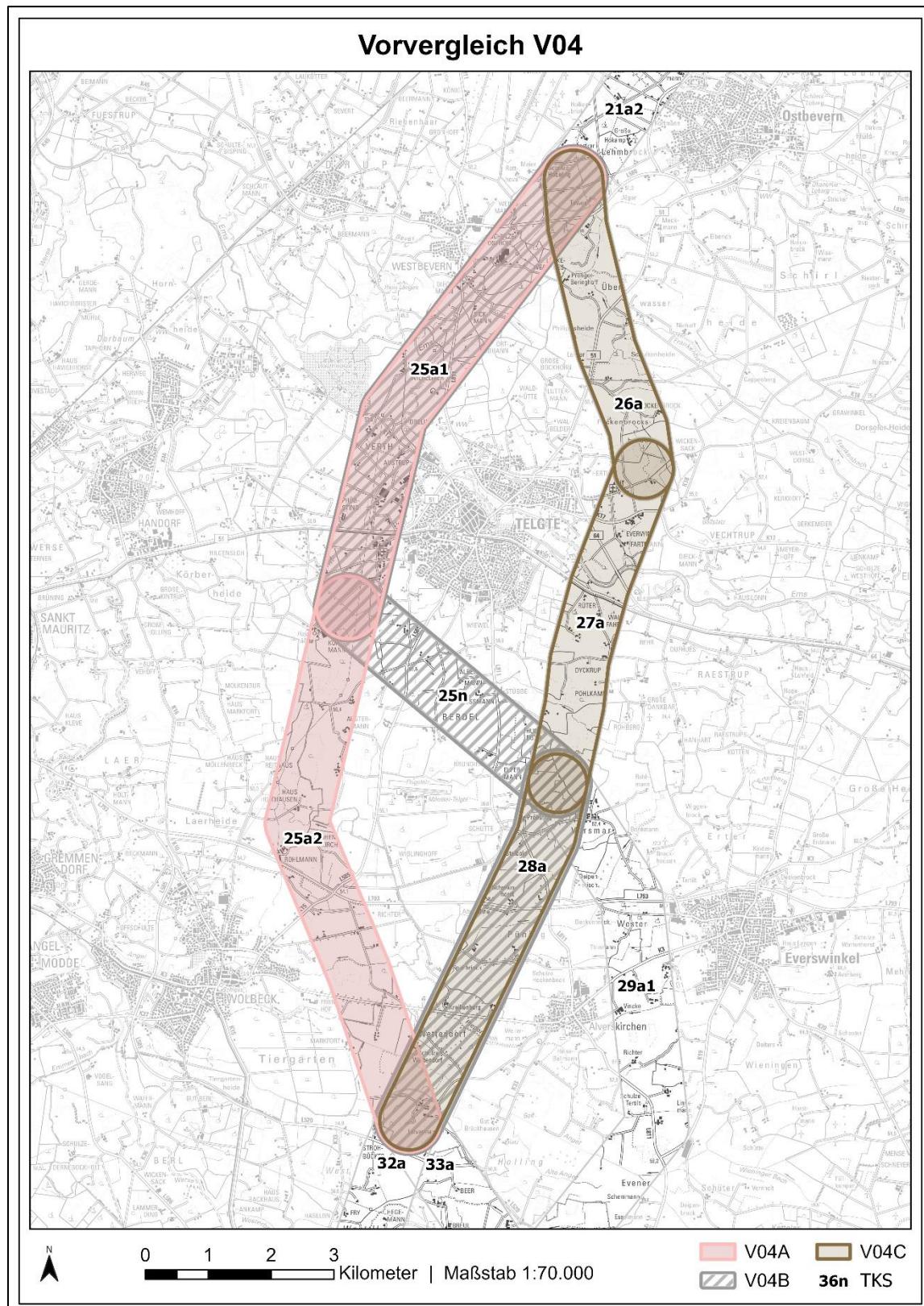


Abbildung 6: Karte des Vorvergleichs 04 und der betrachteten Varianten (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

In der **Konfliktbereichsbetrachtung** ermittelt die Vorhabenträgerin eine Vorzugswürdigkeit von V04C, während V04A und V04B demgegenüber eine

gleichrangige, leichte Nachteiligkeit bescheinigt wird. Auf den ersten Blick erscheint das Ergebnis erklärungsbedürftig, da V04A und V04B nur zwei Konfliktbereiche aufweisen und V04C drei. Entscheidend ist in diesem Vergleich aber, dass für V04A und V04B im TKS 25a1 ein Riegel mit einem hohen Realisierungshemmnis vorliegt, während die drei Konfliktbereiche von V04C allesamt nur ein mittleres Realisierungshemmnis aufweisen. Bei dem somit in diesem Bewertungsschritt entscheidungsrelevanten Konfliktbereich im TKS 25a1 handelt es sich um den Bereich der geplanten Emsquerung nordwestlich von Telgte, in dem mit dem FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, dem Naturschutzgebiet „Emsaue bei Telgte“ und dem Naturschutzgebiet „Klatenberge“ hochwertige schützenswerte Freiraumstrukturen verortet sind. Hinzu kommen hier Bereiche mit schwer regenerierbare Biotoptypen und vereinzelte Siedlungsflächen mit Wohnfunktion und gemischter Nutzung, sodass sich insgesamt ein Riegel mit einer räumlichen Tiefe von ca. 600 m bildet, der nur unter Anwendung besonders aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gequert werden kann. Insgesamt kann die hohe Gewichtung dieses Konfliktbereichs innerhalb des Vergleichs 04 nachvollzogen werden. Zu erwähnen bleibt, dass auch die Konfliktbereiche aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für die Variante V04C sprechen, wenngleich sie aufgrund des aus RVS- und UVS-Kriterien ermittelten Vorzugs nicht in die Bewertung einfließen.

Das Thema der Emsquerung, die im Raum Telgte entweder im TKS 25a1 oder im alternativen TKS 27a erforderlich ist, ist Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren gewesen. Die Querung der Ems geht einher mit der einzigen Querung eines FFH-Gebietes im gesamten Verlauf des eingebrachten Antragskorridors. Auch im Alternativkorridor ist die Ems allerdings als FFH-Gebiet geschützt. Die Argumentationen der Stellungnahmen gingen in beide Richtungen. Mehrere Stellungnehmer haben den Antragskorridor aufgrund der Bündelungsmöglichkeit mit der Bahnstromleitung begrüßt, da hier eine bestehende Zerschneidung aufgegriffen werden kann. Andere Stellungnahmen, beispielsweise der oberen Wasserbehörde, sahen das Alternativsegments 27a als vorzugswürdig an, da die Ems hier stärker ausgebaut und begradigt sei als unterhalb von Telgte. Außerdem befindet sie sich dort im Staubereich der Wehranlagen von Telgte und zeige keine typische Fließgewässerdynamik mehr auf. Der Auenbereich sei hier im Zusammenhang mit der B64 stärker erschlossen und aus ökologischer Sicht weniger störungsanfällig als im Antragskorridor. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass sich die Variante V04C hinsichtlich der Belanggruppe Wasser in der NWA Raumordnung und Umwelt tatsächlich vorzugswürdig gezeigt hat, dies aber die Defizite der Variante in anderen Bewertungskriterien wie der Wohnumfeldschutz-Analyse und den Bündelungsmöglichkeiten nicht aufwiegen kann (s. u.).

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme im Beteiligungsverfahren auf eine vom Staatswald bewirtschaftete Samenplantage im TKS 28a hingewiesen. Diese sei aufgrund ihrer besonderen Funktion der Sicherung der Saatgutversorgung der Allgemeinheit und zur Generhaltung forstlicher Ressourcen

als Tabubereich für eine Feintrassierung und Restriktionen im Umfeld der Trasse zu sehen. Die Vorhabenträgerin hat in der Erwiderung der Stellungnahme eine Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren zugesagt. In den vorliegenden Verfahrensunterlagen führt die PTA zentral über die genannte Samenplantage. Alternative Trassierungsmöglichkeiten scheint der Korridor unter Umständen jedoch zu bieten. Im Planfeststellungsverfahren sind die fachrechtlichen Bedenken bei der technischen Detailplanung abzuwägen.

Aus der **Wohnumfeldschutz-Analyse** geht hervor, dass die Variante V04B keine riegelbildenden Situationen beinhaltet und eine durchgängige Einhaltung des Wohnumfeldschutzes ermöglicht und insofern als vorzugswürdig bewertet wird. Ganz maßgeblich zurückzuführen ist dieses Ergebnis auf die geplante Bündelung mit der Bestandsleitung der Deutschen Bahn im TKS 25a1, sodass die dortigen Unterschreitungen nicht in die Punktwertberechnung einfließen. Die deutliche Nachteiligkeit von V04C mit 24 Punkten ist demgegenüber auf die in dieser Variante nicht vorhandene Bündelungsoption und auf die dispersen Siedlungsstrukturen, insbesondere die riegelbildende Situation im Bereich der Warendorfer Straße östlich von Telgte, zurückzuführen. Der Verlauf der PTA in V04C wird maßgeblich von der Herausforderung bestimmt, die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden einzuhalten und ist verhältnismäßig stark verwinkelt. Die Variante V04A hingegen hat über die TKS 25a1 und 25a2 die längste Bündelungsmöglichkeit mit der DB-Leitung. Dennoch erreicht sie im Segment 25a2 nach Verlassen der Bündelungslage noch einen Punktwert von 10, sodass sie leicht nachteilig gegenüber V04B ist. Die angenommene Riegelsituation in Segment 25a2 erschließt sich allerdings nicht vollständig, da ein östlicher Passageraum im Korridor gegeben scheint, zumindest bei Annahme eines etwas frühzeitigeren Verlassens der Bestandstrasse der Bahnstromleitung. Nichtsdestotrotz ergibt sich auch unter dieser Annahme keine anders gelagerte Vorzugswürdigkeit hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes, als von der Vorhabenträgerin ermittelt.

Im Ergebnis der **Nutzwertanalyse Raumordnung und Umwelt** steht eine Vorzugswürdigkeit von V04C gegenüber einem leichten Nachteil von V04B und einem deutlichen Nachteil von V04A. Die durchschnittlichen Zielerreichungsgerade insgesamt liegen in einer Spannweite von 24 bis 45, sodass erkennbar ist, dass keine Variante belanggruppenübergreifend annähernd eine Konfliktfreiheit erreicht. Die Nachteiligkeit von V04A ist jedoch verhältnismäßig offensichtlich, da nur in der Belanggruppe Verkehr eine Vorzugswürdigkeit ermittelt wurde, in den übrigen 13 Belanggruppen steht V04A hinter einer anderen Varianten oder gar beiden zurück. V04B und V04C schneiden in jeweils fünf Belanggruppen am besten ab. In den Gruppen Rohstoffsicherung und Besondere Zwecke ist aufgrund nicht vorhandener Beeinträchtigungen der einschlägigen Kriterien kein Ergebnis ermittelt worden. In der Gruppe Bodenschutz ebenfalls nicht, da die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden in den Varianten so eng beieinanderliegt, dass die Irrelevanzschwelle greift und das Kriterium mit Null gewichtet wird. Letztendlich ist der Ausschlag zugunsten von V04C

darauf zurückzuführen, dass diese Variante einerseits in hoch gewichteten Belanggruppen wie Raum- und Siedlungsstruktur oder Natura2000 die besten Ergebnisse erzielt. Andererseits weist sie in den Belanggruppen mit für sie vorteilhaftem Ergebnis stärkere Vorzüge gegenüber V04B auf, als V04B in den ihrerseits „gewonnenen“ Belanggruppen gegenüber V04C. Das Gesamtergebnis der NWA ist insofern nachvollziehbar, sollte aber nicht zugunsten von V04C überinterpretiert werden.

Im Rahmen der Beteiligung und auch im Erörterungstermin ist von den Kommunen Telgte und Everswinkel Kritik an der Wahl des Segments 25n als Bestandteil des Antragskorridors geäußert worden. Gestützt haben sie sich dabei auf das Argument, dass es sich um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) handele, der durch die Leitung schwer belastet würde. Die Beeinträchtigung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen wird in der NWA in der Belanggruppe Freiraumschutz als Kriterium 4.4.1 berücksichtigt. Methodisch hat die Vorhabenträgerin die Einschränkung vorgenommen, dass unzerschnittene verkehrsarme Räume erst ab einer Größe von mind. 10 km² bewertungsrelevant sind. Der Grenzwert von 10 km² kann diskutiert werden, allerdings ist die Einschränkung grundsätzlich plausibel. Im Vergleich 04 wäre bei einer allgemeinen Berücksichtigung aller UZVR im Grunde keine Differenzierungsmöglichkeit gegeben, da diese nahezu flächendeckend vorliegen. Einzige Ausnahme wäre ein kleiner Abschnitt im Segment 25a1 durch die geplante Bündelung in der Bestandstrasse der Deutschen Bahn im Bereich des westlichen Siedlungsrandes von Telgte. Als Folge dieses methodischen Umgangs mit den UZVR stellt sich die Variante V04B mit dem Segment 25n tatsächlich sogar als vorzugswürdig dar, da sie die geringste Querungslänge von (bewertungsrelevanten) UZVR aufweist.

Die Gemeinde Everswinkel hat ein weiteres Argument gegen die Wahl der Segmente 25n und 28a vorgebracht und im gleichen Zug um sorgfältige Prüfung des alternativen Verlaufs über das TKS 25a2 gebeten. In den Segmenten 25n und 28a bestünde die Gefahr, dass der Raum durch mehrere Planungen und Maßnahmen überfrachtet werde. Konkret genannt wurden dabei Windenergieplanungen und das Erdkabelvorhaben Korridor B. Hierzu ist festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin dies im Rahmen der Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt hat. Hinreichend konkretisierte Windenergieplanungen sind ebenengerecht geprüft worden.

Eine Besonderheit im Vergleich 04 ist die notwendige Berücksichtigung luftrechtlicher Belange aufgrund der Nähe der TKS 25a2, 25n und 28a zum Verkehrslandeplatz Münster-Telgte. Die zuständige Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat in ihrer Stellungnahme auf Konflikte mit den Hindernisfreiflächen des Flugplatzes hingewiesen. Gegebenenfalls seien dort Auflagen hinsichtlich einer Tages- oder Nachtkennzeichnung notwendig. Mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin, dass anhand einer technischen Grobplanung bereits zugesichert werden könne, dass bestimmte Masthöhen in diesen Bereichen nicht überschritten werden, zeigte sich die

Landesluftfahrtbehörde einverstanden. Eine weitere enge Abstimmung im Planfeststellungsverfahren ist vorgesehen. In der NWA sind die Betroffenheiten der Horizontalfläche und der oberen Übergangsflächen im Kriterium 12.2 der Belanggruppe Verkehr angemessen berücksichtigt worden.

Mit Blick auf bestehende **Bündelungsmöglichkeiten** spricht das Ergebnis aufgrund der Bahnstromleitung klar für V04A und mit Abstrichen für V04B. Abgesehen von einer kurzen Bündelungsoption mit der Bundesstraße B51 im TKS 26a besitzt die Variante V04C keinerlei Bündelungsmöglichkeiten, vor allem nicht mit priorisierten Infrastrukturen, sodass sich ein deutlicher Nachteil ergibt. Da die Bündelung mit der DB-Leitung in V04A im TKS 25a2 fortgesetzt werden kann und somit drei Kilometer länger ist als in V04B, geht V04A letztendlich als vorzugswürdig hervor. Hinzu kommt, dass hier auch mit erdverlegten Leitungen Bündelungsmöglichkeiten bestehen, die etwas über die Potenziale von V04B hinausgehen.

Die grundsätzlich auch im Raum Telgte potenziell bestehenden Bündelungsmöglichkeiten mit dem Erdkabelvorhaben Korridor B gehen an dieser Stelle nicht in die Bewertung ein, da es sich nicht um eine Bestandsleitung handelt. Mögliche Synergieeffekte und Hemmnisse aus einer potenziellen Bündelung mit Korridor B sind Gegenstand des Kapitels 6.8 und in den Verfahrensunterlagen in Kapitel 5.14 der RVS behandelt worden.

In der **Belanggruppe Technik** hat die Vorhabenträgerin eine Vorzugswürdigkeit von V04B ermittelt, V04A weist einen leichten und V04C einen deutlichen Nachteil auf. Die Anzahl technischer Konfliktbereiche spricht mit jeweils 5 gleichermaßen für V04A und V04B. V04C hingegen weist sieben auf, wobei insbesondere ein Konglomerat aus vier technischen Konfliktbereichen östlich von Telgte (u. a. Kreuzung der B64, der Bahntrasse und der Ems) auffällt. Allen Konfliktbereichen des Vergleichs 04 wird ein mittleres Realisierungshemmnis zugeordnet.

In der NWA Technik spricht vor allem die Geradlinigkeit für V04B. V04C stellt sich hier hingegen besonders nachteilig dar, was auf den häufig verschwenkten Kurs der PTA aufgrund des Wohnumfeldschutzes zurückzuführen ist. Die im vierten Bewertungsschritt noch positiv ausgelegten Bündelungsmöglichkeiten gehen hier aufgrund des technischen Mehraufwands zulasten von V04A und V04B. Das Ergebnis des Bewertungsschritts ist insgesamt schlüssig.

Bewertungsschritt	V04A	V04B	V04C
Konfliktbereichsanalyse	o	o	+
Wohnumfeldschutz-Analyse	o	+	-
NWA Raumordnung und Umwelt	-	o	+
Bündelungsmöglichkeiten	+	o	-
Belanggruppe Technik	o	+	-

Tabelle 4: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 04; Zeichenerklärung: + = vorzugswürdige Variante, o = Variante mit leichtem Nachteil, - = Variante mit deutlichem Nachteil (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

In der Gesamtschau aller Bewertungsschritte des Vergleichs 04 ergibt sich ein differenziertes Bild, bei dem sich jede Variante in mindestens einem Schritt als vorzugswürdig erwiesen hat. V04B und V04C tun dies in jeweils zwei Bewertungsschritten. Hierbei ist herauszustellen, dass V04C in den insgesamt höher gewichteten Bewertungsschritten (Konfliktbereiche und NWA Raumordnung und Umwelt) besser abschneidet, dafür aber in den übrigen drei Schritten mit deutlichen Nachteilen hintenansteht. V04B stellt sich in der ebenfalls hoch gewichteten Wohnumfeldschutz-Analyse sowie im am niedrigsten gewichteten Bewertungsschritt, der Belanggruppe Technik, als vorzugswürdig dar. Die Nachteile in den übrigen drei Schritten sind allerdings nur als leicht bewertet worden. Insbesondere in der NWA sind die eher marginalen Unterschiede hier schon herausgestellt worden. Und auch zu der Konfliktbereichsanalyse ist zu betonen, dass, wenngleich die Begründung des Ergebnisses nachvollziehbar erscheint, auch in V04C die Querung der Ems und des dazugehörigen FFH- und Naturschutzgebietes nötig ist, wenngleich an einer umweltfachlich etwas weniger konfliktbehafteten Stelle. Alles in allem ist der leichte Vorzug von V04B insbesondere aufgrund der Vereinbarkeit mit dem Wohnumfeldschutz, dem avisierten Ersatzneubau und der hohen Geradlinigkeit nachvollziehbar. Aufgrund der Verriegelung der beiden Varianten V04A und V04C hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes und der dahingegen zielkonformen Ausgestaltungsmöglichkeit in V04B hätten die beiden Alternativen ohnehin nicht zum Tragen kommen können.

5.5 Vergleich V05

Der Vorvergleich 05 behandelt mit fünf Varianten die größte Anzahl gegenübergestellter potenzieller Korridorverläufe. Es ergibt sich keine offenkundig

vorzugswürdige Variante, sodass im Ergebnis zunächst zwei Varianten als gleichsam vorzugswürdig deklariert werden. Folgende Varianten mit den dahinterstehenden TKS werden betrachtet (s. Abbildung 7):

- V05A (28a, 32a, 38a1)
- V05B (28a, 33a, 29a2, 34a2, 36n)
- V05C (28a, 33a, 29a2, 34a2, 36a, 38a1)
- V05D (29a1, 29a2, 34a2, 36n)
- V05E (29a1, 29a2, 34a2, 36a, 38a1)

Räumlich betrachtet der Vergleich einen Ausschnitt von nördlich von Alverskirchen (Gemeinde Everswinkel) bis nordöstlich von Drensteinfurt, also ausschließlich Gebiet des Kreises Warendorf.

Die Variante mit der kürzesten Korridorachse ist die Variante V05A (16,3 km), gefolgt von V05B (16,8 km) und V05D (16,8 km). Bei den Längen der PTA folgen auf die kürzeste Variante V05B (17,1 km) die Varianten V05A (17,2 km) und V05D (17,3 km). Die Variante V05E weist die größten Längen mit 18,5 km (Korridorachse) und 19,7 km (PTA) auf, sodass die Längenunterschiede insgesamt bei unter 15 % liegen. Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass der Tabelle mit den Angaben zu den Varianten- und PTA-Längen in Anlage 07-C05 der Verfahrensunterlagen ein Mess- bzw. Übertragungsfehler zu der Länge der Variantenachse von V05B zu Grunde liegt, dessen Korrektur auch Einfluss auf das ermittelte Teilergebnis in der Belanggruppe Technik hat.

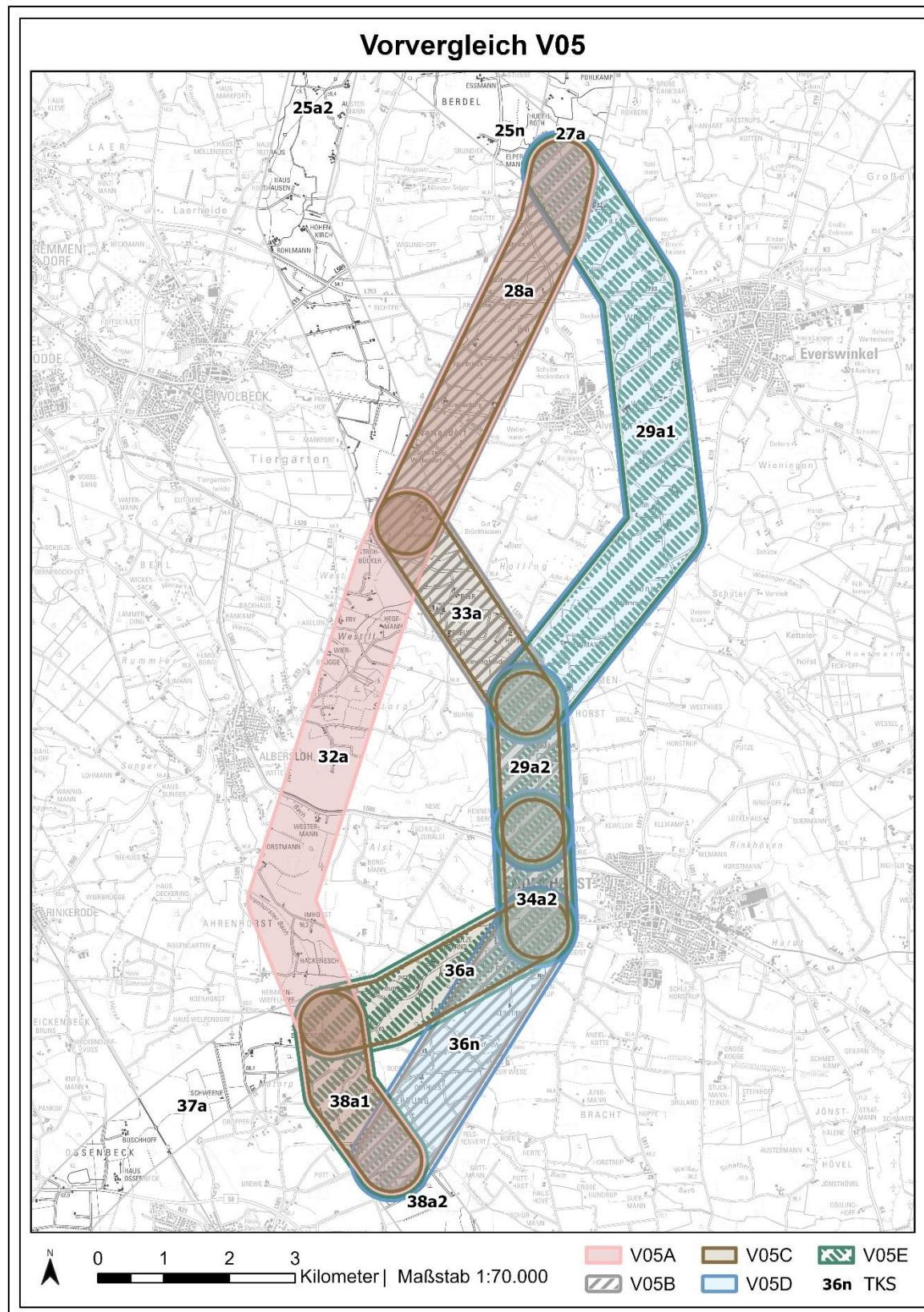


Abbildung 7: Karte des Vorvergleichs 05 und der betrachteten Varianten (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Zum ersten Bewertungskriterium, der **Konfliktbereichsanalyse**, ist zunächst festzustellen, dass der Vergleich trotz hoher Variantenanzahl und nennenswerter räumlicher Ausdehnung verhältnismäßig wenige Konfliktbereiche auf Basis der RVS- und UVS-Kriterien aufweist. Insgesamt sind es vier, die sich räumlich so darstellen, dass die Varianten V05A, V05B und V05C von jeweils zweien betroffen sind und die Varianten V05D und V05E von jeweils nur einem. Da alle Konfliktbereiche mit einem mittleren Realisierungshemmnis bewertet worden sind und sich insofern keine Variante als alleinig vorzugswürdig herausgestellt hat, wurden in diesem Vergleich die artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche in die Bewertung einbezogen. Diese bieten eine größere Differenzierungsmöglichkeit zwischen den fünf Varianten. Mit jeweils vier artenschutzrechtlichen Konfliktbereichen (drei Riegel und eine Engstelle) stellen sich V05B und V05D am vorzugswürdigsten dar. Es folgen V05E mit sechs Konfliktbereichen (sechs Riegel), V05C mit sieben Konfliktbereichen (sieben Riegel) und V05A mit acht Konfliktbereichen (acht Riegel). V05A ist dabei von einem durch ein nicht valide einzuordnendes Kiebitzvorkommen im TKS 32a betroffen, sodass die Vorhabenträgerin diesbezüglich auf eine eingeschränkte Aussagekraft hinweist. Grundsätzlich ist an dieser Stelle noch einmal zu erwähnen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu validieren sind und die Konfliktbereiche aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung keine Einstufung ihres Realisierungshemmisseins erhalten haben, da die Festlegung von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erst auf Basis einer Detailplanung möglich ist.

Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin für die Konfliktbereichsanalyse in Vergleich 05 zu dem Ergebnis, dass V05D vorzugswürdig ist, da sie sowohl bei den UVS-/RVS-Konfliktbereichen als auch bei denen aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung die geringste Anzahl aufweist. Mit einem leichten Nachteil folgt V05B, die nur einen Riegel mehr auf Basis von UVS-Kriterien beinhaltet. Am nachteiligsten stellt sich Variante V05A dar, die in beiden Herleitungen die größte Anzahl an Konfliktbereichen aufweist.

In der **Wohnumfeldschutz-Analyse** scheiden zunächst die Varianten V05D und V05E für eine Vorzugswürdigkeit aus, da sie jeweils riegelbildende Situationen aufweisen, während die drei übrigen Varianten zielkonforme Ausgestaltungsmöglichkeiten zeigen. V05B und V05C weisen dennoch keinen Punktewert von Null auf, da hier geringe Fälle von Spannfeldern im randständigen Wohnumfeld und bei V05C ein Fall eines voraussichtlich gleichbleibenden Wohnumfeldschutzes angenommen werden. In der verbal-argumentativen Einordnung des Ergebnisses stellt die Vorhabenträgerin allerdings klar, dass es sich um Wohngebäude im Bereich der L586/L851 südwestlich von Sendenhorst handelt und dass die Mindestabstände im Rahmen der Detailplanung gewahrt werden können. Demnach kommt sie zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass die Varianten V05A, V05B und V05C gleichrangig vorzugswürdig sind. V05D und V05E weisen mit 4,5 und 5,25 verhältnismäßig geringe Punktewerte auf, die sich jedoch

auf die genannte Riegelsituation südlich von Everswinkel zurückführen und dort nicht verhindern lassen.

Die **Nutzwertanalyse Raumordnung und Umwelt** liefert ein uneindeutiges Ergebnis, bei dem sämtliche Varianten sich in jeweils mindestens drei der insgesamt 14 Belanggruppen vorzugswürdig zeigen, wobei es mehrfach auch gleichrangige Bestbewertete gibt. In den drei Belanggruppen Natura 2000, Rohstoffsicherung und Besondere Zwecke sind aufgrund nicht vorhandener Beeinträchtigungen der jeweiligen Kriterien keine Ergebnisse dokumentiert. Eine detaillierte Diskussion der einzelnen Teilergebnisse würde an dieser Stelle zu weit führen. Insgesamt sind die Berechnungen auf Basis der bekannten Kriterien nachvollziehbar. Das Gesamtergebnis ist allerdings als sehr eng beieinanderliegend hervorzuheben. Die durchschnittlichen ZEGe über alle Belange bewegen sich in einer Wertspanne von 29 bis 51. Die drei am besten abschneidenden Varianten sind V05B mit einem ZEG von 46, V05A mit einem ZEG von 50 und V05C mit einem ZEG von 51. Das Ergebnis und die Beurteilung der Vorzugswürdigkeit von V05C ist plausibel, jedoch sei darauf hingewiesen, dass bereits Nuancen, z. B. auf Basis einer minimal angepassten PTA, in diesem Vergleich einen Ausschlag zugunsten anderer Varianten hätten machen können. Eine gleichrangige Vorzugswürdigkeit von V05A und V05C wäre daher auch nachvollziehbar gewesen.

Der vierte Bewertungsschritt **Bündelungsmöglichkeiten** weist zunächst für keine der fünf Varianten Potenziale der Bündelung mit priorisierten Infrastrukturen auf. Einzig mit erdverlegten Infrastrukturen gibt es Bündelungsmöglichkeiten von minimal 6,2 km (V05D) bis maximal 13,2 km (V05E). Allein die Variante V05B weist keinerlei Bündelungsoptionen auf. Die Rangfolge im Ergebnis dieses Bewertungsschrittes entspricht daher den Längen der Bündelungsmöglichkeiten mit erdverlegten Infrastrukturen und ist nachvollziehbar. Gleichzeitig ist aber auf die begrenzte Bedeutung dieses Belangs hinzuweisen.

Der abschließende Bewertungsschritt **Belanggruppe Technik** zeigt dann ein zu den Bündelungsmöglichkeiten nahezu konträres Bild, was vor allem auf den technischen Mehraufwand in den Bündelungsabschnitten zurückzuführen ist. Die geringste Anzahl technischer Konfliktbereiche weist V05B mit dreien auf und da dies auch die Variante ohne Bündelungsabschnitte und daher geringerer technischen Aufwand ist, ist sie in der Belanggruppe Technik im Ergebnis als vorzugswürdig hervorgegangen. Zudem ist sie auch die Variante mit der kürzesten Trassenlänge (PTA). Die Vorhabenträgerin hat nach dem Hinweis der Regionalplanungsbehörde auf den falschen Wert der Variantenachse von V05B eine Korrektur der Bewertung der Geradlinigkeit innerhalb der Nutzwertanalyse Technik vorgenommen. Bei Zugrundelegung der korrekten Variantenachsenlänge (16.780 m) von V05B ergibt sich eine höhere Geradlinigkeit (Verhältnis der PTA-Länge zur Variantenachsenlänge) der Variante. Im Ergebnis der NWA Technik führt dies dazu, dass V05B sich als vorzugswürdigste Variante ergibt und V05D auf den zweiten Rang verdrängt. Am Gesamtergebnis der Belanggruppe

Technik ändert diese Korrektur nichts, da V05B unter Berücksichtigung der technischen Konfliktschwerpunkte bereits die vorzugswürdige Variante war und der ermittelte Vorzug sich nun verstärkt hat. Das Ergebnis der Belanggruppe Technik ist vor dem Hintergrund der erfolgten Korrektur in der NWA Technik plausibel.

Bewertungsschritt	V05A	V05B	V05C	V05D	V05E
Konfliktbereichsanalyse	--	+	-	++	o
Wohnumfeldschutz-Analyse	++	++	++	+	o
NWA Raumordnung und Umwelt	+	o	++	--	-
Bündelungsmöglichkeiten	+	--	o	-	++
Belanggruppe Technik	o	++	-	+	--

Tabelle 5: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 05; Zeichenerklärung: ++ = vorzugswürdige Variante, + = Variante mit eher leichtem Nachteil, o = Variante mit leichtem Nachteil, - = Variante mit eher deutlichem Nachteil, -- = Variante mit deutlichem Nachteil (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Die Zusammenführung der Teilergebnisse in der Gesamtschau des Vergleichs 05 ist schwierig. Da aufgrund der absteigenden Relevanz der Bewertungsschritte eine einfache Verrechnung der Teilergebnisse unzulässig ist und alle Varianten sich in mindestens einem Schritt als vorzugswürdig erwiesen haben, ist der Blick auch auf die Ausprägung bestimmter Teilergebnisse zu richten. In der Gesamtwertung gibt die Vorhabenträgerin jedenfalls V05A und V05B eine gleichrangige Vorzugswürdigkeit, gefolgt von V05C mit einem leichten Nachteil. Einzig bei V05E ist die Nachteiligkeit offensichtlich, da diese Variante in den hoch gewichteten Bewertungsschritten schlecht abgeschnitten hat und lediglich bei den (eingeschränkten) Bündelungsmöglichkeiten vorteilhaft ist. Die Variante V05D kann ebenfalls nicht zum Tragen kommen, da hier eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 8.2-4 nur nach den Ausnahmemöglichkeiten besteht, es aber zeitgleich uneingeschränkt zielkonforme Alternativen gibt.

Die Vorzugswürdigkeit von V05B ist nach hiesiger Auffassung plausibel. In den beiden wichtigsten Bewertungsschritten ging die Variante als vorzugswürdig bzw. in der Konfliktbereichsanalyse mit einem marginalen Unterschied als zweitplatzierte Variante hervor. Zur Verdeutlichung: Ursächlich für das zweitbeste Abschneiden in der Konfliktbereichsanalyse ist ein zusätzlicher Riegel mit einer geringen räumlichen Ausdehnung von rd. 80 m Tiefe auf Grundlage eines Naturschutzgebietes und eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils im TKS 28a. Dieser Bereich kann

voraussichtlich mit einfachen Vermeidungsmaßnahmen gequert werden, vermutlich in Form einer Überspannung. Die einzige deutliche Nachteiligkeit von V05B ist auf die fehlenden Bündelungsmöglichkeiten zurückzuführen, wobei für den gesamten Vergleich keine priorisierten Bündelungspotenziale bestehen und die Aussagekraft dieses Bewertungsschrittes daher zu relativieren ist. Demgegenüber ist V05B die kürzeste Variante, ermöglicht eine vollständige Einhaltung des Wohnumfeldschutzes und hat sich in der NWA Raumordnung und Umwelt als nahezu gleichrangig vorzugswürdig gezeigt

Die gleichsam erklärte Vorzugswürdigkeit von V05A ist hingegen zu hinterfragen, da diese Variante diejenige mit dem größten Nachteil im wichtigsten Bewertungsschritt (Konfliktbereichsanalyse) ist. In den drei darauffolgenden Bewertungsschritten hat sie sich allerdings als vorzugswürdig oder nur leicht nachteilig erwiesen und insgesamt besser als V05B abgeschnitten. Die Nachteiligkeit in der Konfliktbereichsanalyse ist, wie zu Beginn dieses Kapitels dargelegt, maßgeblich auf die Riegel der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zurückzuführen. Zur Verifizierung der Vorzugswürdigkeit von V05A ist eine vertiefte Auseinandersetzung damit geboten.

Die acht im GAV für V05A insgesamt identifizierten artenschutzrechtlichen Riegel besitzen die Kennungen R-ASE-28a-01, R-ASE-32a-01, R-ASE-32a-02, R-ASE-32a-03, R-ASE-32a-04, R-ASE-32a-05, R-ASE-38a1-01 und R-ASE-38a1-02 und sind der Konfliktbereichskarte in der Anlage 07-B03 der Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Im Artenschutzfachbeitrag werden diese Riegel übertragen in die Konfliktshauptpunkte K13, K14, K15, K37, K38, K24 und K25. Da die Riegel R-ASE-32a-04 und R-ASE-32a-05 räumlich unmittelbar aneinandergrenzen, sind diese im Artenschutzfachbeitrag zu dem Konfliktshauptpunkt K38 zusammengefasst, sodass es zu acht Riegeln sieben Konfliktshauptpunkte gibt. Anzumerken ist außerdem, dass die dem TKS 38a zugeordneten Riegel nur deshalb als Konfliktshauptpunkte im AFB beurteilt werden, weil sie sich durch ihre Lage ebenfalls als Riegel für das TKS 37a ausprägen. Während TKS 38a nicht Bestandteil des Antragskorridors geworden ist, so ist TKS 37a dies geworden und nur für den Antragskorridor ist eine Einordnung der Konfliktshauptpunkte erfolgt. Sämtliche Konfliktshauptpunkte sind auf Vorkommen des Kiebitzes zurückzuführen. Der Konfliktshauptpunkt K13 liegt nördlich von Alverskirchen, die Konfliktshauptpunkte K14, K15, K37 und K38 liegen nordöstlich und östlich von Albersloh und bilden dort einen größeren Zusammenhang. Die Konfliktshauptpunkte K24 und K25 liegen nördlich von Drensteinfurt. Für alle dieser Konfliktshauptpunkte ist gem. der steckbriefartigen Übersicht aus Anlage 05-C02 das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung durch den anlagebedingten Wirkfaktor 4-2 - Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen anzunehmen. Neben der Verwendung von Vogelschutzmarkern und der Anpassung der Maststandortwahl sind lauf Vorhabenträgerin im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren weitere Maßnahmen wie z. B. die Einrichtung von Ablenkflächen möglich.

Im Beteiligungsverfahren sind einige Hinweise zu den Artvorkommen vorgebracht worden. Unter anderem hat das Landesbüro der Naturschutzverbände auf den Schwerpunktbereich von Kiebitzvorkommen im Übergang der TKS 32a und 37a hingewiesen, auf die Erforderlichkeit erheblicher Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen hingewiesen und eine Verschwenkung des Korridors nach Osten angeregt. In ihrer Erwiderung hat die Vorhabenträgerin detaillierte Prüfungen artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zugesagt. Eine Verschwenkung des Korridors nach Osten sei aus anderen entgegenstehenden sehr hohen bis realisierungshemmenden Raumwiderständen nicht möglich, allerdings seien kleinräumige Verschwenkungen der Trasse im Planfeststellungsverfahren als Vermeidungsmaßnahme durchaus möglich.

Dieser Argumentation kann insgesamt gefolgt werden und insofern auch der Festlegung zweier gleichwertig vorzugswürdigen Varianten. Im Vorgriff auf den erweiterten Vergleich 06 kann hier bereits klargestellt werden, dass der Antragskorridor letztendlich aufgrund der etwas geringeren Trassenlänge über das TKS 32a gewählt worden ist, also über die Variante V05A. Da es aber einen nahezu gleichwertigen Alternativkorridor über die Variante V05B gibt, stellt dieser für den Fall, dass sich im Planfeststellungsverfahren Genehmigungshindernisse z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen im TKS 32a herausstellen, eine potenziell geeignete Alternative dar. In diesem Fall wäre die Konformität dieser alternativen TKS mit den Erfordernissen der Raumordnung im Wege der Beteiligung der Regionalplanungsbehörden im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

5.6 Vergleich V06

Der erweiterte Vergleich 06 umfasst einen großen Raumausschnitt von der Gemeinde Everswinkel (südwestlich von Alverskirchen) im Kreis Warendorf bis nach Ascheberg (östlich von Herbern) im Kreis Coesfeld. Der Vergleich beinhaltet als vorzugswürdig ermittelte Bestandteile der Vorvergleiche V03 (TKS 39a) und V05 (TKS 32a, 33a, 29a2, 34a2, 36a, 36n und 38a1). Gegenübergestellt werden insgesamt vier Varianten mit den folgenden TKS (s. Abbildung 8):

- V06A (32a, 37a)
- V06B (32a, 38a1, 38a2 und 39a)
- V06C (33a, 29a2, 34a2, 36a und 37a)
- V06D (33a, 29a2, 34a2, 36n, 38a2 und 39a)

Ein Einbezug der sich weiter südlich anschließenden TKS 41a, 44a1, 40a und 43a in diesen Vergleich war aufgrund der Ergebnisse des Vorvergleichs 03 (Vorzugswürdigkeit der Variante über 39a) nicht erforderlich. Gleches gilt für das Segment 29a1 auf Basis der Ergebnisse des Vorvergleichs 05. Diese hatten sich bereits als nachteilig herausgestellt.

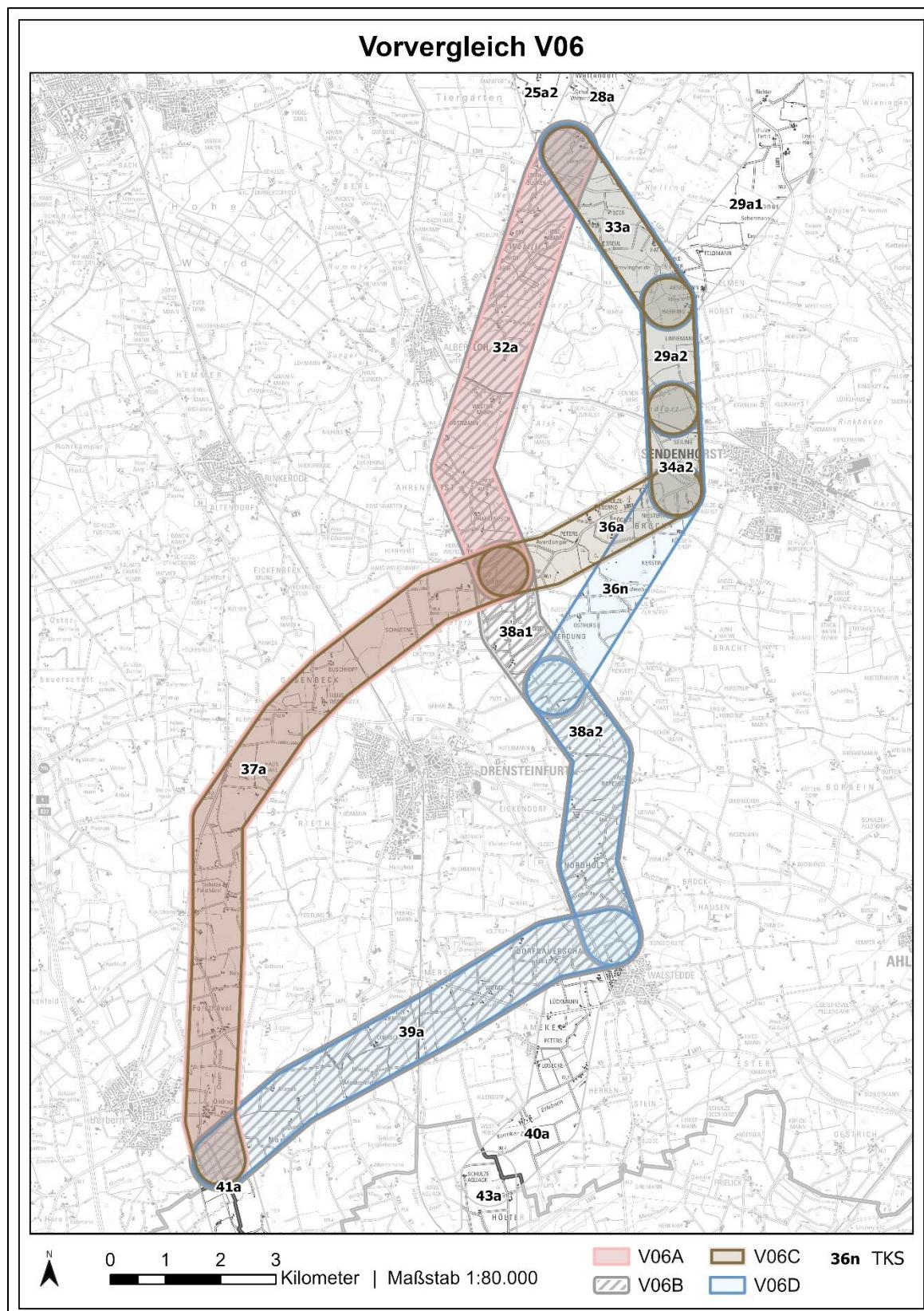


Abbildung 8: Karte des erweiterten Vergleichs 06 und der betrachteten Varianten (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Aus den quantitativen Informationen zu den vier Varianten lässt sich herauslesen, dass die Variante V06A, die zunächst östlich an Albersloh vorbeiführt, anschließend nach Westen abknickt und westlich an Drensteinfurt vorbeiführt und abschließend von Norden kommend östlich von Herbern endet, die kürzeste Variante hinsichtlich der Länge der Korridorachse als auch der PTA ist. Auf den weiteren Plätzen hinsichtlich dieser – zunächst rein nachrichtlich aufgeführten – Kriterien folgen V06C, V06B und V06D.

Die **Konfliktbereichsanalyse** ergibt zunächst auf Basis der RVS- und UVS-Kriterien kein Ergebnis, welches Differenzierungsmöglichkeiten mit Blick auf die Vorzugswürdigkeit der Varianten zulässt. Alle vier Varianten beinhalten demnach jeweils einen Konfliktbereich mit mittlerem Realisierungshemmnis. Für die Varianten V06A und V06B handelt es sich dabei im TKS 32a um ein Konglomerat aus einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil, Bereichen mit Biotoptypen, deren Wiederherstellung Zeiträume von 30 Jahren deutlich überschreitet und kleinräumigen Siedlungsflächen mit Wohnfunktion und gemischter Nutzung. Dieser Riegel ist ausweislich der Unterlagen aufgrund seiner moderaten räumlichen Tiefe allerdings mit gängigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen querbar. Für die Variante V06C ist im TKS 36a eine Engstelle aufgrund des Zusammenwirkens eines Windenergiebereiches des Entwurfes zum Regionalplan Münsterland und mehrerer Wohnbauflächen identifiziert worden. Ein gleicher Konflikt ergibt sich für die Variante V06D aufgrund desselben Windenergiebereichs und hinzutretender Wohnbauflächen im Segment 36n. Da alle genannten Konfliktbereiche mit verhältnismäßig geringem Aufwand überwindbar scheinen, ist eine zunächst festgestellte Gleichrangigkeit nachvollziehbar. Dementsprechend werden anschließend die Riegel und Engstellen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung herangezogen.

Die Anzahl artenschutzrechtlicher Konfliktbereiche gibt im ersten Bewertungsschritt den Ausschlag zugunsten von V06D mit sieben Riegeln. Es folgen V06C mit neun Riegeln, V06A mit 10 Riegeln und V06B mit 12 Riegeln. Die Vorhabenträgerin schränkt die Aussagekraft für die Varianten V06A und V06B jedoch etwas ein, da zwei Riegel innerhalb des TKS 32a östl. von Albersloh nicht valide eingeordnet werden können. Das zunächst nachteilige Ergebnis dieser beiden Varianten könnte sich im Rahmen von Kartierungsarbeiten demnach noch relativieren. Insgesamt ist festzuhalten, dass auch in diesem Vergleich ganz überwiegend Kiebitzvorkommen die Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche bilden und einige aufgrund der räumlichen Überlagerung denen aus dem Vorvergleich 05 entsprechen.

In der **Wohnumfeldschutz-Analyse** ist zunächst festzuhalten, dass alle Varianten riegelbildende Situationen beinhalten und daher dort keine durchgängige Einhaltung der Abstandsvorgaben aus Ziel 8.2-4 LEP möglich ist. Aus den folglich ermittelten Punktwerten ergibt sich eine Vorzugswürdigkeit von V06A (8,5 Punkte) und V06C (9,75), die nur marginale Unterschiede aufweisen und insofern als gleichrangig vorzugswürdig bewertet werden. Die ebenfalls gleichrangige, leichte Nachteiligkeit von

V06B (14,25) und V06D (15,25) ist verständlich. Es bleibt zu erwähnen, dass für V06A und V06C der relativ lange Bündelungsabschnitt in TKS 37a (Ersatzneubau mit Provisorium) in der Wohnumfeldschutz-Analyse vorteilhaft ist. Die wenigen Unterschreitungen der Abstandsvorgaben durch die vorzugswürdigen Varianten ergeben sich vor allem im TKS 37a in der Zuführung des Neubauabschnittes der Leitung zur Bestandsleitung.

Die Ergebnisse der **Nutzwertanalyse Raumordnung und Umwelt** sind im Vergleich 06 als sehr eng beieinanderliegend zu bezeichnen, sodass die Differenzierungsmöglichkeiten zwischen den Varianten belangübergreifend kaum gegeben sind. Die ZEGe liegen bei Werten zwischen 34 und 39. Letztendlich gibt die Vorhabenträgerin den Varianten V06C (ZEG 38) und C06D (ZEG 39) einen gleichrangigen Vorzug, während V06A (ZEG 34) und V06B (ZEG 35) als mit gleichrangig leichten Nachteil bewertet wurden. Aus den einzelnen Belanggruppen ergibt sich erneut ein sehr komplexes Bild mit Vorzugswürdigkeiten aller vier Varianten in jeweils mindestens drei Belanggruppen. Die Unterschiede sind teilweise nur marginal (z. B. Belanggruppe Verkehr) und dafür an andere Stelle sehr deutlich (z. B. Belanggruppe Naturschutz). Insgesamt ist die rechnerische Ermittlung des Ergebnisses und die fachliche Einschätzung der Bedeutung der einzelnen Belanggruppen und Kriterien anhand der Gewichtung nicht zu beanstanden. Bei der Gesamtabwägung des Vergleiches 06 bleibt zu berücksichtigen, dass die Nutzwertanalyse Raumordnung und Umwelt keine klare Vorzugswürdigkeit einer Variante ermitteln konnte.

Hinsichtlich der **Bündelungsmöglichkeiten** konnte eine klare Vorzugswürdigkeit der Varianten V06A und V06C ermittelt werden. Dies ist auf die zwei priorisierten Bündelungsoptionen im TKS 37a zurückzuführen. Dort kann zunächst nordwestlich von Drensteinfurt auf rd. 1,2 km mit der 380-/220-kV-Freileitung Wettringen-Hamm in Parallellage gebündelt werden und im weiteren Korridorverlauf anschließend auf über fünf km bis zum Endpunkt des Vergleichs bei Herbern ein Ersatzneubau mit Provisorien umgesetzt werden. Während V06D keinerlei Bündelungsmöglichkeiten aufweist und deutlich nachteilig ist, beinhaltet V06B lediglich auf einem kurzen Teilstück die Möglichkeit der Bündelung mit erdverlegter Infrastruktur und stellt sich insofern gem. Methodik leicht nachteilig dar.

Im Beteiligungsverfahren und Erörterungstermin ist seitens der Stadt Drensteinfurt angeregt worden, dass das TKS 37a leicht modifiziert wird und die Bündelung mit der Freileitung Wettringen-Hamm nach Süden auf weiteren rd. zwei Kilometern genutzt wird, bevor nach Westen Richtung Bestandsleitung Münster-Hamm verschwenkt wird. Die Vorhabenträgerin hat die gegen diesen Vorschlag sprechenden Argumente im Erörterungstermin konkretisiert. In dem bezeichneten Abschnitt wäre aus netztechnischen und betriebsbedingten Gründen kein Ersatzneubau möglich, sondern lediglich ein Parallelneubau. Diesem stünden jedoch zwei Windvorranggebiete des Entwurfs des Regionalplans Münsterland entgegen. Die Stadt Drensteinfurt zeigte auf

Basis dieser Erläuterungen Verständnis für das Festhalten am TKS 37a in der bestehenden Form.

In der **Belanggruppe Technik** stechen zunächst V06A und V06C als diejenigen Varianten hervor, die die geringste Anzahl technische Konfliktbereiche mit jeweils sechs aufweisen. Variante V06D weist jedoch lediglich einen und Variante V06B zwei Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis mehr auf. Aus der Nutzwertanalyse Technik geht V06D insbesondere wegen der Vorzugswürdigkeit aufgrund fehlender Bündelungsmöglichkeiten (= kein technischer Mehraufwand) hervor. In Bezug auf die Geradlinigkeit lassen sich die vier Varianten nicht differenzieren, da die Verhältnisse zwischen PTA und Korridorachse in allen vier Fällen nahezu identisch ist. V06A sticht ansonsten aufgrund der kürzesten Trassenlänge heraus.

Der Tabelle zur Nutzwertanalyse Technik in der Anlage 07-C06 liegt im Vergleich zu den anderen Vergleichsstreckenbriefen ein Darstellungsfehler zugrunde, da die Teilergebnisse nicht anhand der farblichen Skala die Bewertung der Varianten wiedergeben. Dies hat allerdings keinen Einfluss auf die Korrektheit des Gesamtergebnisses dieses Bewertungsschrittes.

Bewertungsschritt	V06A	V06B	V06C	V06D
Konfliktbereichsanalyse	-	--	o	+
Wohnumfeldschutz-Analyse	+	o	+	o
NWA Raumordnung und Umwelt	o	o	+	+
Bündelungsmöglichkeiten	+	o	+	-
Belanggruppe Technik	+	-	o	+

Tabelle 6: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 06; Zeichenerklärung: + = vorzugswürdige Variante, o = Variante mit eher leichtem Nachteil, - = Variante mit eher deutlichem Nachteil, -- = Variante mit deutlichem Nachteil (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Alles in allem sticht in der Zusammenführung der Teilergebnisse des Vergleichs 06 einzig die Variante V06B im negativen Sinne heraus, da sie sich in keinem Bewertungsschritt als vorzugswürdig hervorgetan hat und dazu bei der Konfliktbereichsanalyse am nachteiligsten war. Die übrigen drei Varianten gehen aus jeweils drei Bewertungsschritten als (teilweise gleichrangig) vorzugswürdig hervor. Nichtsdestotrotz hat sich die Vorhabenträgerin entschieden, V06D mit einem eher

leichten Nachteil gegenüber V06A und V06C zu bewerten, was auf folgenden Umstand zurückzuführen ist:

In nahezu allen Bewertungsschritten sind keine nennenswerten Differenzierungsmöglichkeiten aufgetreten. In der Konfliktbereichsanalyse gehen die Ergebnisse auf die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zurück, wobei die Konfliktbereiche einerseits aufgrund der inhomogenen Datenlage ohnehin noch einer Validierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bedürfen und andererseits die nicht valide einzuordnenden Kiebitzvorkommen östl. von Albersloh eine Beurteilung zusätzlich erschweren. In der Wohnumfeldschutz-Analyse liegen die ermittelten Punktwerte nicht sonderlich weit auseinander, Riegelbildungen weisen alle Varianten auf. Die Unterschiede der Ergebnisse der NWA Raumordnung und Umwelt sind in den zusammengeführten durchschnittlichen ZEGen als marginal zu bezeichnen. Auch die Anzahl technischer Konfliktbereiche liegt für die Varianten relativ eng beisammen.

Das einzige Kriterium, welches für den Vergleich 06 eine nennenswerte Differenzierung bietet, sind die priorisierten Bündelungsmöglichkeiten. Die Vorhabenträgerin schlägt insofern vor, dass diesem Kriterium entgegen der grundsätzlichen Methodik einer eher mittleren bis geringen Priorisierung dieses Aspektes ein höheres Gewicht für diesen Vergleich beigemessen wird. Im Resultat gehen die Varianten V06A und V06C daraufhin mit einem gleichwertigen Vorzug aus dem Gesamtalternativenvergleich hervor.

Da von dem im Ergebnis einer Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Vorzugskorridor eine Sicherungswirkung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung ausgeht, ist eine Entscheidung für einen der TKS geboten. Die Vorhabenträgerin hat sich für die Variante V06A aufgrund der um rd. 12 % geringeren Trassenlänge entschieden. Diese Argumentationslinie ist plausibel. Es wird jedoch analog zu den Ausführungen im Fazit zu Vergleich 05 darauf hingewiesen, dass es, sollten sich im Planfeststellungsverfahren z. B. artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse im TKS 32a herausstellen, eine nahezu gleichwertige Alternative über die TKS 33a, 29a2, 34a2 und 36a (Variante V06C) gibt. In diesem Fall wäre die Konformität dieser alternativen TKS mit den Erfordernissen der Raumordnung im Wege der Beteiligung der Regionalplanungsbehörden im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

5.7 Vergleich V07

Der erweiterte Vergleich 07 betrachtet großräumig das nördliche Drittel des gesamten Leitungsvorhabens. In ihm werden die Varianten V07A und V07B gegenübergestellt, wobei die Ergebnisse der Vorvergleiche V01 und V02 in die Variante V07A integriert werden. Es wird daher vom Netzverknüpfungspunkt in Westerkappeln ein westlicher Verlauf über Westerkappeln, Ibbenbüren, Tecklenburg, Lengerich, Ladbergen und Ostbevern (V07A) einem östlichen Verlauf über Westerkappeln, Lotte, Hasbergen, Tecklenburg, Hagen am Teutoburger Wald, Lienen, Bad Iburg, Glandorf und

Ostbevern (V07B) gegenübergestellt. Ausgangspunkt des Vergleichs ist der Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln, Endpunkt ist der Kopplungspunkt der Segmente 19a, 21a1 und 21a2 nördlich von Ostbevern (s. Abbildung 9). Der Vergleich 07 ist räumlich der mit Abstand größte Vergleich und zugleich der einzige, der auch Korridorsegmente auf niedersächsischem Gebiet betrachtet.

Aus den allgemeinen, quantitativen Angaben lassen sich signifikante Unterschiede zwischen den beiden Varianten erkennen. Die Korridorachse von V07B ist mit rd. 37,2 km etwa 20 % länger als die von V07A (31,2 km). Bei der Länge der PTA fällt der Unterschied noch größer aus (33,1 km bei V07A, 41,3 km bei V07B). Aus den rein informativen Flächenbilanzen ist ablesbar, dass in V07B insgesamt mehr Flächen von sehr hoher und sehr hoher* Empfindlichkeit gegenüber dem Leitungsvorhaben gem. RVS- und UVS-Methodik beansprucht werden.

In der **Konfliktbereichsanalyse** fällt das Ergebnis mit insgesamt sieben Konfliktbereichen zugunsten von V07A gegenüber V07B mit neun Konfliktbereichen aus. Die Konfliktbereiche der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung kommen daher nicht zum Tragen, hätten mit einem Verhältnis von zwei zu vier aber ebenfalls für die Variante V07A gesprochen. Sämtliche Riegel des Vergleichsbereichs kommen entweder alleinig aufgrund von Kriterien der UVS zustande oder in der summarischen Betrachtung von UVS- und RVS-Kriterien. Riegel und Engstellen alleine auf Basis von RVS-Kriterien mit mindestens einem mittleren Realisierungshemmnis wurden nicht identifiziert. Hierzu ist noch einmal festzuhalten, dass die zahlreichen riegelbildenden Situationen aus dem Wohnumfeldschutz nicht in der Konfliktbereichsanalyse, sondern im eigenständigen Bewertungsschritt der Wohnumfeldschutz-Analyse untersucht werden.

Die angenommenen Riegel und Engstellen sind zunächst plausibel. Zu erwähnen ist hierbei, dass viele der Konfliktbereiche der Variante V07A den Konfliktbereichen aus dem Vorvergleich V01 entsprechen, aus dem die Variante V01B über die Segmente 05a1, 05n und 11a2 als vorzugswürdig hervorgegangen ist und die nun auch Bestandteil von V07A ist. Beispielhaft ist hier die Engstelle im südlichen Teil des Segments 05a1 zu nennen, wo neben dem Naturschutzgebiet Sundern schützenswerte Biotoptypen und Siedlungsflächen mit Wohnfunktion zu einem schmalen Passageraum führen. Neben der insgesamt höheren Anzahl von Konfliktbereichen wiegen für die Variante V07B besonders drei Riegel mit hohem Realisierungshemmnis schwer.

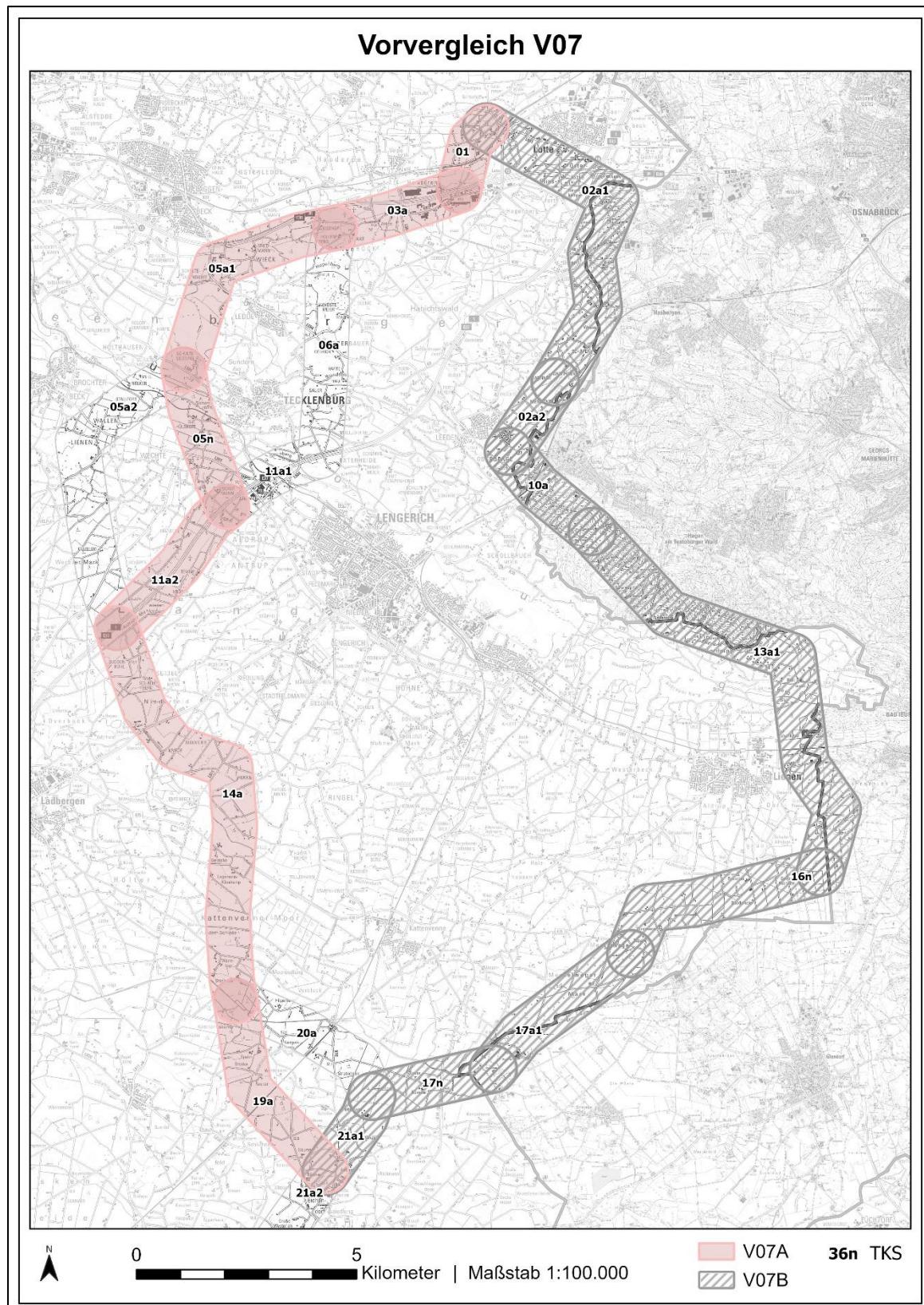


Abbildung 9: Karte des erweiterten Vergleichs 07 und der betrachteten Varianten (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Zum einen handelt es sich dabei um den Riegel R-UVS-13a1-01 im TKS 13a1 auf Gebiet der Gemeinde Lienen, der auf das FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“, das NSG „Lienener Osning“ und Bereiche mit Biotoptypen, deren Wiederherstellung Zeiträume von 30 Jahren deutlich überschreitet, zurückzuführen ist. Zum anderen befindet sich ebenfalls im TKS 13a auf Gebiet der Gemeinde Lienen und der niedersächsischen Nachbargemeinde Hagen am Teutoburger Wald ein Riegel, der sich aus großräumigen Vorkommen von Biotoptypen, deren Wiederherstellung Zeiträume von 30 Jahren deutlich überschreitet und Siedlungsflächen mit Wohnfunktion und gemischter Nutzung zusammensetzt. Zu diesen UVS-Kriterien tritt zusätzlich der im Regionalplan Münsterland als zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegte Campingplatz Holperdorper Tal. Insgesamt ergibt sich ein Riegel mit einer räumlichen Tiefe von über einem Kilometer. Die genannten Riegelsituationen wären nur unter Anwendung aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu queren. Insgesamt erschließt sich die Nachteiligkeit von V07B in diesem Bewertungskriterium aufgrund der Konfliktbereiche entlang des Nordhangs des Teutoburger Waldes und insbesondere der Querung des FFH-Gebietes im Segment 13a.

Aus der Öffentlichkeit ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch ein valider Hinweis zu den Kreuzungen der beiden Autobahnen A30 und A1 im TKS 02a1 gekommen. Die Vorhabenträgerin ordnet diese Kreuzungen als Konfliktbereich mit geringem Realisierungshemmnis ein, da rechtwinkelige Überspannungen von Bundesfernstraßen grundsätzlich mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich seien. Bei dieser pauschalen Einschätzung hat die Vorhabenträgerin jedoch die konkreten räumlichen Umstände südwestlich des Autobahnkreuzes Lotte verkannt und die Planung als Ersatzneubau mit Provisorien in diesem Bereich nicht berücksichtigt. Aufgrund des Winkels der Autobahnen zueinander und des Verlaufs der Bestandsleistung muss die A30 an dieser Stelle in einem spitzen Winkel gequert werden. Zusätzlich erschwert die Überführung der Lengericher Straße an dieser Stelle voraussichtlich die Bauausführung. Insofern ist die Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin zutreffend, dass hier von einem Konfliktbereich mit mindestens mittlerem Realisierungshemmnis auszugehen ist. Die Erwiderung zu der Stellungnahme seitens der Vorhabenträgerin ergibt, dass auch unter Berücksichtigung des zutreffenden Hinweises und Anpassung des Ergebnisses sich keine Änderungen an der Vorzugswürdigkeit von V07A ergeben. Die angepasste Einschätzung führt vielmehr zu einer verstärkten Nachteiligkeit von V07B. Dieser Einordnung kann von Seiten der Regionalplanungsbehörden gefolgt werden.

Der **Wohnumfeldschutz-Analyse** liegt im Vergleich V07 eine methodische Besonderheit aufgrund der sich über die Bundeslandgrenze erstreckenden Korridorverläufe zugrunde. Die raumordnungsrechtlichen Grundlagen für die Beurteilung des Wohnumfeldschutzes stellen sich in Niedersachsen anders dar als in Nordrhein-Westfalen. Dies betrifft mehrere Aspekte:

Zunächst erstrecken sich die Abstandsvorgaben aus Kapitel 4.2.2 Nr. 6 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen in Abgrenzung zum Ziel 8.2-4 LEP NRW auf nordrhein-westfälischer Seite ausdrücklich auch auf Ersatz- und Parallelneubauten. Während die Anschnitte der Wohnumfelder in NRW in diesen Bündelungsabschnitten unberücksichtigt bleiben, gehen sie in Niedersachsen in die Bewertung ein.

Des Weiteren zielt die Regelung des niedersächsischen Raumordnungsrechts nicht nur auf bereits errichtete Gebäude, sondern auch auf überbaubare Grundstücksflächen:

„Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.“ (LROP Kapitel 4.2.2 Ziffer 6)

Mit „Gebäuden nach Satz 3“ meint der LROP Anlagen vergleichbarer Sensibilität zu Wohngebäuden, also z. B. Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser, ähnlich wie die Regelung in Ziel 8.2-4 LEP.

Ein dritter Unterschied zwischen den landesrechtlichen Regelungen zum Wohnumfeldschutz liegt in der Tatsache begründet, dass im Außenbereich liegende Wohngebäude in Niedersachsen nur durch einen Grundsatz der Raumordnung erfasst sind, während der Außenbereich in NRW Bestandteil der Zielvorgaben aus Ziel 8.2-4 LEP ist. Der Abstand ist mit 200 m allerdings in Niedersachsen derselbe wie in NRW. Die Vorhabenträgerin hat diese rechtliche Unterscheidung methodisch in der Form berücksichtigt, dass zunächst auch in Niedersachsen die Anschnitte der 200 m Abstände im Außenbereich identisch ermittelt worden sind, die darauf aufbauend errechnete Vorzugswürdigkeit aber anschließend mit einer 50 %-igen Reduzierung der Punktwerte des niedersächsischen Außenbereichs verifiziert worden ist. Mit diesem Schritt soll der allgemein geringeren Rechtswirkung des niedersächsischen Grundsatzes Rechnung getragen werden, wenngleich die Abstände nach Möglichkeit natürlich auch dort einzuhalten sind.

Das rechnerische Ergebnis der Wohnumfeldschutz-Analyse ist zunächst sehr eindeutig. Die Variante V07A erreicht mit 34,75 den deutlich geringeren Punktwert als die Variante V07B (205 Punkte). Der Grund dafür ist auch in der oben geschilderten anders gelagerten Rechtslage in Niedersachsen zu finden. In den TKS 02a1 und 02a2, in denen auf langer Strecke ein Ersatzneubau mit Provisorien vorgesehen ist, werden alle Eingriffe in das Wohnumfeld auf niedersächsischer Seite gewertet. Da der Korridor hier auf rd. sechs Kilometern ungefähr entlang der Landesgrenze verläuft, hat die Vorhabenträgerin dort zwischen Anschnitten auf niedersächsischer und auf nordrhein-westfälischer Seite differenzieren müssen. Im weiteren, dann als Neubau geplanten Verlauf der Variante V07B werden wieder auf beiden Seiten der Landesgrenze die Anschnitte in die Berechnung eingestellt. Da aber fast ausschließlich Außenbereichsgebäude betroffen sind, ist der für Niedersachsen ermittelte Wert vor

dem Grundsatzcharakter der Festlegung des LROP im Verhältnis zu der Zielvorgabe aus 8.2-4 LEP noch zu relativieren. Insgesamt ist das Ergebnis aber auch bei einer entsprechenden prozentualen Wertminderung immer noch mit 33,5 zu 88 Punkten eindeutig zugunsten von V07A.

Eine weitere Besonderheit der Wohnumfeldschutz-Analyse im Vergleich 07 ist die relativ hohe Anzahl von Fällen mit voraussichtlich gleichbleibendem Wohnumfeldschutz. Dies ist einerseits auf die Länge des Vergleichsbereichs zurückzuführen, andererseits aber auch auf eine konkrete räumliche Situation in der Variante V07B. Im Segment 02a2 ist östlich vom Tecklenburger Ortsteil Leeden ein Ersatzneubau mit Provisorien geplant. Die Bestandstrasse liegt dort sehr nah am planungsrechtlichen Innenbereich und befindet sich deutlich innerhalb des 400 m-Abstands. Ab dem Segment 10a ist die Leitung dann als Neubau geplant, der sich auf der von der Siedlung abgewandten Seite der Bestandsleistung nach Südosten fortsetzt. Die erste Strecke als Neubau liegt dabei noch innerhalb des 400 m-Abstands zum Innenbereich, sodass hier eine relativ große Anzahl von Wohngebäuden in ihrem Wohnumfeldschutz von 400 m betroffen ist. Da der Neubau jedoch aus Perspektive der entsprechenden Siedlungslagen in der Sichtachse hinter der Bestandsleitung läge, geht die Vorhabenträgerin hier von Fällen eines gleichbleibenden Wohnumfeldschutzes aus und vergibt gem. Methodik pro Wohngebäude einen Punktewert von 0,25. Argumentativ ist der Ansatz der Vorhabenträgerin zu verstehen. Nichtsdestotrotz sind speziell im Beteiligungsverfahren sehr große Bedenken zum Leitungsverlauf in dieser Siedlungsnähe geäußert worden. Im Endeffekt bleibt festzuhalten, dass sich bei Annahme einer größeren Beeinträchtigung der Ortslage Leeden eine Verstärkung der ohnehin ermittelten deutlichen Nachteiligkeit von Variante V07B ergeben würde.

Eine beide Varianten betreffende und im Beteiligungsverfahren mehrfach vorgebrachte Thematik ist die des Wohnumfeldschutzes von Campingplätzen. In der Variante V07A ist mehrfach Bezug genommen worden auf die Freizeiteinrichtung „Buddenkuhle“ im TKS 14a auf Gebiet der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Lengerich. In V07B hat sich die Gemeinde Lienen auf den bereits erwähnten Campingplatz im Holperdorper Tal bezogen. Ebenfalls genannt wurde der Campingplatz „Sonnenhügelsee“ im südlichen Randbereich des TKS 11a2 in Lengerich. Es ist jeweils gefordert worden, dass die entsprechenden Einrichtungen ebenfalls mit einem Wohnumfeldschutz von 400 m in die Bewertung eingehen. Die Vorhabenträgerin hat sich in der Erwiderung der Stellungnahmen in Teilen darauf zurückgezogen, dass anhand der PTA ersichtlich sei, dass mehr als 400 m Abstand zu den genannten Freizeiteinrichtungen gewahrt werden können. Campingplätze, die in den genannten Fällen als Sonderbauflächen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, sind jedoch ohnehin nicht als Anlagen vergleichbarer Sensibilität im Sinne des Ziels 8.2-4 LEP einzustufen. Campingplätze und Ferienhausgebiete sind gem. § 10 BauNVO als Sondergebiete, die der Erholung dienen, zu bewerten und auf wechselnde Personenkreise ausgerichtet. Sie dienen explizit nicht dem dauerhaften

Aufenthalt bzw. Wohnen. Tatsächlich ist damit der Argumentation der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung der Stellungnahme der Gemeinde Lienen statzugeben, dass aufgrund der nicht vorhandenen Wohnfunktion auch der 200 m-Abstand nicht auf Campingplätze anzuwenden ist.

Als Resultat eines entsprechenden Hinweises aus dem Beteiligungsverfahren und darauffolgender Sachverhaltsaufklärung ist außerdem die fehlende Berücksichtigung eines Wohngebäudes im Segment 14a der Variante V07A zu konstatieren. Die Lage des Gebäudes führt mit Blick auf die PTA zu einer weiteren Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes, allerdings zu keinem veränderten Gesamtergebnis. Die Vorhabenträgerin ist über die Situation informiert worden und hat die Berechnungsergebnisse des Vergleichs 07 angepasst. Aufgrund einer Sichtverschattung zum geplanten Leitungsverlauf geht sie von einem voraussichtlich gleichbleibenden Wohnumfeldschutz aus, sodass der Punktwert für V07A um 0,25 Punkte erhöht wurde. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Feintrassierung an dieser Stelle erneut zu prüfen und der potenzielle Eingriff in das Wohnumfeld zu minimieren.

Von der Gemeinde Ladbergen ist im Rahmen ihrer Stellungnahme ebenfalls auf eine bestehende Außenbereichssatzung hingewiesen worden, verbunden mit der Forderung der Berücksichtigung eines Wohnumfeldschutzes von 400 m. Konkret geht es um die Außenbereichssatzung „Moorsiedlung“ im TKS 14a. Grundsätzlich ist aufgrund derselben Argumentation wie zu den Außenbereichssatzungen der Stadt Lengerich festzuhalten, dass Außenbereichssatzungen planungsrechtlich nicht dem Innenbereich zuzuordnen sind. Insofern kann der Forderung nicht gefolgt werden. Die PTA gibt zu erkennen, dass die Moorsiedlung voraussichtlich in einem Abstand von mehr als einem halben Kilometer passiert werden soll und sämtliche Wohnumfeldabstände voraussichtlich umgangen werden können.

Die **Nutzwertanalyse Raumordnung und Umwelt** spricht im Ergebnis genau wie die beiden vorherigen Bewertungsschritte für V07A. Das Ergebnis ist dabei sehr eindeutig, in zehn von 14 Belanggruppen setzt V07A sich durch, teilweise sehr deutlich. Die Vorzugswürdigkeit in der Gruppe Artenschutz passt auch zu der geringeren Konfliktträchtigkeit gem. der artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche im ersten Bewertungsschritt. Ein sehr deutliches Teilergebnis gibt es beispielsweise noch für die Belanggruppe Natura2000, was maßgeblich auf die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes im Segment 13a der Variante V07B zurückzuführen ist. Zahlreiche weitere Vorzüge von V07A sind u. a. die geringeren Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten, von Waldbereichen, von schutzwürdigen Böden, von Überschwemmungsgebieten oder von Kalt- und Frischluftleitbahnen. Die Nachteiligkeit von V07A in der Belanggruppe Energieversorgung ist zu relativieren, da diese auf dasselbe Windvorranggebiet des RP MSL – neu zurückzuführen ist wie in den Varianten V01A und V01B im Vergleich 01. Das Vorranggebiet findet keinen

Eingang in den geänderten Regionalplan Münsterland. Insgesamt ist das eindeutige Ergebnis der NWA nachvollziehbar.

Aus den **Bündelungsmöglichkeiten** leitet sich eine Vorzugswürdigkeit von V07B ab, was insbesondere auf den relativ langen Abschnitt mit geplantem Ersatzneubau mit Provisorien in den TKS 02a1 und 02a2 zurückzuführen ist. Der Steckbrief der Anlage 07-C07 gibt hierfür eine Bündelungslänge von zwölf km an. Auch V07A besitzt in den Segmenten 01, 03a und 05a1 nennenswerte Bündelungsmöglichkeiten. Mit 7 km (1,8 km Parallelneubau, 5,2 km Bau in freiwerdender Trasse) fallen diese aber deutlich kürzer aus als in V07B. Die deutlichen Vorteile von V07A hinsichtlich Bündelungsmöglichkeiten mit weiteren Infrastrukturen (insb. entlang der Autobahn) können diesen Nachteil nicht aufwiegen, da diese Bündelungsoptionen ein deutlich geringeres Gewicht haben. Die leichte Vorzugswürdigkeit von V07B in diesem Bewertungsschritt ist nachvollziehbar.

Im letzten Bewertungsschritt, der **Belanggruppe Technik**, ergibt sich wiederum eine Vorzugswürdigkeit von V07A. Dies ist auf eine geringere Anzahl technischer Konfliktbereiche (und vor allem das durchschnittlich geringere Realisierungshemmnis dieser Bereiche) sowie die kürzere Trassenlänge und höhere Geradlinigkeit zurückzuführen.

Bewertungsschritt	V07A	V07B
Konfliktbereichsanalyse	+	-
Wohnumfeldschutz-Analyse	+	-
NWA Raumordnung und Umwelt	+	-
Bündelungsmöglichkeiten	-	+
Belanggruppe Technik	+	-

Tabelle 7: Übersicht der Teilergebnisse des Vergleichs 07; Zeichenerklärung: + = vorzugswürdige Variante; - = Variante mit leichtem Nachteil (Quelle: eigene Darstellung nach Antragsunterlagen der Amprion GmbH)

Insgesamt ist mit Blick auf die Ergebnismatrix des Vergleichs 07 festzustellen, dass die Variante V07A sich abgesehen von einer Ausnahme in allen Bewertungsschritten als vorzugswürdig durchgesetzt hat, insbesondere in den hoch gewichteten Schritten der Konfliktbereichsanalyse, der Wohnumfeldschutz-Analyse und der NWA Raumordnung und Umwelt. Insofern ist der Vorzug von V07A insgesamt und damit die

Wahl des Antragskorridors auf westlicher Seite des nördlichen Leitungsverlaufs nachvollziehbar.

5.8 Ergebnis

Der im Ergebnis aller Vergleiche der ernsthaft in Betracht kommenden Korridoralternativen von der Vorhabenträgerin als konfliktärmer Verlauf ermittelte Antragskorridor ist nachvollziehbar. Dabei wurden sinnvolle Vergleichsabschnitte gebildet und begründet. Einigen im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Zweifeln hinsichtlich fehlender Vergleiche, z. B. eine Gegenüberstellung der TKS 01 und 02a1, kann nicht gefolgt werden. Letztendlich macht ein Vergleich nur Sinn, wenn zwei oder mehr Varianten zwischen denselben Start- und Endpunkten gegenübergestellt werden. Die Bildung der Vergleiche ist insofern schlüssig.

In vielen Teilen waren die Ergebnisse der Vergleiche recht eindeutig (z. B. Vergleiche 01, 03 und 07), sodass – wenngleich im Antragskorridor natürlich nennenswerte Konflikte verbleiben – die Vorzugswürdigkeit nicht anzuzweifeln ist. Von der Ermittlung eines konfliktfreien Trassenkorridors ist aufgrund der Natur des Vorhabens und der Struktur des Untersuchungsraums nie auszugehen gewesen.

Einzig im Raum Sendenhorst gibt es zwei in der Bewertung sehr eng beieinanderliegende Alternativen, die Bestandteil des Vorvergleichs 05 und des erweiterten Vergleichs 06 sind. Die Leitungsverläufe über das TKS 32a einerseits oder die TKS 33a, 29a2, 34a2 und 36a andererseits zeigen keine erheblichen Unterschiede, sodass das Ergebnis hier letztendlich auf Basis der geringeren Trassenlänge zugunsten von 32a gefällt worden ist.

Der Antragskorridor führt im Ergebnis über die Segmente 01, 03a, 05a1, 05n, 11a2, 14a, 19a, 21a2, 25a1, 25n, 28a, 32a, 37a, 41a, 44a1 und 44a2. Räumlich betroffen sind die Gebietskörperschaften der Kreise Steinfurt, Warendorf, Coesfeld und Unna sowie der Gemeinde Lienen, Stadt Tecklenburg, Stadt Ibbenbüren, Stadt Lengerich, Gemeinde Ladbergen, Gemeinde Ostbevern, Stadt Telgte, Gemeinde Everswinkel, Stadt Sendenhorst, Stadt Drensteinfurt, Gemeinde Ascheberg, Stadt Werne und Stadt Hamm.

6 Prüfung der Raumverträglichkeit des Antragskorridors

Auf Grundlage des ermittelten Antragskorridors ist zu prüfen, ob die raumbedeutsamen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

6.1 Bundesgesetzliche Vorgaben

Da die Raumverträglichkeitsprüfung dem fachrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgelagert ist und dessen Vorbereitung dient, sind im Rahmen der

Raumverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben neben den landes- und regionalplanerischen Festlegungen auch energierechtliche sowie raumordnungsrechtliche Vorgaben auf Bundesebene zu berücksichtigen.

6.1.1 Energierechtliche Vorgaben (EnWG)

Zweck des EnWG ist es gemäß § 1 Abs. 1 EnWG, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Gemäß § 17d Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. der Bestätigung im NEP ist die Vorhabenträgerin als anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, das gegenständliche Vorhaben zu errichten und zu betreiben. Durch die Einführung von § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG sind die wirtschaftliche Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb des Vorhabens bei der Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Wirtschaftlichkeitserwägungen in die planerische Gesamtkonzeption der Vorhabenträgerin einzustellen. Die Wirtschaftlichkeit bzw. etwaige Mehrkosten sind auf Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen, fließen jedoch primär indirekt in die Abwägung ein. Bis zur Erreichung einer nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden; die Errichtung der gegenständlichen Leitung liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 43 Abs. 3a EnWG).

6.1.2 Raumordnungsrechtliche Vorgaben (ROG)

Das ROG beinhaltet in § 2 die bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung. Diese stehen im Zeichen der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die bundesgesetzlichen Grundsätze konkretisieren diese Leitvorstellung und sind von der Raumordnung in den Ländern zu berücksichtigen. Für das in dieser Raumverträglichkeitsprüfung zu beurteilende Leitungsvorhaben ist insbesondere der Grundsatz der Bundesraumordnung § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG von Bedeutung. Dieser lautet: „Die Raumordnung hat insbesondere die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben, insbesondere die Auswirkungen auf die Entwicklung der regionalen Wirtschaftskraft, zu berücksichtigen.“

Nach ihrer in § 4 ROG festgelegten Bindungswirkung sind die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Spannowksy, Runkel und Goppel schreiben ihnen eine mehrfache Steuerungsfunktion zu, die sie als „Abwägungsdirektiv-, Konkretisierungs-, Maßstabs- und Schrankenfunktion“² bezeichnen. Die Grundsätze

² vgl. Spannowksy/Runkel/Goppel/ 2018, ROG § 2 Rn. 29

der Raumordnung sind somit in nachfolgenden Abwägungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch landesgesetzliche oder raumordnerische Festlegungen konkretisiert wurden, können inhaltlich und räumlich präzisiert werden, bilden einen Rahmen für die Beurteilung der Raumverträglichkeit und zeigen über die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 1 ROG) einen Rahmen für die Konkretisierung und Ergänzung auf Landesebene auf³. Wie Kment aufzeigt, können die Grundsätze der Raumordnung in Widerspruch zueinanderstehen⁴, weshalb ihre Gewichtung untereinander vom Abwägungsgegenstand abhängig ist. Eine Konkretisierung des o.g. Grundsatzes bzgl. einer kostengünstigen Energieversorgung findet im LEP NRW und in den Regionalplänen nicht statt. Somit gilt der bundesgesetzliche Grundsatz unmittelbar und ist in die Abwägung einzustellen. Neben den Kostenerwägungen zielt der Grundsatz auch auf eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ab, deren räumlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden soll. Während die sichere Energieversorgung überwiegend über fachrechtliche Vorgaben geregelt wird, ist die Umweltverträglichkeit über die Festlegungen insbesondere zu Freiraum, Bodenschutz, etc. inhaltlich und räumlich präzisiert. Die drei Aspekte werden im genannten Grundsatz gleichrangig nebeneinander aufgeführt, dass ROG gibt somit keine Gewichtung vor. Daher sind diese drei Belange nach dem konkreten Abwägungsgegenstand und der räumlichen Situation untereinander und gegeneinander abzuwegen. Mit Blick auf das anschließende Planfeststellungsverfahren muss berücksichtigt werden, dass über die Einführung des § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG die wirtschaftliche Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb des Vorhabens bei der Abwägung mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen sind. Dies stellt jedoch keine Vorgabe für die Abwägung auf Ebene der Raumordnung dar. Auch kann kein „besonderes Gewicht“ bei der raumordnerischen Abwägung gesehen werden, da die Kosten des Vorhabens von der konkreten Bauausführung abhängig sind, die aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung nur schätzungsweise bekannt sind. Die Kosten für eine Leitung korrelieren stark mit der Länge des Vorhabens. Mehrlängen werden indirekt über diverse Erfordernisse der Raumordnung abgedeckt, die zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Eine indirekte Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist somit gegeben. Direkt findet eine Berücksichtigung der Kosten statt, sofern dies ebenengerecht möglich ist. So hat die Vorhabenträgerin in ihrem GAV die Kriterien Trassenlänge und Geradlinigkeit in die Belanggruppe Technik eingestellt. Somit ist die Abwägung des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG gewährleistet.

6.2 Einschlägige Raumordnungspläne

Seit September 2021 gilt der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712). Der Plan

³ vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/ 2018, ROG § 2 Rn. 30-44

⁴ vgl. Kment 2019, ROG § 2 Rn. 2

soll das Wasserecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u. a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen von Raumverträglichkeitsprüfungen zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung mit den einschlägigen Festlegungen erfolgt im Kapitel 6.4.3.

Der Antragskorridor liegt im Geltungsbereich des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), des Regionalplans Münsterland und des Regionalplans Ruhr.

Die Regionalpläne konkretisieren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW, dessen zweite Änderung am 01.05.2024 in Kraft getreten ist und legen auf seiner Grundlage die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

Im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland gilt zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses der Raumverträglichkeitsprüfung am 31.03.2025 der mit Beschluss vom 16.12.2023 festgestellte und am 27.06.2014 bekanntgemachte Regionalplan Münsterland (zuletzt geändert durch die 36. Änderung durch Feststellungsbeschluss vom 13.12.2021, bekannt gemacht am 18.03.2022; RP MSL – alt), der mit Beschluss vom 21.09.2015 festgestellte und am 16.02.2016 bekanntgemachte sachliche Teilplan Energie (STE) sowie des mit Beschluss vom 25.06.2018 festgestellte und am 25.10.2018 bekanntgemachte sachliche Teilplan Kalkstein (STK).

Für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr gilt zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses der Raumverträglichkeitsprüfung der mit Beschluss vom 10.11.2023 festgestellte und am 28.02.2024 bekanntgemachte Regionalplan Ruhr (RP Ruhr).

Alle drei Raumordnungspläne befinden sich in Änderungsverfahren. Grundsätzlich ist der jeweils rechtkräftige Raumordnungsplan zugrunde zu legen. Perspektivisch werden jedoch alle Raumordnungspläne zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens Alle drei Raumordnungspläne befinden sich in Änderungsverfahren. Grundsätzlich ist der Raumverträglichkeitsprüfung der jeweils rechtkräftige Raumordnungsplan zugrunde zu legen. Perspektivisch werden jedoch alle Raumordnungspläne zum Zeitpunkt des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens rechtskräftig sein. Da für die Zulassung des Vorhabens die Rechtslage zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich ist und in den Raumordnungsplänen Festlegungen getroffen werden sollen, die für das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich erhebliche Änderungen bedeuten, ist eine Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Planungsstand geboten.

Ferner kann durch die prognostische Prüfung der Konformität mit den derzeit in Aufstellung befindlichen Zielen vermieden werden, dass kurzfristig nach Inkrafttreten der Raumordnungspläne eine erneute Überprüfung des Vorhabens mit den Zielen der

Raumordnung gem. § 32 Abs. 4 S. 1 LPIG NRW erforderlich wird, vorausgesetzt, die für das Vorhaben einschlägigen raumordnerischen Ziele ändern sich bis zur Wirksamkeit der Raumordnungspläne nicht mehr wesentlich.

Derzeit läuft ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland. Nach der erfolgten Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur zweiten Offenlage hat der Regionalrat Münster über die endgültige Fassung des Regionalplans am 31.03.2025 den Feststellungsbeschluss getroffen. Der geänderte Regionalplan wird damit voraussichtlich im Laufe des Aprils 2025 in Kraft treten. Es ist vorbehaltlich der Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde nicht mehr mit Änderungen der Festlegungen zu rechnen. Die Planungen können daher als hinreichend verfestigt eingestuft werden. Aus diesem Grund erfolgt die Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung bereits auf Grundlage des neuen Regionalplans (RP MSL – neu). Die Auseinandersetzung mit den jeweils relevanten, sich in Änderung befindlichen Festlegungen erfolgt in den entsprechenden Kapiteln.

Darüber hinaus läuft gegenwärtig ein Verfahren zur ersten Änderung des RP Ruhr zum Ausbau der Windenergie. Die aktuell laufende Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird Klarheit darüber bringen, ob der das Verfahren abschließende Feststellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des RVR wie angestrebt noch im Jahr 2025 gefasst werden kann. Nach diesem Beschluss muss die Planänderung bei der Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung angezeigt werden. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW wird die erste Änderung des RP Ruhr dann rechtskräftig. Den im Planentwurf enthaltenen, zeichnerischen und textlichen Zielen kommt der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die geplanten Änderungen sehen zum jetzigen Stand keine WEB im Antragskorridor vor, weshalb im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung keine Auseinandersetzung mit den Zielen in Aufstellung der ersten Änderung des Regionalplans Ruhr erfolgt.

Am 14.03.2025 fasste die Landesregierung den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des LEP NRW. Die Änderung dient insbesondere der nachhaltigeren Flächenentwicklung und umfasst textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei handelt es sich um Neuformulierungen sowie Modifizierungen oder Streichungen bestehender Festlegungen. Mit der Bekanntmachung zur Einleitung des für die 3. Änderung vorgesehenen Beteiligungsverfahrens sind die neuen bzw. geänderten Zielfestlegungen des Änderungsentwurfs als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 4 LPIG NRW zu werten, welche bei raumbedeutsamen Planungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Vor diesem Hintergrund haben sich die Regionalplanungsbehörden für diese gutachterliche Stellungnahme mit den

Planinhalten der 3. Änderung des LEP NRW auseinandergesetzt und geprüft, welche geplanten Änderungen voraussichtlich Auswirkungen auf die Konformität des Vorhabens mit den entsprechenden Vorgaben des LEP NRW haben werden. Bedingt durch die frühe Phase des Aufstellungsverfahrens erfolgt diese Prüfung hilfsweise und vorbehaltlich der Ergebnisse des noch durchzuführenden Beteiligungsverfahrens der 3. Änderung des LEP NRW.

Die Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 3. Änderung ist am 24.03.2025 erfolgt. Die neuen bzw. geänderten Zielfestlegungen des Änderungsentwurfs sind somit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 4 LPIG NRW zu werten, welche bei raumbedeutsamen Planungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Vor diesem Hintergrund haben sich die Regionalplanungsbehörden mit den Planinhalten der 3. Änderung des LEP NRW auseinandergesetzt und zum einen geprüft, ob die geänderten bzw. neuen Zielfestlegungen für das Leitungsvorhaben relevant sind und zum anderen ob das Vorhaben voraussichtlich zielkonform ist. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Ziele des Entwurfs der 3. Änderung des LEP NRW noch kein Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und somit Änderungen erfahren können. Die Berücksichtigung kann somit nur prognostisch erfolgen.

Im Folgenden werden die geänderten bzw. neuen Festlegungen der 3. Änderung des LEP NRW auf Relevanz für das gegenständliche Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – ihre Berücksichtigung in der Raumverträglichkeitsprüfung dargestellt.

Ziel 7.2-3 – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Das neu formulierte Ziel 7.2-3 bestimmt Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für bestimmte Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen. Die Ausnahmeregelungen werden u. a. an das Vorliegen eines gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesses geknüpft und an das Vorhandensein keiner ernsthaft in Betracht kommenden, rechtlich zulässigen sowie sachlich und technisch möglichen und wirtschaftlich realisierbaren Alternative. In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird klargestellt, dass die erforderliche Alternativenprüfung regelmäßig u. a. im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung stattfindet.

Die Festlegungen zur Inanspruchnahme von BSN im RP MSL – alt sowie im geltenden RP Ruhr richten sich nach den Regelungen des geltenden LEP NRW. Die Prüfung der Konformität des Vorhabens richtet sich demgemäß nach den Festlegungen des LEP NRW zur Inanspruchnahme von BSN unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. Kapitel 6.4.2).

Die Änderung der ausnahmsweisen Inanspruchnahme ist für das Vorhaben 89 relevant, da die Regelungen der 3. Änderungen des LEP NRW zur ausnahmsweisen

Inanspruchnahme sowohl von den aktuell geltenden Festlegungen als auch von denen des RP MSL – neu abweichen. Es erfolgt daher eine vorsorgliche Prüfung, ob eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur bzw. Gebieten zum Schutz der Natur auch mit der beabsichtigten geänderten Regelung des LEP NRW vereinbar ist.

Ziel 7.3-3 – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die Festlegung der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen erfolgt in dem neuen Ziel 7.3-3. Die Formulierung der Ausnahme entspricht überwiegend der in Ziel 7.2-3 des Entwurfs zur 3. Änderung des LEP NRW (LEP NRW-E) geregelten ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN. Daher gilt auch für das Ziel 7.3-3, dass sowohl die derzeit geltenden Regionalpläne Münsterland und Ruhr (Kopplung an die Regelungen des derzeit geltenden LEP NRW) als auch der RP MSL – neu abweichende Festlegungen enthalten und somit eine Relevanz für das Vorhaben 89 besteht. Es erfolgt eine vorsorgliche Prüfung, ob eine Inanspruchnahme von Waldbereichen auch mit der beabsichtigten geänderten Regelung des LEP NRW vereinbar ist.

Zusammenfassend ergibt sich eine Relevanz der Ziele 7.2-3 und 7.3-3 LEP NRW-E für das gegenständliche Vorhaben. Es findet somit eine vorsorgliche Prüfung statt, ob eine Raumverträglichkeit des Antragskorridors auch unter Berücksichtigung der Festlegungen der 3. Änderung des LEP NRW zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN und Waldbereichen gegeben ist.

Die Vorhabenträgerin hat mögliche Festlegungen der 3. Änderung des LEP NRW bereits in der RVS vorsorglich berücksichtigt (Unterlage 02), und demzufolge in Erwartung einer Wiederherstellung der Zielqualität die Vorranggebiete für Wald und BSN mit einer entsprechend hohen Empfindlichkeit gewichtet.

6.3 Siedlungsraum

Der RP MSL – alt und – neu legt Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie zweckgebundene ASB (ASB-Z) und zweckgebundene GIB (GIB-Z) als Siedlungsbereiche gemäß Ziel 2-3 LEP NRW fest. Die Ziele 3.1, 5.1, 14.1 und 18.1 des RP MSL – alt definieren diese Bereiche als Vorranggebiete. Dies gilt ebenso für das neue Ziel III.1-1 des RP MSL – neu. Im RP Ruhr sind für die gegenständliche Planung ebenfalls ASB, GIB sowie GIB-Z „Regionale Kooperationsstandorte“ sowie die dazugehörigen Ziele 1.2-1, 1.4-1 und 1.6-1 relevant. Unter Bezugnahme auf die Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO wurden die genannten Siedlungsbereiche im RP Ruhr mit der Funktion von Vorranggebieten festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist hierzu festzuhalten, dass die Planung der Errichtung einer Höchstspannungsfreileitung der Vorrangwirkung dieser Bereiche entgegensteht und insofern keine Vereinbarkeit herstellbar ist. Eine – zumindest theoretisch denkbare – Ausnahme wäre ein bauleitplanerisch bereits entwickelter GIB, bei dem z. B. ein vorhandener Grünzug für die Trassierung nutzbar wäre. In bauleitplanerisch bereits entwickelten ASB dürfte die Vereinbarkeit einer Trassierung allein aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben (s. Kapitel 6.3.4) und des Wohnumfeldschutzes gem. Ziel 8.2-4 LEP NRW (s. Kapitel 6.3.1) nicht realistisch sein. Bei allen bauleitplanerisch noch nicht entwickelten ASB und GIB ist eine Vereinbarkeit aufgrund der starken Einschränkungen für die künftige Siedlungsentwicklung nicht herstellbar.

In aller Regel liegen die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche jedoch nicht als Riegel über dem Antragskorridor, sondern ragen nur in diesen hinein. Sofern ausreichend Trassierungsraum innerhalb des Korridors verbleibt, eine Umgehung insofern möglich und eine Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche nicht erforderlich ist, kann eine Vereinbarkeit des Korridors mit den festgelegten Siedlungsbereichen voraussichtlich erreicht werden.

Eine weitere Besonderheit stellen die von der Vorhabenträgerin als Ausbauklassen 3.2 und 4 definierten Bündelungsabschnitte dar. Dabei handelt es sich um den Ersatzneubau mit Provisorium in Bündelung mit einer Energiefreileitung ab einer Spannung von 110-kV (Ausbauklasse 3.2) und den Ersatzneubau in freiwerdender Trasse (Ausbauklasse 4). Für die betreffenden Abschnitte kann davon ausgegangen werden, dass keine neue (dauerhafte) Rauminanspruchnahme notwendig ist, sodass hier auch die Vereinbarkeit mit von Bestandstrassen gequerten Siedlungsbereichen erreicht werden kann. Natürlich sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auch in diesen Abschnitten zu beachten (s. Kapitel 6.3.4). Zu berücksichtigen sind dabei außerdem mögliche Beeinträchtigungen durch eine Verbreiterung des Schutzstreifens oder die temporär erforderlichen Provisorien, wobei diese Fragestellungen im Zusammenhang mit der technischen Detailplanung in das Planfeststellungsverfahren verlagert werden müssen.

Mit weiteren Festlegungen schützt der RP MSL darüber hinaus auch das Umfeld der ASB-Z vor konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und die Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten (Ziele 5.2 und 9 RP MSL – alt, Ziel III.3-1 RP MSL – neu).

Im Rahmen des Anpassungsverfahrens des RP MSL – alt an den LEP NRW ist zudem das sog. „Siedlungsflächenpotenzialmodell“ eingeführt worden, ein gesamtstädtisches Konzept, das die Festlegung von Potenzialbereichen für die Siedlungsentwicklung in den RP MSL – neu integriert. Diese Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) sind gem. Ziel III.1-2 des Entwurfs des Regionalplans Münsterland

Vorbehaltsgebiete, die sich als konfliktarm und geeignet für eine perspektivische Siedlungsentwicklung herausgestellt haben.

Die Potenzialbereiche sind demnach künftig als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. Da das Vorhaben grundsätzlich einer Siedlungsentwicklung entgegensteht und perspektivische Siedlungsentwicklungen einschränken kann, ist zunächst ein Konflikt mit den Potenzialbereichen anzunehmen. Allerdings überzeichnen die festgelegten Potenzialbereiche die kommunalen Flächenbedarfe teilweise deutlich (bis zum dreifachen Umfang) und werden insofern voraussichtlich nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden. Außerdem ist das überragende öffentliche Interesse, in dem die Errichtung der Leitung gem. § 1 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) steht, in die Abwägung einzustellen. Es erscheint daher zielführend, dass unvermeidbare Inanspruchnahmen der Potenzialbereiche als möglichst verträgliche Querungen (z. B. randlich oder in Bündelung) ausgestaltet werden.

Folgende Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Z, ASB-P, GIB, GIB-Z und GIB-P) werden vom Antragskorridor berührt:

GIB sowie GIB-P (ST-WEST-006) in Westerkappeln-Velpe

Im Ortsteil Velpe der Gemeinde Westerkappeln wird im TKS 03a ein im RP MSL – alt und - neu festgelegter GIB gequert. Der GIB liegt mittig und als Riegel im Korridor, da hier ein Ersatzneubau in freiwerdender Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung vorgesehen ist. Die potenzielle Trassenachse des Vorhabens 89 zeigt dies durch die Überlagerung mit der im RP MSL – alt und - neu dargestellten Bestandstrasse an. Für das als freileitungssensibel bewertete GIB ist lediglich von einer Erweiterung des Schutzstreifens auszugehen, die nach Aussage der Vorhabenträgerin voraussichtlich aber ohne die Beeinträchtigung von Gewerbegebäuden erfolgen kann. Eine zusätzliche Rauminanspruchnahme ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Westlich schließt sich im Entwurf des Regionalplans Münsterland der GIB-P mit der Kennung ST-WEST-006 an das GIB an. Der GIB-P wird in seinem südlichen Teilbereich bereits durch die bestehende 220-kV-Freileitung gequert und auch hier soll das Vorhaben als Ersatzneubau in freiwerdender Trasse realisiert werden.

Unter der durch die Vorhabenträgerin bestätigten Voraussetzung, dass eine potenzielle Schutzstreifenerweiterung im GIB keine Beeinträchtigung der ansässigen gewerblichen Betriebe herbeiführt, kann für die Siedlungsbereiche im Segment 03a eine raumordnerische Konformität erreicht werden.

ASB in Tecklenburg

Im TKS 05n, welches Tecklenburg westlich passiert, ragt der ASB von Tecklenburg bis unmittelbar an die Korridorgrenze heran. Aufgrund der Korridorbreite von 1.000 m sind Trassierungsmöglichkeiten mit ausreichendem Abstand zum ASB möglich. Die PTA deutet auf eine Trassierungsmöglichkeit in rd. 800 m Entfernung zu dem ASB hin.

Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist an dieser Stelle gegeben.

Die Stadt Tecklenburg hat im Beteiligungsverfahren noch auf die Kläranlage im Ortsteil Ledde und zukünftig denkbare Erweiterungsabsichten hingewiesen. Die Kläranlage liegt im regionalplanerischen Freiraum und nicht in einem GIB. Angesichts der Lage auf der östlichen Korridorgrenze und der angezeigten Trassierungsoption durch die PTA ist nicht von einer Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes der Kläranlage auszugehen.

GIB und GIB-P (ST-LENG-008) in Lengerich

Im Übergang der TKS 05n und 11a2 liegt unmittelbar südlich der Autobahn A1 ein GIB sowie ein GIB-P (ST-LENG-008) der Stadt Lengerich. Da der Verlauf der Autobahn ziemlich exakt der Mittelachse des TKS 11a2 entspricht, bestehen nördlich der A1 Trassierungsspielräume, die eine Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche vermeiden. Grundsätzlich sieht die Vorhabenträgerin hier eine längere Bündelung mit der Bundesfernstraße vor, in dem hier betrachteten Bereich nördlich davon, sodass Beeinträchtigungen der gewerblich-industriell genutzten oder zu nutzenden Bereiche nicht zu erwarten sind. Die Vereinbarkeit mit den siedlungsbezogenen Festlegungen kann daher an dieser Stelle erreicht werden.

ASB-Z-E „Campingplatz Sonnenhügelsee“ in Lengerich

Etwas weiter südwestlich befindet sich der Campingplatz „Sonnenhügelsee“, der ebenfalls in das TKS 11a2 hineinragt. Die Lage südlich der A1 und die beabsichtigte Bündelung in Parallelage nördlich der A1 lassen auch hier erwarten, dass keine Beeinträchtigungen des ASB-Z eintreten. Der Abstand der Trasse würde bei einem Verlauf nördlich der A1 mind. 400 m betragen. Die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist erreichbar.

ASB-Z-E „Campingplatz Buddenkuhl-See“ in Ladbergen/Lengerich

Auf Gebiet der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Lengerich befindet sich die Ferien- und Freizeiteinrichtung „Campingplatz Buddenkuhl-See“, die im RP MSL – alt und - neu Münsterland als ASB-Z festgelegt ist. Sie ragt im nördlichen Teil des TKS 14a in den Korridor hinein, wobei rd. 75 % der Korridorbreite als Passageraum östlich des ASB-Z verbleiben. Wenngleich die dispersen Siedlungsstrukturen hier eine Trassierung im östlichen Randbereich des Korridors verhindern, so besteht genügend Spielraum, um eine Inanspruchnahme des ASB-Z zu vermeiden und einen nennenswerten Abstand zu wahren. Die PTA zeigt eine Option mit über 300 m Abstand zur ASB-Z-Festlegung.

Unter der Voraussetzung, dass unter Berücksichtigung der einschränkenden Trassierungsoptionen aufgrund der Wohngebäude im Außenbereich eine Querung des ASB-Z weiterhin vermieden werden kann, ist die Herstellung einer raumordnerischen Konformität an dieser Stelle möglich. An dieser Stelle sei noch

einmal auf die fehlende Berücksichtigung eines Wohngebäudes im TKS 14a in diesem Raumauschnitt und die dazugehörigen Ausführungen in Kapitel 5.7 hingewiesen.

ASB, GIB, ASB-P und GIB-P in Ostbevern

Der ASB der Gemeinde Ostbevern ragt im TKS 21a2 geringfügig von Südosten in den Korridor hinein. Für das Segment 21a2 ist die Ausbauklasse 3.2 – Ersatzneubau mit Provisorien - vorgesehen. Das Vorhaben soll in der Bestandstrasse der 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn mit dieser gebündelt werden. Die Bestandstrasse verläuft in einer Entfernung von rd. 500 m an dem ASB vorbei, sodass dessen Inanspruchnahme und auch dessen Beeinträchtigung nicht zu erwarten sind.

Der ASB-P WAF-OSTB-002 schließt sich nördlich an den ASB an und ragt zu ca. 200 m in das TKS 21a2 hinein. Der Abstand zur Bestandstrasse beläuft sich hier auf knapp 300 m. Der ASB-P WAF-OSTB-003 befindet sich südwestlich des Hauptsiedlungskörpers von Ostbevern und ragt an die Korridorgrenze des Segments 21a2 heran. Der Abstand zur Bestandstrasse liegt hier bei über 500 m. Die Vereinbarkeit mit den siedlungsbezogenen Festlegungen kann aufgrund der Abstände zur Bestandstrasse an dieser Stelle erreicht werden.

Der GIB schließt sich westlich an den ASB an und ragt von den festgelegten Siedlungsbereichen am weitesten in den Korridor hinein. Der als freileitungssensibel bewertete Bereich weist allerdings ebenfalls noch eine Entfernung von rd. 200 m zu der Bestandstrasse auf. Auch hier ist nicht von einer Beeinträchtigung der Vorrangwirkung dieses Bereichs auszugehen. Die beiden GIB-P WAF-OSTB-005 und WAF-OSTB-006 schließen sich nordöstlich und südlich an den GIB an und weisen mindestens gleichwertige bis etwas größere Abstände zu der Bestandstrasse auf.

Insgesamt ist unter der Voraussetzung, dass im Bereich des TKS 21a2 mit der Bestandstrasse gebündelt wird, eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung erreichbar.

ASB, ASB-Z, GIB, ASB-P und GIB-P in Telgte

Der ASB der Gemeinde Ostbevern ragt im TKS 21a2 geringfügig von Südosten in den Korridor hinein. Für das Segment 21a2 ist die Ausbauklasse 3.2 – Ersatzneubau mit Provisorien - vorgesehen. Das Vorhaben soll in der Bestandstrasse der 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn mit dieser gebündelt werden. Die Bestandstrasse verläuft in einer Entfernung von rd. 500 m an dem ASB vorbei, sodass dessen Inanspruchnahme und auch dessen Beeinträchtigung nicht zu erwarten sind.

Der ASB-P WAF-OSTB-002 schließt sich nördlich an den ASB an und ragt zu ca. 200 m in das TKS 21a2 hinein. Der Abstand zur Bestandstrasse beläuft sich hier auf knapp 300 m. Der ASB-P WAF-OSTB-003 befindet sich südwestlich des Hauptsiedlungskörpers von Ostbevern und ragt an die Korridorgrenze des Segments 21a2 heran. Der Abstand zur Bestandstrasse liegt hier bei über 500 m. Die Vereinbarkeit mit den siedlungsbezogenen Festlegungen kann aufgrund der Abstände zur Bestandstrasse an dieser Stelle erreicht werden.

Der GIB schließt sich westlich an den ASB an und ragt von den festgelegten Siedlungsbereichen am weitesten in den Korridor hinein. Der als freileitungssensibel bewertete Bereich weist allerdings ebenfalls noch eine Entfernung von rd. 200 m zu der Bestandstrasse auf. Auch hier ist nicht von einer Beeinträchtigung der Vorrangwirkung dieses Bereichs auszugehen. Die beiden GIB-P WAF-OSTB-005 und WAF-OSTB-006 schließen sich nordöstlich und südlich an den GIB an und weisen mindestens gleichwertige bis etwas größere Abstände zu der Bestandstrasse auf.

Insgesamt ist unter der Voraussetzung, dass im Bereich des TKS 21a2 mit der Bestandstrasse gebündelt wird, eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung erreichbar.

GIB-P (WAF-SEND-008) in Sendenhorst-Albersloh

Östlich des Stadtteils Albersloh der Stadt Sendenhorst tangiert der Antragskorridor einen Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (WAF-SEND-008). Der GIB-P ragt allerdings nur geringfügig auf einer Breite von max. 100 m in den Korridor hinein. Aufgrund nicht vorhandener entgegenstehender Festlegungen im überwiegenden Teil der verbleibenden Korridorbreite (mit Ausnahme eines kleinen Waldbereichs) sind ausreichend Gelegenheiten zur Umgehung des Potenzialbereichs gegeben. Die PTA zeigt eine Trassierungsmöglichkeit in rd. 250 m Entfernung zu dem GIB-P auf. Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist für diesen Bereich anzunehmen.

GIB-P (WAF-DREN-004) in Drensteinfurt

Nordwestlich des Hauptsiedlungskörpers der Stadt Drensteinfurt ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland ein GIB-P (WAF-DREN-004) festgelegt worden. Dieser erstreckt sich bis unmittelbar an die Korridorgrenze des Segments 37a des Antragskorridors. Abgesehen von kleinteiligen Waldbereichen bietet der Korridor hier jedoch genügend Möglichkeiten der Umgehung des Potenzialbereichs, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die PTA zeigt eine Trassierungsoption im nördlichen Teil des Korridors in rd. 850 m Entfernung zu dem GIB-P. Eine Konformität ist für diese Siedlungsfestlegung anzunehmen.

ASB, ASB-P, GIB, GIB-P in Ascheberg-Herbern

Im südlichen Teil des TKS 37a berührt der Antragskorridor verschiedene Siedlungsbereiche der Gemeinde Ascheberg im Ortsteil Herbern. In diesem Teilbereich ist allerdings ein Bündelungsabschnitt in Form eines Ersatzneubaus mit Provisorium vorgesehen, bei dem auf die Bündelung mit einer 220-kV-Leitung zurückgegriffen werden soll. Der ASB und der ASB-P (COE-ASCH-006) rücken lediglich an den Korridor heran und weisen Entfernung zu der Bestandstrasse von rd. 350 m auf. Der GIB und der GIB-P (COE-ASCH-005) ragen in den Korridor hinein, im Fall des Potenzialbereichs bis auf weniger als 100 m an die Bestandstrasse. Von Beeinträchtigungen der Siedlungsbereiche ist auf Grundlage der beabsichtigten

Bündelung in der Bestandstrasse nicht auszugehen, sodass eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung angenommen werden kann.

ASB, GIB und GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in Werne-Stockum

Das TKS 44a2 endet im Süden in einem ASB, einem GIB – konkret handelt es sich um die Umspannwerk Gersteinwerk – und im als GIB für zweckgebundene Nutzungen „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegten Standort Gersteinwerk. Um den Netzverknüpfungspunkte Umspannwerk Gersteinwerk zu erreichen, ist die Führung der Leitung durch den GIB unvermeidlich und mit seiner Vorrangfunktion vereinbar. Das bedeutet zugleich, dass der westlich angrenzende ASB und das südlich angrenzende GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“ von der Führung der Leitung nicht betroffen sind. Damit ist auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung eine Konformität der gegenständlichen Planung mit den Festlegungen zum Siedlungsraum im RP Ruhr herstellbar.

6.3.1 Wohnumfeldschutz

Im Ziel 8.2-4 LEP NRW sind für neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220-kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, Abstandsvorgaben von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität bzw. 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich normiert.

In Niedersachsen sind Vorgaben zum Wohnumfeldschutz in Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 LROP festgelegt. Abweichend zu den Vorgaben in NRW gilt hier der 400m-Abstand auch für Bündelungsabschnitte und nicht nur für bereits errichtete Gebäude. Seine Anwendung erstreckt sich zudem nicht nur auf Bestandsgebäude, sondern auch auf überbaubare Grundstücksflächen, auf denen nach einem B-Plan oder § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Anlagen zulässig ist. Der 200 m-Abstand im Außenbereich (Satz 6 des Kapitel 4.2.2 Nr. 6 LROP) ist lediglich ein Grundsatz der Raumordnung.

Die Regelungen des LROP sind nur für die Variante V07B einschlägig, die teilweise auf niedersächsischer Seite verläuft. Im Alternativenvergleich zum V07 hat die Vorhabenträgerin die Anschnitte des 200 m-Abstandes gemäß LEP NRW / LROP unabhängig von ihrer Einstufung als Ziel oder Grundsatz gleich bewertet und die Punktwerte für die 200 m-Abschnitte bei Wohngebäuden im niedersächsischen Außenbereich um 50 % reduziert. Dieses Vorgehen ist aufgrund des abweichenden Festlegungscharakters nachvollziehbar. Zudem gab es im Beteiligungsverfahren vonseiten der niedersächsischen Beteiligten zu dieser Methodik keine Kritik. Da niedersächsisches Gebiet nicht vom Antragskorridor betroffen ist, wird im Folgenden für die Prüfung der Zielkonformität ausschließlich auf die Regelungen im LEP NRW eingegangen.

Die Untersuchung aller ernsthaft in Betracht kommenden Korridorvarianten zeigt, dass aufgrund der starken dispersen Siedlungsstruktur die Abstandsvorgaben des Ziels 8.2-

4 LEP NRW für die Mehrheit der Korridorsegmente riegelbildend wirken. Die Bindung an den in Ziel 8.2-4 Satz 1 LEP NRW festgelegten Regelfall würde somit letztlich gegen alle in Betracht kommenden Korridorvarianten sprechen und die Realisierung des Vorhabens unmöglich machen. Dies widerspricht der bundesgesetzlichen Vorgabe zur zwingenden Realisierung des Vorhabens (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG).

Daher ist zu prüfen, inwieweit der Anwendungsbereich des Ziels 8.2-4 LEP NRW tatsächlich gegeben ist und die Tatbestände für Ausnahmen eröffnet sind.

6.3.2 Anwendungsbereich

Nach dem Wortlaut ist das Ziel anzuwenden für „neue Trassen mit einer Nennspannung von 220-kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden“. Der Begriff „unmittelbar“ ist auslegungsbedürftig. Hierfür lassen sich die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-1 LEP NRW heranziehen. Demnach muss von einer Neutrassierung ausgegangen werden, wenn bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände und Vorbelastungen wesentlich überschritten werden, lange Abschnitte verschwenkt werden oder sich das Erscheinungsbild der Streckenführung grundsätzlich verändert. Diese drei Kriterien sind in ihrer Gesamtheit als Beurteilungshilfe zu verstehen. Bei der Frage, wie weit diese kurzen Verschwenkungen in den Raum reichen dürfen, trifft der LEP NRW keine Aussage. Hier kann hilfsweise § 3 NABEG herangezogen werden, nach dem die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben der Bestandstrasse erfolgt, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird.

Der Anwendungsbereich des Ziels 8.2-4 LEP NRW ist eindeutig dann nicht einschlägig, wenn die neue Leitung unter Ausschöpfung der Mindestabstände parallel zu einer Bestandsleitung trassiert wird. Davon ist auszugehen, wenn deren Schutzstreifen sich überlappen oder mindestens aneinander anschließen. Methodisch ist hierfür keine Feintrassierung notwendig; ausreichend ist, wenn ein voraussichtliches Einhalten des Mindestabstandes erwartet werden kann.

Darüber hinaus können kurze Abweichungen von dieser räumlich engen Führung („Verschwenkung“) weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs des Ziel 8.2-4 LEP NRW sein, wenn sie im Zusammenhang einer übergeordneten Parallelführung mit der Bestandsleitung stehen. Dies leitet sich aus der Tatsache ab, dass andernfalls jeder einzelne Bauwiderstand eine Bündelung über längere Strecken verhindern würde, was dem Grundsatz 8.2-1 LEP NRW und der Intention von Ziel 8.2-4 LEP NRW (s.o. zu Erläuterungen zum Ziel 8.2-4) widerspräche.

Hieran sind strenge Bedingungen zu knüpfen: Verschwenkungen müssen jeweils möglichst kurzgehalten und auf das unbedingt nötige Maß reduziert werden. Ferner darf hierbei keine erhebliche Beeinträchtigung der das Erscheinungsbild prägenden Streckenführung eintreten. Diese Bedingungen können als regelhaft eingehalten gelten, wenn bei jeder Einzelverschwenkung in technisch sinnvollem Maße

frühestmöglich in die unmittelbare Parallellage zurückgeschwenkt wird, keine Verschwenkung weiter als 200 m von der Trassenachse abweicht und wenn die Länge aller verschwenkten Abschnitte in einem untergeordneten Verhältnis zur insgesamt zu bündelnden Strecke (Parallelführung) stehen.

Die Anwendbarkeit des Ziels kann aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse vor Ort u. U. erst im Planfeststellungsverfahren abschließend geklärt werden.

In diesen Fällen, in denen der Zielkonflikt erst im Planfeststellungsverfahren geklärt werden kann, sollte sich die Prüfung in der Raumverträglichkeitsprüfung darauf beschränken, ob es an der Konfliktstelle räumliche Alternativen gibt, die eine raumverträglichere Realisierung des Vorhabens innerhalb des Korridors ermöglichen. Konkret umfasst dies die Prüfung, ob zielkonfliktfreie Verschwenkungen realisierbar sind oder ob der Zielkonflikt unter einen der Ausnahmetatbestände des Ziels 8.2-4 LEP NRW fällt.

Die Vorhabenträgerin hat den Anwendungsbereich von Ziel 8.2-4 LEP NRW in allen Bündelungsabschnitten in NRW pauschal als nicht gegeben angenommen, ohne dabei zu prüfen, ob für jeden Bündelungsabschnitt zu untersuchen ist, ob aufgrund zu langer oder zu weiter Verschwenkungen das Kriterium der Unmittelbarkeit verletzt und damit der Anwendungsbereich des Ziels doch gegeben ist.

Daher werden die Bündelungsabschnitte im Antragskorridor hier einer überschlägigen Prüfung unterzogen. Zu unterscheiden sind drei Bündelungsarten:

1. Ersatzneubau in freiwerdender Trasse in einem Abschnitt (TKS 03a, 05a1): Hier handelt es sich aus raumordnerischer Sicht um keine neue Trasse, unter der Voraussetzung, dass keine Verschwenkungen aus der Bestandstrasse heraus erfolgen, die als neue Trasse zu werten wären, daher ist das Ziel 8.2-4 LEP NRW nicht anwendbar.
2. Ersatzneubau mit Provisorium in zwei Abschnitten (TKS 21a1, 25a1 sowie TKS 37a, 41a, 44a1, 44a2): Hier handelt es sich aus raumordnerischer Sicht um keine neue Trasse, daher ist das Ziel 8.2-4 LEP NRW nicht anwendbar. Zwar wird das Provisorium neben der Bestandstrasse errichtet, allerdings im Anschluss wieder zurückgebaut. Aus den Erläuterungen des Ziel 8.2-4 LEP NRW ist zwar keine explizite Aussage zu Provisorien zu entnehmen, allerdings geht aus ihnen hervor, dass die Intention hinter diesem Ziel in der vorsorgenden Konfliktminimierung zwischen dem Infrastrukturausbau und den Wohnumfeldqualitäten liegt. Eine Auslegung der Norm dahingehend, dass kurzfristige Abstandsunterschreitungen durch temporäre Provisorien einen Zielkonflikt auslösen, widerspräche dem Sinn und Zweck des Ziels und würde die in Grundsatz 8.2-1 LEP NRW gewollte Bündelung in der Bestandstrasse verhindern. Daher ist keine dauerhafte Beeinträchtigung des Wohnumfelds zu erwarten.
3. Parallelneubau in zwei Abschnitten (TKS 01 und TKS 37a): Hier ist das Ziel 8.2-4 LEP NRW dann nicht anwendbar, wenn der Parallelneubau unmittelbar neben

der Bestandstrasse erfolgt. Die Einhaltung dieser Voraussetzung kann erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Aus diesem Grund wird hier hilfsweise geprüft, ob die beiden betreffenden Korridore voraussichtlich umsetzbar sind. Ausweislich der Planunterlagen und des Beteiligungsverfahrens liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Paralleltrassierung die Kriterien einer unmittelbaren Bündelung verletzen würde. Zudem liegt in beiden Fällen eine Riegelbildung durch die disperse Siedlungsstruktur vor, weshalb beide Bündelungsabschnitte hilfsweise über den Ausnahmetatbestand verwirklicht werden könnten, falls sich das Ziel 8.2-4 LEP NRW sich im Einzelfall im Planfeststellungsverfahren als einschlägig herausstellen sollte. Korridor 01 erfüllt überdies explizit den in den Erläuterungen des Ziels als Beispiel aufgeführten Ausnahmetatbestand, da hier andernfalls die Zuführung zum Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Westerkappeln verhindert würde. Im Bündelungsabschnitt in Korridor 37a zeigt die Wohnumfeldschutzanalyse, dass die Feintrassierung aufgrund der Lage der Wohngebäude wahrscheinlich auch dann so gewählt werden müsste, wenn keine Bündelungsmöglichkeit bestünde, da nur ein schmaler Passageraum ohne Beeinträchtigung verbleibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den betrachteten Bündelungsabschnitten eine Konformität mit dem Ziel 8.2-4 LEP NRW unter den genannten Voraussetzungen angenommen werden kann. Diese sind im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Alle anderen Abschnitte des Vorhabens sind als neue Trassen i. S. von Ziel 8.2-4 LEP NRW zu verstehen und unterfallen seinem Anwendungsbereich. Für diese Abschnitte hat die Vorhabenträgerin mit der Wohnumfeldschutz-Analyse eine Methode vorgelegt, die das Vorliegen von Ausnahmevervoraussetzungen prüft und das Ausmaß der zu erwartenden Abstandsunterschreitungen abschätzbar macht.

6.3.3 Ausnahmetatbestände

In den Fällen, in denen der Anwendungsbereich des Ziels 8.2-4 LEP NRW eröffnet ist, aber weiterhin eine Trassierung des Vorhabens durch einen Anschnitt der im Regelfall vorgeschriebenen Abstände gänzlich unmöglich werden würde, sind die Ausnahmetatbestände des Ziels zu prüfen.

Der erste Ausnahmetatbestand steht unter dem Vorbehalt, dass ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Die Erläuterungen des LEP NRW präzisieren dazu, dass der Wohnumfeldschutz durch örtliche Gegebenheiten oder zusätzliche Maßnahmen auf mindestens gleichwertigem Niveau gesichert werden oder eine bestehende Vorbelastung durch Maßnahmen verbessert werden kann. Dieser Ausnahmefall dürfte nur selten einschlägig sein. Die Ausnahmevervoraussetzung wäre einerseits erfüllt, wenn eine bestehende Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung durch das Vorhaben in einen größeren Abstand von der Wohnbebauung versetzt wird, während die Abstandsvorgabe weiterhin verletzt wird.

Denkbar sind ebenfalls Fälle, in denen bestehende naturräumliche Zäsuren wie Höhenzüge oder Wälder einen Wohnumfeldschutz bei kleinen Abständen gewährleisten können. Außerdem möglich wären Fälle, in denen durch bauliche Maßnahmen der Wohnumfeldschutz verbessert würde. Bei einer Freileitung, die keine Erdkabeloption hat, ist jedoch aufgrund der Größe der Anlagen fraglich, mit welchen Maßnahmen überhaupt ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz hergestellt werden kann. Zudem ist die kleinräumige Betrachtung baulicher Maßnahmen in einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht ebenengerecht.

Der zweite Ausnahmetatbestand setzt voraus, dass keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftlich zulässige Variante die Abstandseinhaltung ermöglicht. Bei dem gegenständlichen Vorhaben ist eine Erdverkabelung energiewirtschaftsrechtlich nicht zulässig. Daher verbleibt die Prüfung, ob eine technisch geeignete Variante, bspw. eine räumlich andere Trassierung, möglich ist. Die Erläuterungen des LEP NRW präzisieren für solche Fälle, dass Spielräume für die Trassierung zu gewähren sind, wenn aufgrund disperser Siedlungsstrukturen der Abstand nicht durchgängig eingehalten werden kann oder wenn die Zuführung zu Umspannwerken (Nahbereich der Netzverknüpfungspunkte) andernfalls nicht möglich ist. Hierzu zählen ebenfalls Hinführungen zu Bündelungsabschnitten.

Um von einem Vorliegen der Ausnahmeveraussetzung auszugehen, muss die Unmöglichkeit der Einhaltung der Abstände für einen angemessenen Raumausschnitt belegt werden. Für diesen Nachweis sind physische Bauwiderstände sowie (voraussichtliche) Verbotstatbestände mit unmittelbarer Rechtswirkung maßgeblich.

Zur Ermittlung eines angemessenen Raumausschnitts, auf den sich die Ausnahme erstreckt, ist die Durchführung einer Einzelfallbetrachtung für jedes Wohngebäude nicht notwendig, da bereits das Vorliegen einer einzelnen Riegelsituation im Regelfall einen wesentlichen Einfluss auf die Trassierung innerhalb des Korridorsegments hat. Daher genügt auf Ebene der Raumordnung die Prüfung auf Grundlage der Korridorsegmente, sofern deren Abschnittsbildung in angemessener Weise erfolgt ist. In jedem Segment, in dem eine Riegelsituation belegt werden kann und eine der beiden Ausnahmetatbestände greift, dürfen die jeweiligen vorgegebenen Abstände zu Gebäuden unterschritten werden, sofern keine Korridoralternative vorliegt, in der eine Trassierung ohne eine Abstandsunterschreitung möglich ist.

Im Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände ist die Vorhabenträgerin jedoch nicht von sämtlichen Vorgaben befreit. Zwar ergeben sich aus dem Wortlaut der Zielformulierung und der Erläuterung keine Anhaltspunkte, wie weit die jeweiligen Abstandsvorgaben bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands unterschritten werden dürfen. Dennoch lässt sich hilfsweise aus der Systematik der Zielstruktur ableiten, dass die regelhaften Vorgaben (200m bzw. 400m) als Orientierung fortgelten, die die Vorhabenträgerin i. S. eines möglichst beizubehaltenden vorsorgenden Wohnumfeldschutzes möglichst wenig unterschreiten soll.

Zur Beurteilung des Korridors mit der geringsten Zielkonfliktsituation wurde von der Vorhabenträgerin ein standardisierter Vergleich durchgeführt, um das Ausmaß der notwendigen Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden zu bewerten. Hierfür wird eine Kennzahl ermittelt, die sich aus der Anzahl der „Anschnitte“ des Wohnumfeldschutzes, unterteilt nach Abstandsklassen, herleitet. Als Hilfsmittel dient hier die potenzielle Trassenachse (PTA), um die Intensität der voraussichtlichen Beeinträchtigungen abschätzen zu können. Anschnitte durch die PTA, die lediglich randständig im Wohnumfeld liegen, werden niedriger bewertet als solche, die im unmittelbaren Nahbereich des Wohngebäudes liegen. Auch die potenzielle Lage der Maststandorte fließt in die Ermittlung der Kennzahl mit ein. Ein Anschnitt, bei dem ein potenzieller Maststandort im Wohnumfeld liegt, wird aufgrund der größeren zu erwartenden visuellen Beeinträchtigung höher gewichtet als ein Anschnitt allein durch ein potenzielles Spannfeld. Je höher der errechnete Punktewert für eine Variante ist, desto größer ist das Ausmaß der Beeinträchtigung bzgl. des Wohnumfeldschutzes.

Die differenzierte Methodik der Vorhabenträgerin folgt keiner dezidierten rechtlichen Vorgabe. Insbesondere die Einbeziehung potenzieller Maststandorte erscheint für eine Raumverträglichkeitsprüfung nicht als ebenengerecht. Die methodische Annäherung über Abstandsintervalle ermöglicht jedoch grundsätzlich eine überschlägige Bewertung, ob ein Zielkonflikt zu erwarten ist. Eine abschließende Bewertung ist erst mit Vorliegen der konkreten Feintrassierung im anschließendem Planfeststellungsverfahren möglich.

Die Vorhabenträgerin kann jedoch belegen, dass innerhalb des Antragskorridors eine raumordnerische Konformität erzielt werden kann. Zudem zeigt der Vergleich der verschiedenen Varianten, dass dieser Korridor in Bezug auf den Wohnumfeldschutz die geringste Konfliktintensität aufweist (vgl. S. 53 RVS). Daher wird im Kapitel 6 die Konformität nicht auf Korridorebene diskutiert.

Im Beteiligungsverfahren ist von der Stadt Lengerich Kritik an der Methodik vorgebracht worden. Sie hat im Erörterungstermin ihre Forderung verstärkt, nicht nur die Unterschreitungen des Wohnumfeldschutzes, sondern auch die in den betroffenen Gebäuden lebenden Anzahl der Personen zu berücksichtigen. Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, da das Ziel 8.2-4 LEP NRW Abstandserfordernisse allein an Wohngebäuden bzw. Anlagen vergleichbarer Sensibilität ausrichtet.

Weiterhin wurde in mehreren Stellungnahmen der Standpunkt vertreten, die Unterscheidung zwischen den Abstandsvorgaben (400 m und 200 m) würden den Gleichheitsgrundsatz n. Artikel 3 GG verletzen. An der Verfassungsmäßigkeit des Ziels besteht jedoch kein Zweifel. Zudem ist festzuhalten, dass die Regionalplanungsbehörde keine Normverwerfungskompetenz besitzt. Es liegt nicht in ihrer Kompetenz eine geltende Rechtsnorm (hier den LEP NRW) eigenständig zu verwerfen oder unangewendet zu lassen.

6.3.4 Immissionsschutz

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung ist die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Fachrechtliche Vorgaben sind dabei überschlägig dahingehend zu prüfen, ob sich aus Ihnen unüberwindbare Planungshindernisse für die Realisierung der zu errichtenden Leitung innerhalb des Korridors ergeben. Da es sich beim vorliegenden Vorhaben um eine Freileitung durch eine von disperser Siedlungsstruktur geprägten Region handelt, wurde geprüft, ob die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen voraussichtlich eingehalten werden können.

6.3.4.1 Überspannungsverbot

Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220-kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 der 26. BlmSchV). Zur Beurteilung des Begriffs der „neuen Trasse“ ist der § 43f Abs. 5 S. 2 EnWG i. V. m. § 3 NABEG anzuwenden.

Damit stützt sich die Prüfung, ob es sich im immissionsschutzrechtlichen Sinne um eine Überspannung in neuer Trasse oder um eine Bestandstrasse handelt, auf den Trassenbegriff des § 3 NABEG.

Aus den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens, den Nachreichungen der Vorhabenträgerin sowie den Erkenntnissen aus dem Erörterungstermin kann folgende grundsätzliche Zuordnung getroffen werden:

Ausbauklasse (Begrifflichkeit en nach der UVS)	Begrifflichkeiten der Amprion GmbH	Ausführungen der Amprion GmbH hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Trassenbewertung	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung i.S.d. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV
1	Neubau § 3 Nr. 3 NABEG	Neue Trasse	Neue Trasse
2	Neubau (Bündelung mit Infrastruktur) § 3 Nr. 3 NABEG	Neue Trasse	Neue Trasse
3.1	Parallelneubau § 3 Nr. 5 NABEG	Neue Trasse	Neue Trasse
3.2	Ersatzneubau § 3 Nr. 4 NABEG	Für den Ersatzneubau wird die neue Leitung in der vorhandenen Trassenachse ausgeführt. In einigen Trassensegmenten wird der vorhandene Schutzstreifen erweitert, die Anforderungen des § 43f Abs. 5 S. 2 EnWG werden eingehalten. Insofern hat Amprion für diese Ausbauklasse den Leitungsbau in einer immissionsschutzrechtlichen Bestandstrasse bestätigt.	Bestandstrasse, soweit die Anforderungen des § 43f Abs. 5 S. 2 EnWG eingehalten werden
4	Ersatzneubau in freiwerdender Trasse (ohne Erweiterung des vorhandenen Schutzstreifens) § 3 Nr. 4 NABEG	Bestätigung der Amprion, dass es sich hierbei um eine Bestandstrasse i. S. d. Immis- sionsschutzrechts handelt.	Bestandstrasse § 3 Nr. 2 NABEG

Tabelle 8: Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Begrifflichkeiten aus den Antragsunterlagen
 (Quelle: eigene Darstellung)

Darüber hinaus wurden in den Ergänzungsunterlagen bzw. im Erörterungstermin folgende klarstellende Aussagen zur Anwendung der immissionsschutzrechtlichen Kriterien auf die o.g. Ausbauklassen durch die Vorhabenträgerin getroffen:

- Einzelhoflagen, Einzelflächen oder kleinere landwirtschaftliche Betriebe mit angeschlossenen Wohnhäusern („disperse Siedlungsstruktur des Münsterlandes“) werden in neuer Trasse nicht überspannt.
- Der Parallelneubau wird nach den Ausführungen in den Ergänzungsunterlagen im Einklang mit der 26. BImSchV vorgenommen.
- Sofern im Bereich des Ersatzneubaus eine angepasste Feintrassierung auch mit eventueller Abweichung einiger weniger Spannfelder von der vorhandenen Bestandstrasse erfolgt, wird dadurch keine neue Überspannung von Gebäuden/Gebäudeteilen im immissions-schutzrechtlichen Sinne erzeugt.

- Provisorien im Rahmen der Ersatzneubaumaßnahmen der Ausbauklasse 3.2 werden entweder in vorhandener Trasse verlegt oder überspannen in neuer Trasse keine Gebäude/Gebäudeteile.
- Vorhandenen Überspannungen in bestehender immissionsschutzrechtlicher Trasse lösen keine Anwendung des Überspannungsverbotes nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus.

Bezogen auf die jeweilige Gebietsstruktur wurden auch Immissionsorte in einem Wirkbereich von 35 m der Leitung durch die Vorhabenträgerin benannt. Immissionsorte i. S. d. immissions-schutzrechtlichen Beurteilung der vorliegenden Verfahrensunterlagen umfassen Siedlungsbereiche und Ortslagen mit Wohn- und Mischbauflächen, Einzelhoflagen, Einzelflächen, kleinere landwirtschaftliche Betriebe mit angeschlossenen Wohnhäusern, Industrie- und Gewerbeblächen sowie die benannten Flächen mit funktionaler Prägung, 15 Campingplätze und drei Wochenendhausgebiete im Vorhabenraum. Im Sinne der 26. BImSchV müssen diese Immissionsorte nicht zwingend Gebäude oder Gebäudeteile umfassen; sie können gemäß Nr. II.3.1 LAI 2014 auch Orte sein, die sich innerhalb des Bewertungsabstandes der Freileitung befinden, jedoch nicht direkt überspannt werden. Zudem können es Grundstücke wie z. B. Marktplätze oder Sportstätten sein. Im Sinne der TA Lärm handelt es sich um Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes voraussichtlich am ehesten zu erwarten ist und für die eine Geräuschbeurteilung durchgeführt werden muss.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die geplante Leitung sich in einigen Bereichen den verschiedenen Immissionsorten zwar eng annähert bzw. auch Grundstücke streifen kann, aber das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV für Gebäude und Gebäudeteile zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen in der neuen Trasse voraussichtlich eingehalten wird.

6.3.4.2 Einhaltung der Schutzanforderungen

Hochspannungsfreileitungsanlagen verursachen im Betrieb elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche. Für die Betrachtung der Einhaltung der Grenzwerte sind der § 3 der 26. BImSchV sowie die TA Lärm bzw. der § 43 Abs. 2b EnWG maßgeblich. Hierbei ist bei der Prüfung auf die Immissionen innerhalb des Bewertungsabstandes abzuheben. Ein grundsätzliches Erfordernis konkreter detaillierte Berechnungen der Immissionen als Nachweis besteht an dieser Stelle nicht. Pauschalierende Betrachtungen der Immissionen sind ausreichend.

Für die Ermittlungen hat die Amprion GmbH in ihrer Ergänzungslieferung Angaben und pauschalierte Berechnung anhand einer standardisierten Anlagenkonfiguration in einem Musterspannfeld vorgelegt. Danach ist erkennbar, dass am Ort der maximalen Immissionen

- die Immissionsgrenzwerte für elektrische und magnetische Felder entsprechend § 3 der 26. BImSchV eingehalten werden können,

- die vertikalen Abstände der Leiterseile zu möglichen Immissionsorten entsprechend § 3 der 26. BImSchV eingehalten werden und
- die Immissionsgrenzwerte für Geräuschimmissionen nach der Nr. 6.6 der TA Lärm bzw. § 43 Abs. 2b EnWG eingehalten werden können.

Die in ihrer Ergänzungslieferung enthaltenen Umsetzungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von elektrischen und magnetischen Feldern sowie von Geräuscheinwirkungen entsprechen in pauschalierter Darstellung im Wesentlichen den Anforderungen aus der 26. BImSchV und der TA Lärm und sind für dieses Planungsstadium ausreichend.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass keine unüberwindbaren immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann durch eine entsprechende technische Auslegung und damit Aufbau der Leitung die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen immer eingehalten werden.

6.4 Freiraum

6.4.1 Freiraumsicherung, Landschaft, Landwirtschaft und Boden

Festlegungen zur Freiraumsicherung, dessen Erhalt sowie zur Sicherung und Entwicklung seiner vielfältigen Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sind in Grundsatz 7.1-1 LEP NRW normiert. Vorgaben zur zweckgebundenen, umweltverträglichen und flächensparenden Inanspruchnahme finden sich ebenfalls im RP MSL – alt in Ziel 1.3 und Grundsatz 3, 16.1 und 16.2, die allerdings in dem im Verfahren befindlichen RP MSL – neu entfallen. Der RP Ruhr beinhaltet den Grundsatz 2.1-1, wonach Freiraumbereiche und ihre Funktionen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden sollen. Grundsatz 7.1-4 LEP NRW fordert die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Grundsatz 16.5 RP MSL – alt verlangt eine Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und ein besonderes Gewicht für die Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden. Im RP Ruhr sieht der Grundsatz 2.8-1 die nachhaltige Sicherung von Böden und ihrer vielfältigen Funktionen sowie ihre schonende und sparsame Nutzung vor. Im Grundsatz 2.8-2 wird festgelegt, dass schutzwürdige Böden zu erhalten sind. Darüber hinaus regelt Grundsatz 2.8-3, dass klimarelevante Böden erhalten, wiederhergestellt oder nachhaltig verbessert werden sollen. Zwecks Ordnung, Sicherung und Entwicklung der verschiedenen Freiraumfunktionen und -nutzungen werden in den Regionalplänen u. a. Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB) sowie Regionale Grünzüge (RGZ) und Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.

Das Vorhaben nimmt Fläche in Anspruch, beeinträchtigt den Freiraum und berührt großflächig AFAB und BSLE. AFAB schützen die Funktion und Nutzung der Naturgüter

und fordert die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange (vgl. 17.1 und 18.2 RP MS, Grundsatz 2.6-1 RP Ruhr und Grundsätze 7.5-1, 7.5-2 LEP NRW). In BSLE sollen beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst vermieden werden (vgl. Grundsatz 24.1 RP MSL – alt und Grundsatz 2.4-1 RP Ruhr). AFAB und BSLE sind Vorbehaltsgebiete i. S. d. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Regionale Grünzüge sind gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Zur Inanspruchnahme der Regionalen Grünzüge durch Leitungen sind im LEP NRW keine einschränkenden Vorgaben enthalten. Im RP Ruhr wird in Ziel 2.2-2 festgelegt, dass Regionale Grünzüge zwar vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind, zugleich werden aber auch Ausnahmeregelungen für Infrastrukturvorhaben wie Leitungen normiert. Bei den Regionalen Grünzüge handelt es sich um Vorranggebiete i.S.v. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG.

Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der o.g. Freiraumbereiche und –funktionen kommt es aufgrund des linienhaften Charakters des Vorhabens zu unvermeidbaren Betroffenheiten. Alle genannten Festlegungen sind Grundsätze der Raumordnung und insofern der Abwägung zugänglich. Die Berücksichtigung dieser Grundsätze ist in der Abwägung in den Unterlagen der Vorhabenträgerin erkennbar umgesetzt worden. Sie äußern sich allgemein in den Maßgaben für die Entwicklung von Trassenkorridoren, wie dem geradlinigen Verlauf (Geradlinigkeit), der Nutzung von Bündelungspotenzialen (Bündelungsgebot) und der Schonung von Mensch und Umwelt (Konfliktarmut). Konkrete Berücksichtigung fand dies in der bewertenden Methodik, etwa im GAV durch die Kriterien Trassenlänge und Geradlinigkeit oder in der Nutzwertanalyse durch das Kriterium Technik, da eine Verringerung der Gesamtlänge auch mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme korreliert. Durch die Korridorermittlung für eine angestrebte, möglichst kurze Leitungslänge i. V. m. der Bündelung mit bestehenden Freileitungen über längere Abschnitte wird die Inanspruchnahme von Fläche grundsätzlich minimiert.

Mit der Querung von BSLE hat sich die Vorhabenträgerin in der RVS auseinandergesetzt und BSLE mit besonders hohem naturschutzfachlichen Wert bezogen auf die relevanten Freiraumfunktionen identifiziert. Im Rahmen der Detailplanung kann die Beeinträchtigung in einigen Fällen zwar minimiert, eine Umgehung oder Überspannung jedoch nicht immer sichergestellt werden. Das gegenständliche Vorhaben wird sich in der Abwägung aufgrund des gesetzlich normierten überragenden öffentlichen Interesses gegen Grundsätze der Raumordnung immer durchsetzen.

Die o.g. Festlegungen sind bei der Auswahl des Antragskorridors auf Ebene der Raumordnung angemessen berücksichtigt worden. Sie sind im Zuge der

Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren weiter zu berücksichtigen. Auf eine weitere Minimierung der Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung der fachrechtlichen Vorgaben (Schutzgebietssatzungen) ist durch eine entsprechende Detailplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken.

Grundsatz 16.3 RP MSL – alt fordert eine Berücksichtigung der Landschaftsräume bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen. Im Planfeststellungsverfahren kann die Beschreibung der Leitbilder zur Landschaftsentwicklung bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden herangezogen werden.

Das TKS 44a2 streift an seinem südöstlichen Rand geringfügig den Regionalen Grüngzug „Lippeaue – Seseke / Hamm – Bönen“. Da unmittelbar westlich angrenzend der Netzverknüpfungspunkt Gersteinwerk als Zielpunkt der verfahrensgegenständlichen Leitung liegt, ist eine Inanspruchnahme dieses Regionalen Grüngzugs jedoch nicht erforderlich und somit eine Konformität mit dieser Festlegung im RP Ruhr herstellbar.

6.4.2 Natur und Wald

Die in Ziel 7.2-2 LEP NRW festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur werden in den Regionalplänen als BSN regionalplanerisch konkretisiert. Nach Ziel 7.3-2 LEP NRW werden in den Regionalplänen Waldbereiche festgelegt. Beide Gebietskategorien sind als Vorranggebiete festzulegen.

Mit Erlass vom 14. September 2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berufung auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10. November 2022 (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) klargestellt, dass den LEP NRW-Festlegungen 7.3-1 und 7.2-3 keine materiell-rechtliche Zielqualität zukommt und sie daher als Grundsätze zu behandeln sind. Die derzeit in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne RP MSL – alt und LEP NRW verfolgen das Ziel, Zielvorgaben für BSN und Waldbereiche neu zu fassen, um die Zielqualität wiederherzustellen. Es werden daher die in Aufstellung befindlichen Ziele hier dahingehend geprüft, ob voraussichtlich eine Konformität des Vorhabens mit beiden Raumordnungsplänen besteht.

Entwürfe zum Regionalplan Münsterland und Regionalplan Ruhr

Im RP MSL – neu werden die Ziele 22, 23.1, 23.2 zu Waldbereichen in die Ziele IV.4-1 und IV.4-2 sowie die Ziele 25.1, 25.2 zu BSN in die Ziele IV.5-1, Ziel IV.5-2 überführt. Nach dem RP MSL – neu gelten für BSN und Waldbereiche gleichermaßen zwei Bedingungen für eine Ausnahmeerteilung: Die Voraussetzung nach Satz 1 „Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse“ ist beim gegenständlichen Vorhaben gegeben. Die zweite Voraussetzung nach Satz 2 „und wenn die Inanspruchnahme auf

das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“ ist wie folgt im Einzelfall zu prüfen: Ist eine Umgehung des Vorranggebiets unmöglich, weil es riegelbildend den Korridor quert oder ein Riegel aufgrund zwingenden Rechts besteht, so ist die Querung zielkonform, da sie unvermeidbar ist, vorausgesetzt die Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren beschränkt die Querung auf das unbedingt erforderliche Maß. Ist jedoch eine Umgehung möglich, ist das Vorhaben nur dann zielkonform, wenn das Vorranggebiet in der Feintrassierung umgangen wird. Im RP Ruhr sind für die gegenständliche Planung das Ziel 2.7-1 zu Waldbereichen und das Ziel 2.7-4 zu Wald mit besonderer Bedeutung relevant. Entsprechend Ziel 2.7-1 sind Waldbereiche i. d. R. vor Inanspruchnahmen durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen zu schützen. Ausnahmen hiervon ergeben sich insbesondere aus den entsprechenden Vorgaben in Kapitel 7.3 des LEP NRW. Nach Ziel 2.7-4 sind u. a. zugelassene Flächen für Saatgutbestände gegen Inanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu sichern und zu schützen.

Eine Prüfung der Vorranggebiete anhand der neuen Festlegungen im RP MSL – neu und der Festlegungen im RP Ruhr findet im Folgenden abschnittsweise anhand der TKS statt.

TKS 01

Ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Westerkappeln ist ein Parallelneubau geplant, der zunächst parallel zu einem BSN verläuft und dann einen weiteren BSN queren wird. Eine Querung ist unvermeidbar. Aus raumordnerischer Sicht ist ein Parallelneubau zudem ein geringerer Eingriff als ein Neubau in neuer Trasse, sodass hier Konformität erreicht werden kann, sofern im Planfeststellungsverfahren auf eine möglichst enge Parallelführung und eine verträgliche Querung geachtet wird. Nach den Erläuterungen zu Z IV.4-2 und Z IV.5-2 RP MSL – neu trägt die Nutzung von Bündelungsoptionen mit vorhandener Infrastruktur zur Minimierung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß bei.

TKS 03a, 05a1, 05n

Im Bereich des GIB beim Übergang zum TKS 03a geht die Leitung in einen Ersatzneubau in freiwerdender Trasse über. Aus raumordnerischer Sicht entsteht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, sodass der hinter dem Übergang zum TKS 05a1 liegende BSN nicht in seiner Vorrangnutzung berührt wird und gequert werden kann. Sollte die für die Bündelung geplante Trassenführung verlassen werden, muss eine raumordnerische Neubewertung erfolgen.

Nach dem Verlassen der Bündelung lässt die PTA zwei angedachte Waldquerung erkennen. Der Ausnahmetatbestand von Ziel IV.4-2 RP MSL – neu erlaubt grundsätzlich eine Querung. Nach Grundsatz IV.4-2a des RP MSL – neu ist vor einer nach Ziel IV.4-2 RP MSL – neu zulässigen Inanspruchnahme von Waldbereichen zu prüfen, ob eine raumverträglichere Alternative an einem Standort außerhalb der Waldbereiche gegeben ist. Liegt eine solche Alternative nicht vor, muss nach der

Nebenbedingung der Ausnahme von Ziel IV.4-2 RP MSL – neu die Querung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dies ist anhand der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Der darauffolgende BSN liegt quer zum Korridor. Eine Querung ist unvermeidbar und somit zielkonform.

Im Übergang zum Korridor 05n besteht eine Engstelle zwischen zwei BSN und Waldbereichen, die zugleich nach dem in Aufstellung befindlichen Ziel IV.1-4 des RP MSL – neu Freiraumbereiche multifunktionaler Bedeutung haben. Funktionswidrige Nutzungen sind nach demselben Ausnahmetatbestand zu prüfen, wie BSN und Waldbereiche. Im Bereich der Engstelle soll in der Feintrassierung eine möglichst lange Umgehung der BSN und Waldbereichen gesucht werden. Direkt weiter südlich, westlich vom Siedlungskörper Tecklenburgs, ergibt sich eine Riegelsituation, deren Querung unvermeidbar ist. Auch hier ist die Querung zielkonform, weil unvermeidbar, sofern die Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren die Querung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Südlich davon, auf Höhe Gut Hülshoff, ragt ein weiterer BSN und ein Waldbereich von Osten in den Korridor hinein, die gleichzeitig einen multifunktionalen Raum des RP MSL – neu bilden. Sie kann innerhalb des Korridors umgangen werden.

TKS 11a2

Im Übergang zum TKS 11a2 liegen einige kleine Waldbereiche, die wohl umgangen werden könnten, jedoch nach der PTA gequert werden sollen. Der Ausnahmetatbestand von Ziel IV.4-2 erlaubt grundsätzlich eine Querung. Nach Grundsatz IV.4-2a des RP MSL – neu ist vor einer nach Ziel IV.4-2 zulässigen Inanspruchnahme von Waldbereichen zu prüfen, ob eine raumverträglichere Alternative an einem Standort außerhalb der Waldbereiche gegeben ist. Liegt eine solche Alternative nicht vor, muss nach der Nebenbedingung der Ausnahme von Ziel IV.4-2 die Querung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dies ist anhand der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Da eine komplette Bündelung mit der BAB 1 angestrebt wird, ist zu erwarten, dass zugunsten einer nahen Parallelführung zur Autobahn eine Querung der Waldbereiche raumverträglich ist (vgl. Erläuterungen zu Z IV.4-2 und Z IV.5-2 RP MSL – neu). Die weiteren vereinzelten, kleinen Waldbereiche im Korridor können umgangen werden und werden von der PTA nicht berührt. Ein BSN liegt im Korridor nicht vor.

TKS 14a, 19a

Im Bereich der L555 und der L811 wird das TKS von zwei Seiten durch BSN angeschnitten, die vrsli. umgangen werden können. Das BSN nördlich der B 475 liegt quer zum Korridor. Eine Querung ist unvermeidbar und somit zielkonform. Kurz vor dem Übergang zum TKS 19a ragt ein BSN von Westen her leicht in den Korridor, sodass er leicht umgangen werden kann. Das BSN auf der Hälfte vom TKS 19a liegt

quer zum Korridor. Eine Querung ist unvermeidbar und somit zielkonform, sofern sie auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Korridore weisen viele kleinere, dispers verteilte Waldbereiche auf, von denen einige von der PTA gequert werden. Der Ausnahmetatbestand von Ziel IV.4-2 erlaubt grundsätzlich eine Querung. Nach Grundsatz IV.4-2a des RP MSL – neu ist vor einer nach Ziel IV.4-2 zulässigen Inanspruchnahme von Waldbereichen zu prüfen, ob eine raumverträglichere Alternative an einem Standort außerhalb der Waldbereiche gegeben ist. Liegt eine solche Alternative nicht vor, muss nach der Nebenbedingung der Ausnahme von Ziel IV.4-2 die Querung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dies ist anhand der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Eine klare Riegelbildung durch Waldbereiche ohne den Zusammenhang mit anderem zwingenden Recht liegt erst auf Höhe vom Kattmannskamp vor, beim Kopplungspunkt zum TKS 19a, sowie im Wald südlich der Aa entlang der Bahnlinie. Eine Querung ist unvermeidlich und muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

TKS 21a2, 25a1

Im Übergang zum TKS 21a2 geht die Leitung in einen Ersatzneubau mit Provisorium über. Aus raumordnerischer Sicht entsteht langfristig keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, da das Provisorium mittelfristig abgebaut wird. Somit werden bis zum Verlassen der Bündelung die BSN und Waldbereiche nicht in seiner Vorrangnutzung berührt und können gequert werden. Zu beachten ist hier, dass das zentral im Korridor liegende BSN das FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ einschließt. Es handelt sich um das einzige FFH-Gebiet im gesamten Antragskorridor. Die umweltgutachterliche Untersuchung ergab, dass Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes in Folge einer Betroffenheit der Lebensraumtypen voraussichtlich ausgeschlossen werden können. Die Betroffenheit charakteristischer Arten, die eine indirekte Beeinträchtigung von LRT auslösen, können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der FFH-Anhang-II-Arten Bachneunauge, Bitterling, Groppe, Helm-Azurjungfer, Kammmolch und Steinbeißer sei unter Anwendung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen auszuschließen. Eine kumulative Wirkung des TKS 25a1 mit anderen Plänen und Projekten könne ausgeschlossen werden. Somit könne abschließend eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ durch die PTA des TKS 25a1 abschließend ausgeschlossen werden. Auf Ebene der Raumordnung ist eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit den fachgesetzlichen Vorgaben ist auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens anhand der Detailplanung zu prüfen.

TKS 25n, 28a

Eine Querung des quer liegenden BSN auf Höhe der Korridormitte ist unvermeidlich und muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Kurz vor dem Übergang zum TKS 28a ragt ein BSN von Osten her leicht in den Korridor, der umgangen werden muss.

Die beiden mittig im TKS 28a liegenden BSN können und sind zu umgehen. Kurz vor dem Übergang zum TKS 32a ist die Querung eines quer liegenden BSN unvermeidlich und muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Beide Korridore weisen viele kleinere, dispers verteilte Waldbereiche auf, von denen einige von der PTA gequert werden. Der Ausnahmetatbestand von Ziel IV.4-2 erlaubt grundsätzlich eine Querung. Nach Grundsatz IV.4-2a des RP MSL – neu ist vor einer nach Ziel IV.4-2 zulässigen Inanspruchnahme von Waldbereichen zu prüfen, ob eine raumverträglichere Alternative an einem Standort außerhalb der Waldbereiche gegeben ist. Liegt eine solche Alternative nicht vor, muss nach der Nebenbedingung der Ausnahme von Ziel IV.4-2 die Querung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dies ist anhand der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

TKS 32a

Das mittig in TKS 32a ragende BSN kann und ist zu umgehen. Vereinzelte Waldbereiche im Korridor können leicht umgangen werden und werden von der PTA nicht berührt.

TKS 37a

Hinter der L585 ist Querung eines quer liegenden BSN unvermeidlich und muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Im Bereich des Parallelneubaus wird ein vorbelasteter Raum genutzt und die angrenzenden Waldbereiche kaum berührt, sodass hier Konformität erreicht werden kann.

Zwischen dem beabsichtigten Parallelbauabschnitt und dem beabsichtigten Ersatzneubauabschnitt an der Gemeindegrenze zwischen Ascheberg und Drensteinfurt, östlich des WEBs Ascheberg 2 bilden zwei Waldbereiche nur knapp einen Riegel. Die PTA deutet eine mögliche Querung des nördlichen der beiden Waldbereiche an. Sollte die Vorhabenträgerin eine solche Querung beabsichtigen, wäre im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob die Ausnahme nach dann geltender Rechtslage zielkonform erteilt werden kann. Der Ausnahmetatbestand von Ziel IV.4-2 erlaubt grundsätzlich eine Querung. Nach Grundsatz IV.4-2a des RP MSL – neu ist vor einer nach Ziel IV.4-2 zulässigen Inanspruchnahme von Waldbereichen zu prüfen, ob eine raumverträglichere Alternative an einem Standort außerhalb der Waldbereiche gegeben ist. Liegt eine solche Alternative nicht vor, muss nach der Nebenbedingung der Ausnahme von Ziel IV.4-2 die Querung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dies ist anhand der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Südlich davon geht die Leitung in einen Ersatzneubau mit Provisorium über. Aus raumordnerischer Sicht entsteht langfristig keine wesentliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme, da das Provisorium mittelfristig abgebaut wird. Somit werden bis zum Erreichen des Netzverknüpfungspunktes Umspannwerk Gersteinwerk die BSN und Waldbereiche nicht in seiner Vorrangnutzung berührt und können gequert werden.

Auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung ist eine Konformität der gegenständlichen Planung mit den Festlegungen im RP MSL – neu herstellbar.

TKS 41a, 44a1, 44a2

Ein Waldbereich und ein Saatgutbestand liegen jeweils am Korridorrands und bieten damit ausreichend Trassierungsraum zur Umgehung. Zugleich werden sie auch von der PTA nicht berührt. Auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung ist somit eine Konformität der gegenständlichen Planung mit den Festlegungen zu Wald im RP Ruhr herstellbar.

Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW

Die Ausnahmeregelungen bezüglich der Inanspruchnahme von BSN und Waldbereichen im LEP NRW werden hingegen sowohl an das Vorliegen eines gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesses als auch an das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden, rechtlich zulässigen sowie sachlich und technisch möglichen und wirtschaftlich realisierbaren Alternative geknüpft. Da die Öffentlichkeitsbeteiligung im angestoßenen LEP NRW-Änderungsverfahren noch nicht durchgeführt worden ist und die genaue Zielformulierung noch Änderungen unterworfen sein kann, wird hier ausschließlich hilfsweise geprüft, ob eine solche Alternative vorliegt.

Nach detaillierter Prüfung des Korridorvariantennetzes ist festzustellen, dass die Alternativkorridore zu den TKS des Antragskorridors sowohl im Hinblick auf BSN als auch auf Waldbereiche ebenfalls unumgängliche Riegelsituationen aufweisen. Somit besteht zum Antragskorridor keine ernsthaft in Betracht kommende, rechtlich zulässige sowie sachlich und technisch mögliche und wirtschaftlich realisierbare Alternative.

Die folgenden beiden Fälle sind im Hinblick auf Waldbereiche von besonderer Bedeutung:

- 1) Die Alternative zum TKS 32a, bestehend aus den TKS 33a, 29a2, 34a2 und 36a, weist im direkten Vergleich keine klare Verriegelung durch Waldbereiche auf. Das gleiche gilt jedoch auch für das TKS 32a, weshalb eine Ausnahmeprüfung für TKS 32a nicht erforderlich ist.
- 2) Die zum TKS 37a im direkten Vergleich bestehende Alternative aus den TKS 38a1, 38a2, 39a verfügt über keine klare Verriegelung, das TKS 37a jedoch über eine kritische Stelle zwischen dem beabsichtigten Parallelbauabschnitt und dem beabsichtigten Ersatzneubauabschnitt an der Gemeindegrenze zwischen Ascheberg und Drensteinfurt, östlich des WEBs Ascheberg 2. Die dortigen beiden

Waldbereiche liegen dicht beieinander, ein Riegel scheint nur knapp gegeben zu sein. Die PTA deutet eine mögliche Querung des nördlichen der beiden Waldbereiche an. Sollte die Vorhabenträgerin eine solche Querung beabsichtigen, wäre im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob die Ausnahme nach dann geltender Rechtslage zielkonform erteilt werden kann.

6.4.3 Grundwasserschutz und vorsorgender Hochwasserschutz

Der LEP NRW trifft in Kapitel 7.4 Festlegungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie dem Hochwasserschutz. Im Kern zielen diese auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zwecks Sicherung der Grund- und Trinkwasserqualität sowie Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und einen vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Erhaltung von Rückhalteflächen. Auf Ebene der Regionalplanung bestehen zudem konkretisierende textliche sowie zeichnerische Festlegungen. Für das Vorhaben relevant sind die in den Regionalplänen als Vorranggebiete festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), Überschwemmungsbereiche sowie Fließ- und Oberflächengewässer. Im Antragskorridor kommt es zu Überlagerungen mit den genannten zeichnerischen Festlegungen, häufig riegelhaft über den gesamten Korridor.

Vorranggebiete für Oberflächengewässer

Innerhalb des Antragskorridors liegen keine Vorranggebiete für Oberflächengewässer, sodass keine Konflikte bestehen und die raumordnerische Konformität gegeben ist.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist auf die Renaturierung des Hischebaches, dessen Querung als Fließgewässer im TKS 01 nicht zu vermeiden ist, hingewiesen worden. Für die Berücksichtigung der Renaturierungsmaßnahmen ist im Planfeststellungsverfahren die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu suchen.

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass bei den Ausbauklassen 3.1, 3.2 und 4 im Rahmen der Abwägung eine raumordnerische Konformität herstellbar sei. Ziele der Raumordnung sind jedoch nicht der Abwägung zugänglich, sofern sie die formellen und materiellen Anforderungen an Ziele erfüllen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass in den Bündelungsvarianten „Ersatzneubau in freiwerdender Trasse“ und „Ersatzneubau mit Provisorium“ kein Konflikt besteht, da es langfristig keine zusätzliche, raumbedeutsame Inanspruchnahme gibt und bei Einhaltung der fachrechtlichen Vorschriften keine raumbeeinflussende Verschlechterung des Grundwassers zu besorgen ist. In den Parallelneubauabschnitten gibt es keine BGG.

Das TKS 05n ist fast vollständig und das TKS 11a1 randlich von einem BGG überlagert. Das zugeordnete Wasserwerk mit den Schutzzonen I, II und III a befindet sich südlich der Ortschaft Brochterbeck mehrere Kilometer westlich des

Antragskorridors. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben einschließlich der Errichtung neuer Maststandorte das Grundwasser weder quantitativ noch qualitativ beeinträchtigt. In Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die geeignet sind, die Grundwasservorkommen nach Menge oder Qualität signifikant zu verschlechtern oder zu gefährden. Sofern die Einhaltung der einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben im Planfeststellungsverfahren eingehalten werden, ist eine zielkonforme Querung möglich.

Im TKS 25a1 ragt ein BGG von östlicher Seite ca. hälfzig in den Korridor hinein. Hier erscheint eine Umgehung möglich und anhand der PTA auch angedacht. Sollte eine Querung doch erforderlich sein, ist die Zielkonformität im Planfeststellungsverfahren nach den Vorgaben des Fachrechts zu bewerten.

Vorranggebiete für den Hochwasserschutz

In den im RP MSL – alt und – neu festgelegten Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden.

Die Vorhabenträgerin hat schlüssig dargelegt, dass in allen Querungsbereichen Konformität hergestellt werden kann, indem die Maststandorte in der Detailplanung außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten geplant werden oder bei Unmöglichkeit einer Überspannung die Möglichkeit der Ausnahme nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eröffnet ist.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)

Der BRPH soll mit seinen textlichen Zielen und Grundsätzen einen übergeordneten Rahmen zur vorausschauenden Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, hier insbesondere in Bezug auf den Hochwasserschutz, bieten.

Die Prüfung der in Ziel I.1.1 BRPH genannten Risiken von Hochwassern erfolgt bereits durch die Prüfung der ÜSG (s.o.). Auswirkungen durch den Klimawandel i.S.v. Ziel I.2.1 stehen nicht zu erwarten. Eine Prüfung auf die Möglichkeiten nach § 78 Abs. 5 WHG ist im Planfeststellungsverfahren möglich. Bzgl. der Einhaltung des Grundsatzes II.1.1 besteht Konformität, da keine besondere Versiegelung durch die Leitung entsteht, sondern nur punktuell durch die Mastfundamente. Ferner liegen keine Hinweise vor, die dafürsprechen, dass das Vorhaben etwaigen oder konkret geplanten Verstärkungen von Hochwasserschutzanlagen oder Deichrückverlegungen i.S.v. Ziel II.1.2 entgegensteht. Auch steht nicht zu befürchten, dass das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Bereichen in und an Gewässern, die i.S.v. Grundsatz II.1.4 als Abfluss- und Retentionsraum wirken, beeinträchtigt. Zumal in der Begründung zu Grundsatz II.1.4 erläutert wird, dass entsprechend geplante – d.h. den Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtige – Netzausbauvorhaben von der Freihaltung nach Grundsatz II.1.4 nicht erfasst werden. Eine separate Prüfung des Grundsatzes II.2.2 ist verzichtbar, da bei der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten bereits die stärker wiegenden landesplanerischen

Ziele i. V. m. dem WHG geprüft werden. In Bezug auf Ziel II.2.3 wird durch den Verweis auf die §§ 78, 78a WHG (bauliche und sonstige Schutzzvorschriften in Überschwemmungsgebieten) die Möglichkeit zur Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG ermöglicht. Für die Errichtung von Maststandorten in Überschwemmungsgebieten kann voraussichtlich eine Ausnahme erwirkt werden, sofern diese hochwasserangepasst ausgeführt werden oder nachteilige Auswirkungen ausgeglichen werden können. In diesem Rahmen kann die Konformität erreicht werden. Nach Grundsatz II.1.4 BRPH sind die rückgewinnbaren Rückhalteflächen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Im Antragskorridor liegen keine solcher Flächen vor (LANUV 2024a). Darüber hinaus können angrenzend an im Plangebiet verlaufende Gewässer, an Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisiko- und -gefährtenbereichen wasserwirtschaftliche Planungen bestehen, um weiteren Retentionsraum zu schaffen. Hier sind ggf. in der Detailplanung Abstimmungen mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden notwendig, um die raumordnerische Konformität zu erreichen. In Bezug auf Grundsatz II.3 BRPH ist davon auszugehen, dass auch in Risikogebieten die Errichtung von Maststandorten möglich ist, sofern diese hochwasserangepasst ausgeführt werden oder nachteilige Auswirkungen ausgeglichen werden können. In diesem Rahmen kann die Konformität erreicht werden.

Es kann voraussichtlich eine Konformität mit allen für das gegenständliche Vorhaben einschlägigen Festlegungen des BRPH erreicht werden.

6.4.4 Zweckgebundene Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Nach Ziel 32 i. V. m. Ziel 34.1 RP MSL – alt sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung (AFAB-Z) „Militärische Einrichtungen“ Vorranggebiete im Freiraum, die von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind.

Ein solcher AFAB-Z berührt das TKS 25a1 leicht. Da die Überschneidung minimal und ausreichend Trassierungsraum vorhanden ist, wird unterstellt, dass eine Inanspruchnahme nicht erfolgt und eine Detailplanung zielkonform möglich ist. Die Bundeswehr hat im Beteiligungsverfahren auf das Militärstraßengrundnetz hingewiesen. Die Belange der Bundeswehr sind von der Vorhabenträgerin in der Detailplanung zu berücksichtigen.

6.5 Rohstoffsicherung

Der LEP NRW trifft in Kapitel 9 Festlegungen zur Rohstoffversorgung, die im Kapitel V des Regionalplans Münsterland überwiegend konkretisiert werden. Gem. Grundsatz 9.1-1 LEP NRW soll bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätz) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens soll Berücksichtigung finden.

Im RP MSL – alt sind gem. Ziel 35.1 Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche, BSAB) als Vorranggebiete festgelegt, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind in den Abgrabungsbereichen auszuschließen (Ziel 35.3 RP MSL- alt). Aus dem Sachlichen Teilplan Kalkstein (STK) zum RP MSL – alt ergeben sich Festlegungen gleicher Art für Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein. Der STK ist perspektivisch durch das Anpassungsverfahren des RP MSL – alt an den LEP NRW in den RP MSL – neu integriert.

Änderungen im Zuge des Anpassungsverfahren haben sich dergestalt ergeben, dass die Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein weiterhin als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt sind (Ziel V.2-1 RP MSL – neu), die Abgrabungsbereiche für die Rohstoffe Feinsand-Mittelsand, Kies Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein hingegen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden (Ziel V.1-1 RP MSL – neu). Darüber hinaus sollen die in den Erläuterungskarten zum RP MSL – alt dargestellten wertvollen Lagerstätten (Reservegebiete) und oberflächennahen Rohstoffvorkommen gem. der Grundsätze 28.2 und 28.3 in ihrer Standortgebundenheit berücksichtigt und vor konkurrierenden Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, geschont werden.

Die Rohstoffvorkommen der Lockergesteine, wie z. B. Feinsand und Mittelsand, sind im Planungsraum tlw. großflächig vorhanden. Die Rohstoffvorkommen für Kalkstein sind entlang des Höhenzuges des Teutoburger Waldes verortet und betreffen aufgrund der linearen Ausprägung ebenfalls alle Korridoralternativen. Die bestmögliche Berücksichtigung dieser Vorkommen ist über die Methodik der Vorhabenträgerin als abgedeckt zu interpretieren, indem Bündelungsmöglichkeiten, vorhandene Zerschneidungen des Raumes und auch das Gebot der Geraadlinigkeit in die Ermittlung des Antragskorridors eingeflossen sind.

Im Bereich des Antragskorridors sind folgende Festlegungen von BSAB und Reservegebieten aus dem Bereich Rohstoffsicherung betroffen:

BSAB und wertvolle Lagerstätten in Tecklenburg und Westerkappeln

Im TKS 03a befindet sich im nördlichen Bereich der Stadt Tecklenburg in der Nähe der Grenze zur Gemeinde Westerkappeln ein BSAB für die Abgrabung von Tonstein/Tonschiefer. Östlich und westlich davon befinden sich darüber hinaus zwei wertvolle Lagerstätten (Reservegebiete) dieses Rohstoffvorkommens. Da es sich hier um ein Teilstück des Vorhabens handelt, auf dem der Ersatzneubau in freiwerdender Trasse vorgesehen ist und die Bestandstrasse den Abgrabungsbereich und die Reservegebiete nördlich umgeht, ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Die Entfernung ist ausreichend groß, sodass auch von einer potenziellen Schutzstreifenerweiterung voraussichtlich keine Beeinträchtigungen auf diese Bereiche zu erwarten sind. Die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist insofern gegeben.

Im RP Ruhr ist der Grundsatz 5.4-5 zu berücksichtigen, wonach bei allen Planungen und Maßnahmen außerhalb der Abgrabungsbereiche die Ortsgebundenheit, begrenzte Verfügbarkeit, mangelnde Reproduzierbarkeit sowie Qualität und Quantität der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden sollen. Zwar sind im Bereich des Antragskorridors Bodenschätze im geringen Umfang vorhanden, allerdings lohnt sich ihre Gewinnung wirtschaftlich nicht. Hinzu kommt, dass es sich bei der gegenständlichen Planung um eine Freileitung handelt, die in der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr vollständig als Ersatzneubau mit Provisorium geplant wird und daher zu keiner langfristigen, zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führt.

6.6 Versorgung

6.6.1 Leitungsinfrastruktur

Der LEP NRW beinhaltet in Kapitel 8.2 Festlegungen zum Transport in Leitungen, die der Sicherstellung ausreichender und leistungsfähiger Leitungsnetze zur Versorgung mit Energie und Rohstoffen in allen Landesteilen dienen sollen. Der Grundsatz 8.2-1 normiert neben der Forderung des sicheren und bedarfsgerechten Ausbaus insbesondere auch das Bündelungsgebot, wonach die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen.

Der Bündelungsgrundsatz ist von der Vorhabenträgerin in ihrer Methodik ebenengerecht berücksichtigt worden und hat an mehreren Stellen Einfluss auf die Ergebnisfindung gehabt. Zunächst ist das Bündelungsgebot als einer von drei planerischen Grundsätzen neben dem Gebot der Geraadlinigkeit und dem Gebot der Konfliktarmut in die Trassenkorridornetzfindung eingeflossen. Im GAV ist der Vorteil von Bündelungsabschnitten im eigenständigen Bewertungsschritt „Bündelungsmöglichkeiten“ in der Gegenüberstellung der Varianten berücksichtigt worden. In der RVS und UVS ist für die Ausbauklassen, die eine Bündelung mit priorisierter Infrastruktur ermöglichen, nachvollziehbarerweise von einem in Teilen geringeren Konfliktpotenzial ausgegangen worden. Im Ergebnis weist der Antragskorridor auf über 44 km Länge und somit auf über 50 % der Gesamtstrecke Bündelungsmöglichkeiten auf. Auf rd. 40 % der Strecke des Antragskorridors handelt es sich um priorisierte Bündelungsmöglichkeiten, also Parallelneubauten zu oder Ersatzneubauten (mit und ohne Provisorium) in Bestandstrassen von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.

Das für neue Höchstspannungsfreileitungen einschlägige Ziel 8.2-4 LEP NRW wird im eigenständigen Kapitel 6.3.1 ausführlich behandelt.

Nach Grundsatz 8.2-5 LEP NRW sollen für neue Höchstspannungsfreileitungen die bundesrechtlichen Möglichkeiten der unterirdischen Führung genutzt werden. Für das gegenständliche Vorhaben ist jedoch festzustellen, dass die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung nicht gegeben sind.

6.6.2 Windenergie

Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird durch Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland gesteuert. Darüber hinaus läuft gegenwärtig ein Verfahren zur ersten Änderung des Regionalplans Ruhr zum Ausbau der Windenergie. Die geplanten Änderungen sehen allerdings zum jetzigen Stand keine WEBe im Antragskorridor vor, weshalb hier keine Auseinandersetzung mit den Zielen in Aufstellung erfolgt.

Gemäß Ziel 1.1 des Sachlichen Teilplans Energie (STE) zum RP MSL – alt sind die zeichnerisch dargestellten WEBe Vorranggebiete entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 ROG. Gemäß Ziel 1.2 STE haben Windkraftanlagen in den WEBen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Im Entwurf des Regionalplans Münsterland beinhaltet das Ziel VI.1-1 eine äquivalente Regelung mit dem Zusatz, dass es sich bei den Windvorranggebieten um Rotor-out-Flächen handelt, d. h., dass die Standorte der Windkraftanlagen bis an den Rand der Gebiete und die Rotorflächen darüber hinausragen können. Es handelt sich demnach um ein Ziel der Raumordnung ohne Ausnahme, für das grundsätzlich von keiner Vereinbarkeit mit dem Bau einer Höchstspannungsfreileitung auszugehen ist. Die technisch bedingten Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen stützen die Annahme, dass der Neubau einer solchen Leitung innerhalb von Windvorranggebieten der Vorrangwirkung grundsätzlich entgegensteht. Der Vorhabenträgerin ist dementsprechend im Nachgang der Antragskonferenz im Schreiben zum Untersuchungsrahmen mitgeteilt worden, dass die im RP MSL- alt und - neu festgelegten Windvorranggebiete, die mit ihren Flächen zum Erreichen des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion Münsterland beitragen, nach Möglichkeit zu umgehen sind. Theoretisch sind jedoch auch Fallkonstellationen denkbar, in denen WEBe mit Windkraftanlagen vollständig ausgeschöpft sind und eine randliche Querung dieser Bereiche durch eine Freileitung der Vorrangwirkung nicht entgegenstünde. Für diese und alle weiteren Fälle, in denen eine Inanspruchnahme der WEBe sich nicht vermeiden lässt, ist eine Einzelfallprüfung notwendig, um zu beurteilen, wie stark die Nutzung der Windenergie eingeschränkt und ob ggf. ein Zielabweichungsverfahren notwendig wird.

In mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird gefordert, dass das Ziel 4 des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland auch auf Hochspannungsleitungen anzuwenden sei. Das Ziel legt fest, dass Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten sind. Tatsächlich bezieht sich das Ziel jedoch eindeutig auf Windkraftanlagen. Der Wortlaut enthält keine auslegungsbedürftigen

unbestimmten Begriffe. Ein Analogieschluss auf Hochspannungsleitungen ist nicht zulässig.

Neben den im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland bereits festgelegten WEBen werden im Zuge des Regionalplananpassungsverfahren auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Windkonzentrationszonen in den RP MSL – neu übernommen. Ebenso wurden auch die Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen, die wegen formeller Fehler (z. B. Bekanntmachungsfehler) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben bzw. für unwirksam erklärt worden sind, bei der Festlegung der WEBe berücksichtigt. Es wurden ausschließlich solche durch Gerichte für unwirksam erklärt Konzentrationszonenplanungen der Gemeinden in den RP MSL – neu übernommen, deren Unwirksamkeit auf rein formellen Fehlern beruht. Gegenwärtig sind diese Bereiche als Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen. Aufgrund der in Kürze zu erwartenden Rechtskraft des neuen Regionalplans Münsterland ist die in die Antragsunterlagen erfolgte Gleichbehandlung der neuen und der bestehenden WEB in den Verfahrensunterlagen sinnvoll.

Folgende Windvorranggebiete sind räumlich vom Antragskorridor betroffen:

WEB „Lengerich 1“ in Lengerich

Auf Gebiet der Stadt Lengerich befindet sich im TKS 11a2 unmittelbar südlich der Autobahn A1 der WEB mit der Kennung „Lengerich 1“. Das Vorranggebiet weist bereits drei bestehende Windkraftanlagen auf und ist von der Abgrenzung der zeichnerischen Festlegung in der Bestands- und Entwurfsfassung des Regionalplans Münsterland identisch. Derzeit plant die Stadt Lengerich zwischen den bestehenden Windkraftanlagen ein Sondergebiet für eine Freiflächen-PV-Anlage im Flächennutzungsplan darzustellen. Im Verbund mit dem ASB-Z-E „Campingplatz Sonnenhügelsee“ bildet dieser Trassenabschnitt einen Konfliktsschwerpunkt für den Korridor südlich der A1. Nördlich davon verbleiben allerdings rd. 50 % der Korridorbreite für eine Trassierung ohne Beeinträchtigung dieser Vorranggebiete. Die Vorhabenträgerin deutet in den Unterlagen und mit der PTA die Absicht an, in diesem Bereich in Parallellage nördlich der Autobahn zu trassieren. Unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone ist von einem Abstand zu dem Vorranggebiet von mindestens rd. 150 m auszugehen.

Unter der Voraussetzung, dass die Trassierung auf nördlicher Seite der Autobahn erfolgt und somit ein ausreichender Abstand zu dem WEB „Lengerich 1“ gewahrt bleibt, kann eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

WEB „Sendenhorst 1“ in Sendenhorst

Südwestlich des Stadtteils Albersloh der Stadt Sendenhorst befindet sich der WEB „Sendenhorst 1“. Es handelt sich dabei um einen WEB aus dem rechtskräftigen RP MSL – alt, der im Zuge der Regionalplananpassung beibehalten und erweitert wird.

Der WEB ragt auf bis zu rd. 400 m in das Korridorsegment 32a des Antragskorridors hinein. Die im RP MSL – neu hinzutretenden Flächen befinden sich im Süden und Osten der Bestandsfläche und verschlechtern die Lage im Korridor daher nicht. Das Vorranggebiet weist bereits Bestandsanlagen auf, zeigt aber noch mögliche Kapazitäten für weitere Windkraftanlagen. Nördlich schließt sich an den WEB ein Waldbereich an, darüber hinaus bietet der Korridor jedoch genügend Trassierungsmöglichkeiten ohne Inanspruchnahme dieser Vorranggebiete. Die PTA zeigt eine Trassierungsoption in rd. 300 m Entfernung zu dem WEB.

Unter der Voraussetzung, dass der WEB „Sendenhorst 1“ in ausreichendem Abstand westlich passiert wird, kann eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

WEB „Drensteinfurt 8“ in Drensteinfurt

Im Norden von Drensteinfurt befindet sich der WEB „Drensteinfurt 8“, der auf knapp 300 m in das TKS 37a des Antragskorridors hineinragt. Das Vorranggebiet ist auf Basis einer kommunalen Konzentrationszonenplanung der Stadt Drensteinfurt im Regionalplananpassungsverfahren als WEB neu aufgenommen worden und ist noch nicht von Windkraftanlagen belegt. Der Korridor bietet in diesem Bereich ausreichend Spielraum für eine Umgehung des Windvorranggebietes. Die PTA zeigt eine Trassierungsoption in rd. 400 m Entfernung zu dem WEB an.

Unter der Voraussetzung, dass der WEB „Drensteinfurt 8“ in ausreichendem Abstand nördlich passiert wird, kann eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

WEB „Drensteinfurt 6“ in Drensteinfurt

Westlich des Hauptsiedlungskörpers von Drensteinfurt befindet sich der WEB mit der Kennung „Drensteinfurt 6“. Auch dieser ist auf Grundlage der kommunalen Konzentrationszonenplanung im FNP in den Entwurf des Regionalplans Münsterland aufgenommen worden. Er ragt nur geringfügig in das TKS 37a hinein und wird durch die 380-/220-kV-Freileitung Wettringen-Hamm gequert. Bis kurz nördlich des WEB ist hier durch die Vorhabenträgerin ein Parallelneubau auf westlicher Seite der Bestandstrasse geplant, anschließend verlässt die Leitung die Parallellage und knickt nach Westen ab. Es wird anhand der PTA ein Abstand von etwa 150 m zu dem WEB gewahrt.

Unter der Voraussetzung, dass der WEB „Drensteinfurt 6“ in ausreichendem Abstand nordwestlich passiert wird, kann eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

WEB „Ascheberg 3“ in Ascheberg

Etwas weiter südwestlich befindet sich auf Gebiet der Gemeinde Ascheberg der WEB „Ascheberg 3“ unmittelbar an der Grenze zur Stadt Drensteinfurt. Das Vorranggebiet ist ebenfalls im Rahmen des Regionalplananpassungsverfahrens auf Grundlage einer

kommunalen Konzentrationszonenplanung in den RP MSL – neu aufgenommen worden. Er weist noch keine Standorte von bestehenden Windkraftanlagen auf. Der WEB berührt das TKS 37a nur marginal im östlichen Randbereich. Darüber hinaus plant die Vorhabenträgerin in etwa auf Höhe dieses WEB den Ersatzneubau mit Provisorium in der Trasse der 220-kV-Freileitung XY. Da sich die Bestandstrasse auf westlicher Seite des Korridors befindet, würde der Abstand zum WEB rd. 800 m betragen.

Unter der Voraussetzung, dass die Leitung kurz nach dem Grenzeintritt auf Gebiet der Gemeinde Ascheberg in Ersatzneubauweise errichtet wird und insofern einen nennenswerten Abstand zum WEB „Ascheberg 3“ aufweist, kann eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

6.7 Kulturelles Erbe

Der LEP NRW legt in Kapitel 3 Ziele und Grundsätze zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung fest. Gemäß Ziel 3.1 werden für Nordrhein-Westfalen 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften abgegrenzt, deren Vielfalt im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. Aufgrund der landesweit flächendeckenden Ausprägung ist eine Betroffenheit der Kulturlandschaften durch das Vorhaben unvermeidbar. Der Antragskorridor berührt die Kulturlandschaften Ostmünsterland, Kernmünsterland und Ruhrgebiet. Ziel 3.1 legt darüber hinaus fest, dass in den Regionalplänen jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale für die Kulturlandschaften festzulegen sind.

Gemäß Grundsatz 3.2 des LEP NRW werden landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche festgelegt, von denen es landesweit insgesamt 29 Stück gibt. Durch den Antragskorridor betroffen ist lediglich der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Schloss Nordkirchen und Umfeld“ im östlichen Randbereich, sodass insgesamt nicht davon auszugehen ist, dass seine wertgebenden Merkmale beeinträchtigt werden. Der Grundsatz beinhaltet ebenfalls den Auftrag an die Regionalplanung, darüber hinaus auch weitere regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu identifizieren. Diesem Auftrag kommt der RP MSL – alt in der Erläuterungskarte II-1 nach. Grundsatz 7 des RP MSL – alt und Grundsatz II.3-1 des RP MSL – neu greifen den Aspekt auf, dass die Merkmale der Kulturlandschaften zu berücksichtigen sind.

Aufgrund ihrer Dichte und teilweise großräumigen Ausprägung berührt der Korridor zahlreiche regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, die aufgrund ihrer jeweiligen Bedeutung differenziert werden nach Landschaftskultur, Denkmalpflege und Archäologie. Eine Meidung oder Umgehung der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ist nicht möglich.

Durch die Ausgestaltung des Vorhabens als Freileitung sind Auswirkungen auf bauliche Elemente der Kulturlandschaft und eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen grundsätzlich möglich. Maststandorte und Schutzstreifen können Auswirkungen auf Bodendenkmäler und Vegetationselemente, wie z. B. Wallhecken, haben. Aufgrund der Maßstabsebene der Raumverträglichkeitsprüfung ist eine detaillierte Berücksichtigung einzelner Elemente i. d. R. jedoch nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin hat ebenengerecht im GAV innerhalb der Nutzwertanalyse Raumordnung und Umwelt die Beeinträchtigungen der landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ermittelt und gegenübergestellt. Auch potenzielle Beeinträchtigungen von denkmalgeschützten Bereichen und Objekten sind erfasst worden. Die UVSUVS ist zu dem Schluss gekommen, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf (raumwirksame) Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen und Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit nicht ausgeschlossen werden können. In den Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist ebenfalls auf einzelne Denkmäler und Fundstellen hingewiesen worden. Eine Prüfung dieser Vorkommen im Bereich der finalen Trasse ist auf Ebene der Zulassungsebene erforderlich und eine entsprechende detaillierte Untersuchung seitens der Vorhabenträgerin auch vorgesehen.

Unter der Voraussetzung, dass in der Detailplanung keine Genehmigungshemmnisse auftreten, kann für das kulturelle Erbe von einer raumordnerische Konformität ausgegangen werden.

6.8 Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat die kommunale Bauleitplanung im Hinblick auf den Antragskorridor ausgewertet und festgestellt, dass keine planerischen Konflikte zu erwarten sind. Im Einzelnen sind folgende Bauleitplanungen vom Antragskorridor betroffen:

Bei den Bebauungsplänen Industriegebiet Velpe der Gemeinde Westerkappeln ist davon auszugehen, dass die ggf. notwendige Schutzstreifenerweiterung im Zuge des Ersatzneubaus voraussichtlich ohne die Beeinträchtigung von Gewerbebauten erfolgen kann. Details der technischen Planung sind dabei im Planfeststellungsverfahren zu klären. Die Stadt Telgte hat auf den Gewerbepark „Kiebitzohl“ und die geplante Erweiterung über die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Mit einem Abstand von rd. 70 m von der Grenze des Geltungsbereichs bis zur für die Bündelung vorgesehenen Bestandstrasse der Bahnstromleitung scheinen Beeinträchtigungen auch im Zuge einer potenziellen Schutzstreifenerweiterung nicht einzutreten. Im Rahmen der Detailplanung können Beeinträchtigungen für bestehende Gewerbebauten laut Vorhabenträgerin voraussichtlich vermieden werden (s. Kapitel 6.3). Darüber hinaus hat die Stadt Telgte auf die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen, deren Ziel die Schaffung

der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der B51 ist. Die Fläche befindet sich teilweise im TKS 25a1 des Antragskorridors. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Vorhabenträgerin dazu festgestellt, dass der Geltungsbereich der 97. FNP-Änderung knapp 200 m von der Bahnstromtrasse entfernt liegt. Da auch in diesem Bereich ein Ersatzneubau vorgesehen ist, ist nicht von Beeinträchtigungen der Bauleitplanung auszugehen.

Darüber hinaus haben diverse Kommunen auf die Siedlungspotenzialbereiche aus dem Regionalplananpassungsverfahren verwiesen und die Wahrung des Spielraums für noch nicht konkretisierte Siedlungsentwicklungen gefordert. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin anhand der PTA erkennen lässt, dass grundsätzlich die Absicht besteht, auch die Siedlungspotenzialbereiche im Rahmen der Detailplanung zu umgehen. Für einige Fälle, in denen eine Querung erforderlich erscheint, ist ausgeführt worden, warum die Beeinträchtigungen voraussichtlich gering ausfallen werden (i. d. R. aufgrund der Bündelung in Bestandstrassen). Grundsätzlich lässt sich hierzu abschließend klarstellen, dass in Potenzialbereichen der Siedlungsentwicklung zwar ein besonderes Gewicht beizumessen sind, dass sie als Vorbehaltsgebiete i. S. d. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG einer Abwägung zugänglich sind. Die Potenzialbereiche bilden keine Riegelsituationen in den Trassenkorridoren noch engen sie die Trassenkorridore unverhältnismäßig ein. Es ist somit weder eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung der Kommunen noch ein Erschweren des Genehmigungsverfahrens zu befürchten.

Die Stadt Telgte hat in ihrer Stellungnahme und auch im Erörterungstermin weitere Bedenken geäußert, dass das Vorhaben 89 nicht im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen des Netzausbaus einheitlich geplant und umgesetzt werde. Neben der geplanten Höchstspannungsfreileitung sei die Stadt Telgte auch noch von der geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (Erdkabel) „Korridor B“ und von der Punktmaßnahme P407 betroffen, bei der es sich um die Errichtung einer neuen Schalt- und Umspannwerk im Suchraum Telgte handele. Die Vorhabenträgerin hat sowohl in der schriftlichen Erwiderung als auch im Erörterungstermin auf plausible Art und Weise dargelegt, weshalb das Vorhaben 89 in keinem direkten Zusammenhang mit der Maßnahme P407 steht. Unter anderem ist das Vorhaben 89 bereits im Jahr 2022 im NEP festgelegt worden ohne Bekanntsein der Maßnahme P407 zum damaligen Zeitpunkt. Der Vorwurf, dass die Schalt- und Umspannwerk wesentlich zur Determinierung des Korridorverlaufs beigetragen habe, kann insofern nicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus ist im Kapitel 5.14 der RVS „Prüfung der Abstimmung mit sonstigen Planungen / Maßnahmen“ eine Untersuchung hinsichtlich der Vorteile einer möglichen Parallelführung der beiden Vorhaben Westerkappeln-Gersteinwerk und Korridor B erfolgt. Im Ergebnis ist eine Parallelführung in einigen TKS nicht ausgeschlossen. Die Vorhabenträgerin weist aber auch zurecht auf Probleme bei längeren Bündelungsabschnitten hin, da die Wechselstromleitung das Gleichstromerdkabel

beeinflussen kann. Diesem Problem kann in gewissem Umfang mit technischen Maßnahmen begegnet werden. Für eine Bündelung kommt allerdings erschwerend hinzu, dass für Freileitungen und Erdkabel jeweils zum Teil deutlich anders geartete rechtliche Vorgaben bestehen. Ein Beispiel ist der Wohnumfeldschutz nach LEP NRW-Ziel 8.2-4, wonach neuen Höchstspannungsfreileitungen Abstände zu Wohngebäuden vorgeschrieben werden, während solche Abstandsvorgaben für Erdkabel nicht greifen und diese ohne weiteres verhältnismäßig nah an Wohnnutzungen heranrücken dürfen.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Thema Bündelung mit Korridor B sind grundsätzlich schlüssig. Im konkret angesprochenen Fall ist festzuhalten, dass auf Basis des ermittelten Antragskorridors keine Bündelungsabschnitte mit Korridor B auf Telgte Stadtgebiet vorgesehen sind. Es sei aber auch darauf hingewiesen, dass in Telgte überwiegend ein Ersatzneubau mit Provisorien in der Trasse der bestehenden 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn westlich des Hauptsiedlungskörpers geplant ist. Eine Bündelung mit Korridor B auf östlicher Seite würde einen Freileitungsneubau bedeuten, was auch die Stadt Telgte zu bedenken gegeben hat.

Die Träger raumbedeutsamer Planungen, insbesondere die Betreibergesellschaften von Übertragungs- und Verteilnetzen der verschiedenen Medien wurden beteiligt. Im Wesentlichen wurde in den Stellungnahmen auf Bestandsleitungen und damit verbundene rechtliche Vorgaben hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass ihre Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist

Im Beteiligungsverfahren sind darüber hinaus Hinweise zu weiteren raumbedeutsamen Maßnahmen eingebracht worden. Konkret benannt wurden der planfestgestellte sechsspurige Ausbau der Autobahn A1 zwischen Münster und Osnabrück sowie der Ausbau der Bundesstraße B51 zwischen Münster-Handorf und Telgte. Wenngleich die Vorhabenträgerin im Kapitel 5.14 der RVS nicht explizit auf diese beiden Maßnahmen eingeht, so ist die Vereinbarkeit in beiden Fällen anzunehmen. Die B51 soll perspektivisch westlich von Telgte in Form eines Ersatzneubaus in der Trasse der bestehenden 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn erfolgen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beabsichtigt die Vorhabenträgerin daher Abstimmungen durchzuführen und Kreuzungsvereinbarungen mit dem Träger der Straßenausbaumaßnahme zu schließen. Im TKS 11a2 ist auf drei bis vier Kilometern eine Bündelung mit der A1 sowie auch eine Kreuzung der Autobahn vorgesehen. Auch hierzu beabsichtigt die Vorhabenträgerin eine Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Gleches gilt im Übrigen auch für die Kreuzung von Schienenstrecken und Fremdleitungen, auf die die Deutsche Bahn und die übrigen Leitungsbetreiber im Rahmen der Beteiligung hingewiesen haben.

Ebenso ist im Beteiligungsverfahren auf diverse Projektierungen für Windenergieanlagen hingewiesen worden. Die Vorhabenträgerin hat sich mit allen vorgebrachten Planungen auseinandergesetzt und nachvollziehbar dargelegt, dass

kein Konflikt mit hinreichend konkreten und planerisch verfestigten Planungen erkennbar ist.

Seitens der Stadt Sendenhorst und aus der Öffentlichkeit wurde auf die derzeit im Planfeststellungsverfahren befindliche Reaktivierung der Eisenbahnstrecke „Sendenhorst-Münster“ mit Halt auch in Albersloh hingewiesen. Im gleichen Raum ist der Bau einer Umgehungsstraße geplant. Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage konkret geprüft, dass die potenzielle Trassenachse im angegebenen Bereich sowohl die WLE-Strecke als auch die geplante Ortsumgehung quert und eine Überspannung möglich ist. Die Konformität mit der Vorrangwirkung des Schienenwegs kann damit hergestellt werden. Darüber hinaus sei eine Kreuzung von linienhaften Infrastrukturen wie Landstraßen, Bundesstraßen und Schienenstrecken mittels Freileitung grundsätzlich möglich. Eine Abstimmung mit den jeweiligen Kreuzungspartnern erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

7 Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen

7.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die verstreute Siedlungsstruktur im Münsterland sowie die Bündelungsabschnitte innerhalb der Ausbauklassen „Bündelung in Parallellagen“, „Ersatzneubau mit Provisorien“ und „Ersatzneubau in freiwerdender Trasse (kein neuer Schutzstreifen)“ führen teilweise zu sehr geringen Abständen zu Wohn- und Mischbauflächen sowie zu weiteren Kriterien des SG Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Dennoch kann die Einhaltung der Grenzwerte und des Überspannungsverbots nach 26. BImSchV und TA-Lärm durch Umsetzung technischer Maßnahmen zur Konfliktminderung (Erhöhung der Masthöhe, Feintrassierung, Verwendung unterschiedlicher Masttypen oder ähnliches) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sichergestellt werden.

Auch in Bezug auf den Wohnumfeldschutz sowie die Erholungsfunktion verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen für die betroffenen Flächen innerhalb des Nah- und Fernbereichs der Ausbauklassen „Neubau (ohne Bündelung)“ und „Neubau in Bündelung mit erdverlegter Infrastruktur, Bahnstrecken und Straßen“, da keine geeigneten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bestehen.

Auch nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Jedoch verbleiben unter der Annahme zur Einhaltung der gesetzlich definierten Grenzwerte der 26. BImSchV und TA-Lärm im Korridor keine Flächen, die einen unüberwindbaren Riegel und damit ein Planungshindernis darstellen.

7.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Auswirkungen auf die Kriterien Naturwaldreservate/-zellen, Wildnisgebiete, unzerschnittene Kernräume der BfN-Lebensraumnetzwerke sowie FFH-Gebiete soweit reduziert werden, dass sie unter die Erheblichkeitsschwelle fallen und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Kriterien entstehen.

Auch für die Kriterien Vogelschutzgebiete, Schwerpunktbereiche Gastvögel (LANUV), wertvolle Bereiche Fauna, avifaunistisch wertvolle Bereiche Brutvögel (NLWKN) sowie avifaunistisch wertvolle Bereiche Gastvögel (NLWKN) entstehen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, da sie im betrachtungsrelevanten Wirkraum nicht vorkommen.

Für alle weiteren Kriterien verbleiben auch nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, welche vor allem aus den Auswirkungen des Schutzstreifens sowie der Kollisionsgefährdung und Kulissenwirkung resultieren. Der Schutzstreifen zieht, insbesondere in Abschnitten der Ausbauklassen „Neubau (ohne Bündelung)“ und „Neubau in Bündelung mit erdverlegter Infrastruktur, Bahnstrecken und Straßen“, aber auch bei „Bündelung in Parallellage“ und „Ersatzneubauten mit Provisorien“, Wuchshöhenbeschränkungen bis hin zu Rodung von Gehölzen nach sich. Individuenverluste aufgrund von Kollisionen mit den Leiterseilen oder auch die Meidung des Umfeldes der PTA aufgrund von Kulissenwirkungen der Leitung können bei einem Neubau, aber auch bei Bündelung oder einem Ersatzneubau zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

Insgesamt können im Zuge dieses Verfahrens erhebliche Umweltauswirkungen nicht für alle Kriterien ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann eine detailliertere Beurteilung erfolgen, da beispielsweise die dann vorliegende Detailplanung berücksichtigt und konkretere Aussagen zu dem Vorkommen und der Beeinträchtigung von Arten bzw. Individuen auf Grundlage von Kartierungen getroffen werden können.

7.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Boden und Fläche

Für schutzwürdige und klimarelevante Böden sowie Waldflächen mit Bodenschutzfunktion / Erosionsschutzfunktion verbleiben auch nach Ergreifung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, welche vor allem von der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie den Auswirkungen des Schutzstreifens ausgehen. Im Rahmen der Detailplanung kann eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelungen von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden sowie Waldflächen mit Bodenschutzfunktion/ Erosionsschutzfunktion durch die Mastfundamente durch

eine angepasste Feintrassierung, Bautabuflächen sowie angepasste Lagen der Baustelleneinrichtungsflächen und Maststandorte zwar vermieden werden. Vollständig umgangen werden können diese Bereiche aufgrund der Großflächigkeit jedoch nicht.

Der Schutzstreifen zieht in Abschnitten der Ausbauklasse „Neubau (ohne Bündelung)“ Wuchshöhenbeschränkungen bis hin zu Rodung von Gehölzen nach sich. Ein Funktionsverlust der Wälder ist demnach nicht auszuschließen.

Insgesamt können im Zuge dieses Verfahrens erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche nicht für alle Ausbauklassen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann eine detailliertere Beurteilung erfolgen, da beispielsweise im Zuge der Detailplanung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einbezogen werden können.

Wasser

Aufgrund fehlender Vorkommen innerhalb des relevanten Wirkraums sind keine erheblichen Umweltwirkungen auf die Kriterien Grundwasserkörper (mengenmäßiger und chemischer Zustand), WSG, Zone I und II Bestand + Planung, WSG, Zone III, IIIA und IIIB Bestand + Planung sowie Fließgewässer (WRRL) zu erwarten.

Für die Überschwemmungsgebiete sind insbesondere infolge der bau – und anlagebedingten Auswirkungen der Maste, auch nach Einbeziehung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen in Teilbereichen zu erwarten.

Aufgrund der grobmaßstäblichen Planungsebene dieses Verfahrens können insgesamt für das Schutzgut Wasser erhebliche Umweltauswirkungen nicht für alle Ausbauklassen und Teilbereiche ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann eine detailliertere Beurteilung auf Grundlage der dann vorliegenden Detailplanung erfolgen.

Luft und Klima

Für Treibhausgasspeicher und -senken verbleiben nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Konflikte können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie beispielsweise die geschlossene Bauwasserhaltung so weit entschärft werden, dass sie unter die Erheblichkeitsschwelle fallen.

Für Klima- und Immissionsschutzwälder verbleiben hingegen auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen. Diese resultieren insbesondere aus den Auswirkungen des Schutzstreifens, welcher vor allem in Abschnitten der Ausbauklassen „Neubau in Bündelung mit erdverlegter Infrastruktur, Bahnstrecken und Straßen“, aber auch bei Bündelung und Ersatzneubauten mit einer Verbreiterung des Schutzstreifens wie innerhalb der Ausbauklassen 3.1 und 3.2, Wuchshöhenbeschränkungen bis hin zu

Rodung von Gehölzen nach sich zieht. Ein Funktionsverlust der Wälder lässt sich demnach nicht ausschließen.

Insgesamt können im Zuge dieses Verfahrens erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht für alle Ausbauklassen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann eine detailliertere Beurteilung erfolgen, da beispielsweise im Zuge der Detailplanung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einbezogen werden können.

Landschaft

Für die Kriterien Naturdenkmale, Aussichtspunkte, UZVR und Rad- und Wanderwege verbleiben nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Konflikte können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Hingegen verbleiben für die Kriterien Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, gesetzlich geschützter Erholungswald / schutzgutrelevante Waldfunktionen auch nach Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen, die aus der visuellen Überprägungen und der Minderung der Erholungsfunktionen resultieren.

Die erheblichen Umweltauswirkungen treten je nach Ausbauklasse jedoch nur in Teilbereichen auf, da je nach räumlicher Ausprägung der oben genannten Kriterien die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unterschiedliche Wirksamkeiten entfalten.

Insgesamt können im Zuge dieses Verfahrens erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens können die weiterhin bestehenden Konflikte, insbesondere durch Flächeninanspruchnahme innerhalb von Waldbereichen, jedoch durch Ergreifen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Detailplanung gelöst werden.

7.4 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die im Wirkbereich vorhandenen historischen Sichtbeziehungen liegen alle im Fernbereich von 200 - 1.500 m der PTA im Bereich Telgte, Ostbevern und Tecklenburg. Da die Sichtbeziehungen selbst nicht von der PTA durchquert werden, ist davon auszugehen, dass die Sichtbeziehung zu ihren Bezugspunkten uneingeschränkt bestehen bleibt und somit keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die vorliegenden Bau- und Bodendenkmäler im Bereich von 200 - 1.500 m von der PTA können nach derzeitigem Planungsstand erhebliche Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund der grobmaßstäblichen Planungsebene dieses Verfahrens können insgesamt für die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann eine detailliertere Beurteilung erfolgen, da anhand der dann vorliegenden Detailplanung eine Binnendifferenzierung bezüglich einer tatsächlichen Sichtbarkeit der Freileitung je nach Lage des Denkmals vorgenommen werden kann.

7.5 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG spiegeln das Wirkungsgefüge der Umwelt wider. Der Zustand der Umwelt sowie ihre weitere Entwicklung resultieren aus der Gesamtheit der in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Zu diesen relevanten Prozessen gehören:

- Energetische, stoffliche und hydrologische Prozesse,
- biologische Prozesse,
- gesellschaftliche Prozesse und
- langfristige oder sporadisch auftretende äußere Prozesse.

Wechselwirkungen spiegeln das ökosystemare Wirkungsgefüge der Umwelt wider und beschreiben alle funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern. Sie äußern sich darin, dass ein Schutzgut auch den Zustand eines anderen Schutzgutes beeinflussen kann.

Wechselwirkungen fließen bei der Erstellung der UVS weitestgehend in die Beurteilung der Schutzgüter und in die Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter mit ein. So werden die vom UVPG unterschiedenen Schutzgüter letztlich nicht isoliert betrachtet, sondern es werden bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes betrachtet, die sich zwar einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung aber maßgeblich von schutzgutübergreifenden Wirkungszusammenhängen beeinflusst wird. Die einzubeziehenden Wechselwirkungen werden somit i. d. R. über die Analyse der einzelnen Schutzgüter miterfasst.

In Kapitel 6.3.8 der UVS werden mögliche Wirkpfade benannt, die im Rahmen einer hinreichend konkreten technischen Planung auftreten können. Dass keine Aussagen zum Eintreten von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern getroffen wurden, ist einerseits auf die o. g. Zusammenhänge zurückzuführen und andererseits aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung nachvollziehbar, da bestimmte Wechselwirkungen erst auf Ebene der Planfeststellung erkennbar werden.

Wenngleich erhebliche Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können, so ist nachvollziehbar dargelegt worden, dass auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse für den Antragskorridor ersichtlich sind.

8 Kurzzusammenfassung und Ergebnis

Unter Berücksichtigung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen n. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ROG sowie aller abwägungs- und zulassungsrelevanten Kriterien hat die Vorhabenträgerin einen Antragskorridor ermittelt.

Das methodische Vorgehen der Vorhabenträgerin bei der Ermittlung des Antragskorridors ist insgesamt nachvollziehbar.

Sofern im Rahmen der Prüfung der Unterlagen einzelne Berechnungs-, Darstellungs- oder Übertragungsfehler festgestellt wurden, führen diese nicht zu einer Änderung des Gesamtergebnisses.

Der Antragskorridor weist raumbedeutsame Konflikte auf, die jedoch auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens lösbar sind. Im Vergleich zu den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen stellt der Antragskorridor nach fachlicher Einschätzung die konfliktärmste Variante dar.

Mit einer Breite von 1.000 m bietet der Antragskorridor ausreichend Raum, um in der Detailplanung eine raumverträgliche Feintrassierung vorzunehmen. Darüber hinaus ermöglicht dieser Korridor die Minimierung unvermeidbarer raumordnerischer Konflikte. Kleinere Konfliktbereiche können umgangen werden und bei unvermeidbaren Konflikten lassen sich günstige Querungsstellen im Detail ermitteln. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation sind im erforderlichen Umfang festzulegen, um die Konflikte weiter zu minimieren.

Das Vorhaben stimmt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 ROG insgesamt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.

Die Raumverträglichkeitsprüfung hat zudem ergeben, dass das Vorhaben gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 ROG mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ROG wurde eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Es sind zwar zum Teil erhebliche Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter zu erwarten, jedoch sind keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkennbar.

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ist unter Beachtung der in Kapitel A, Unterkapitel 1 aufgeführten Maßgaben herstellbar. Der Antragskorridor wird aus raumordnerischer Sicht als vorzugswürdig eingestuft und zum Vorzugskorridor erklärt.

Quellenverzeichnis

Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2019

Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)

Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist (BBPIG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist (EnWG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F.d.B. vom 18. März 2021, zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) (UVPG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) (WHG)

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) (BRPH)

Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf der 3. Änderung

Landesentwicklungsplan NRW: Landesentwicklungsplan NRW vom 08. Februar 2017 mit 2. Änderung vom 01. Mai 2024

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen i.d.F.d.B. vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 168), in Kraft getreten am 15. Februar 2025 (LPIG NRW)

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Anlage 1 zur Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 VO zur Änd. der VO über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7.9.2022 (Nds. GVBl. S. 521, ber. 2023 S. 103) (LROP)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) (NABEG)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) (ROG)

Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), geändert durch Art. 12 G zur Änd. des RaumordnungsG und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) (RoV)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32) (WRRL)

Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266), neugefasst durch Bek. v. 14.8.2013 I 3266 (26. BlmSchV)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes i. d. F. d. B. vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) (LPIG DVO NRW)

C Hinweise

Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren haben die beteiligten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung eine Vielzahl von Hinweisen gegeben.

Leitungsnetzbetreiber haben Übersichten der im Planungsgebiet betriebenen Leitungsnetze zur Verfügung gestellt. Auf diese Unterlagen kann im Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

Zu den verschiedenen Schutzgütern geben Beteiligte für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderliche Detailplanung einige inhaltliche und verfahrensbezogene Empfehlungen und weisen auf verschiedene Aspekte hin. Sie sollten in der weiteren Planung so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Einige Beteiligte haben auf Abstimmungsnotwendigkeiten zu verschiedenen Planungen, Einrichtungen, Infrastrukturen etc. hingewiesen und um enge Abstimmung gebeten. Einige Kommunen haben auf Bauleitplanungen hingewiesen.

Alle Hinweise wurden der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.

Nach Bau der Leitung ist die genaue Trasse den berührten Kommunen für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen und den Regionalplanungsbehörden für die nachrichtliche Übernahme in die Regionalpläne mitzuteilen.

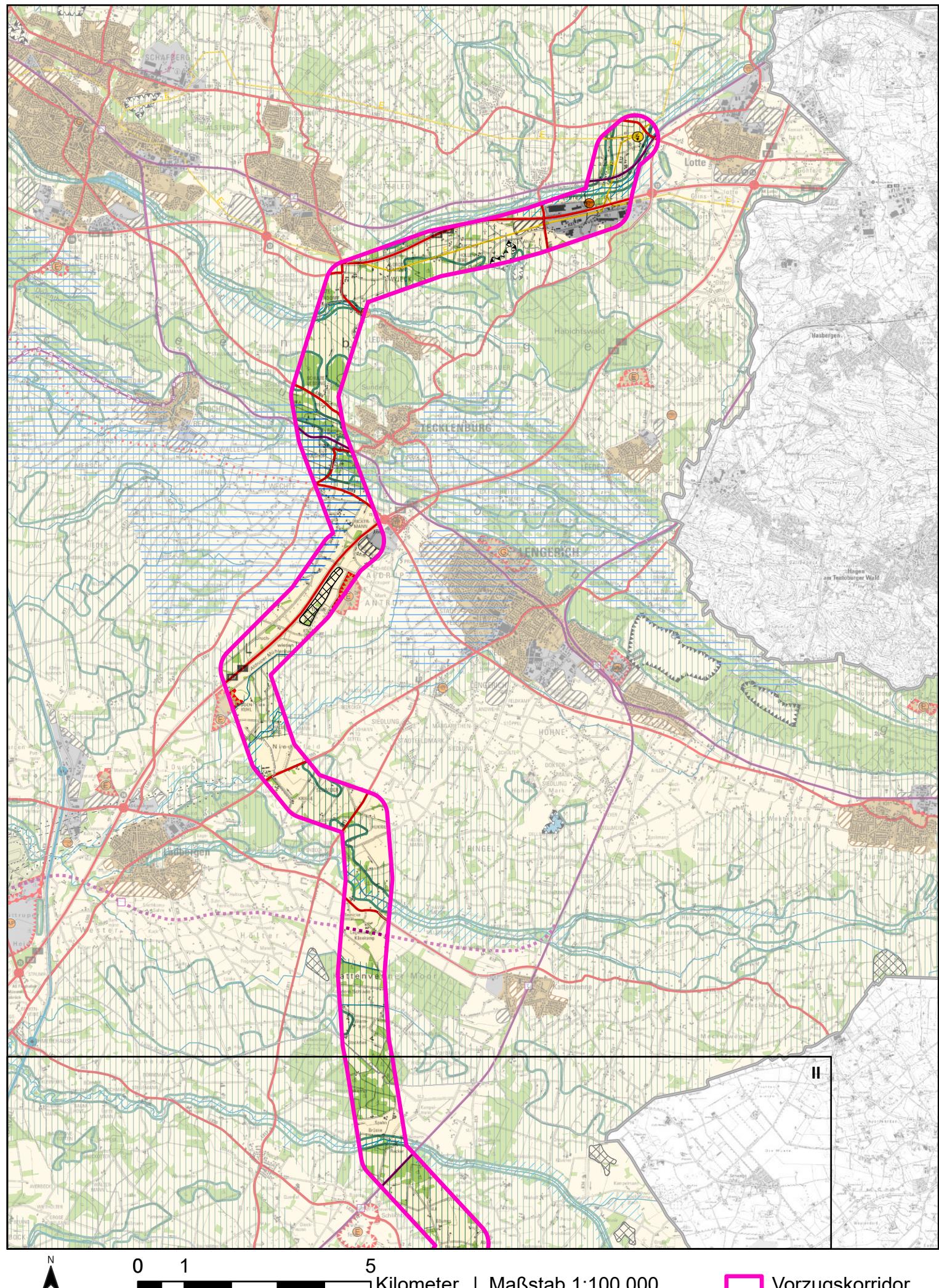
D Übersicht der Anlagen

Anlage A: Übersichtskarten Vorzugskorridor Maßstab 1 : 100.000

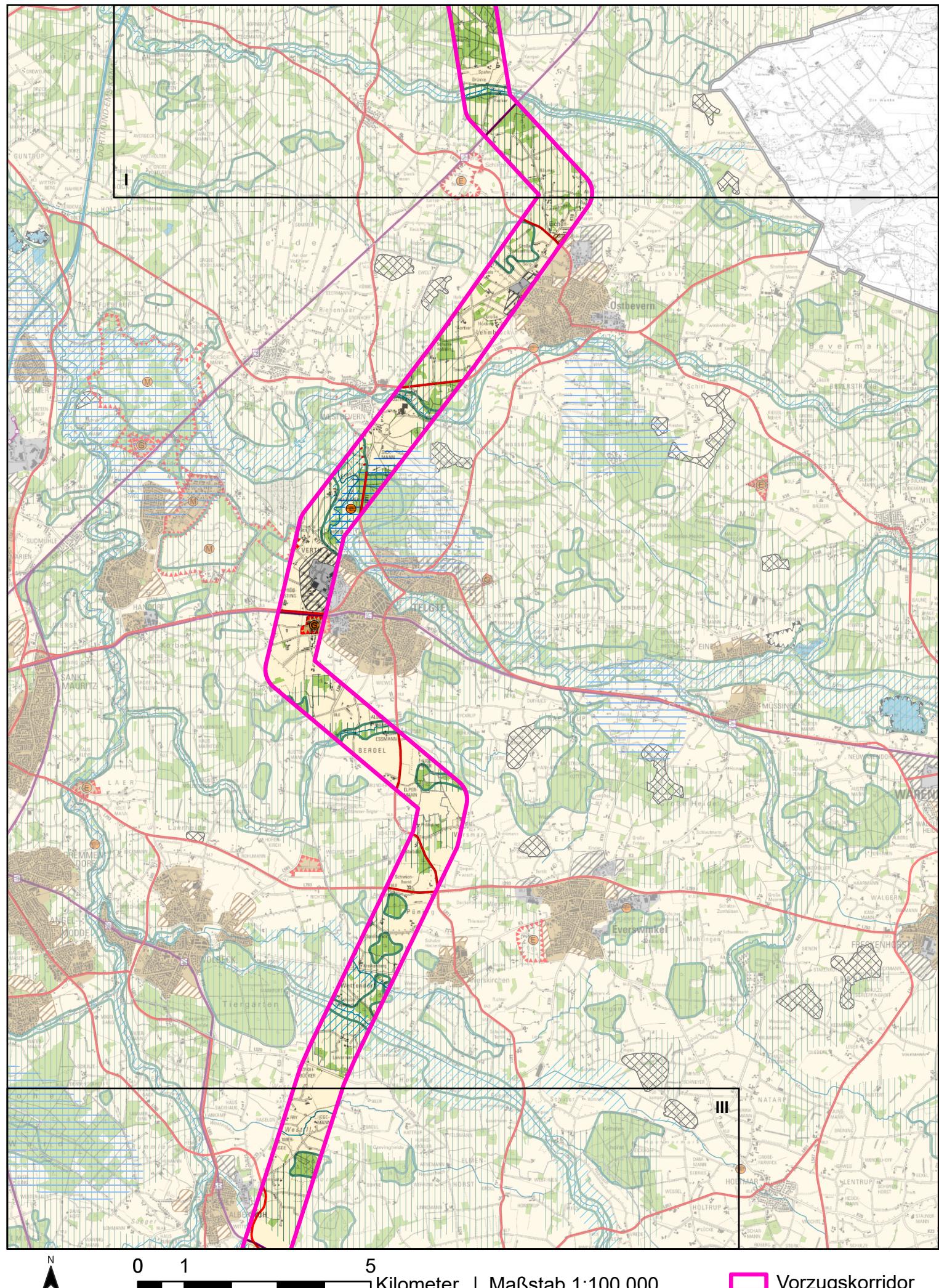
Hintergrundkarte des Regionalplans Münsterland in der neuen Fassung vom Feststellungsbeschluss am 31.03.2025

Anlage B: Legenden für die Übersichtskarten in Anlage A

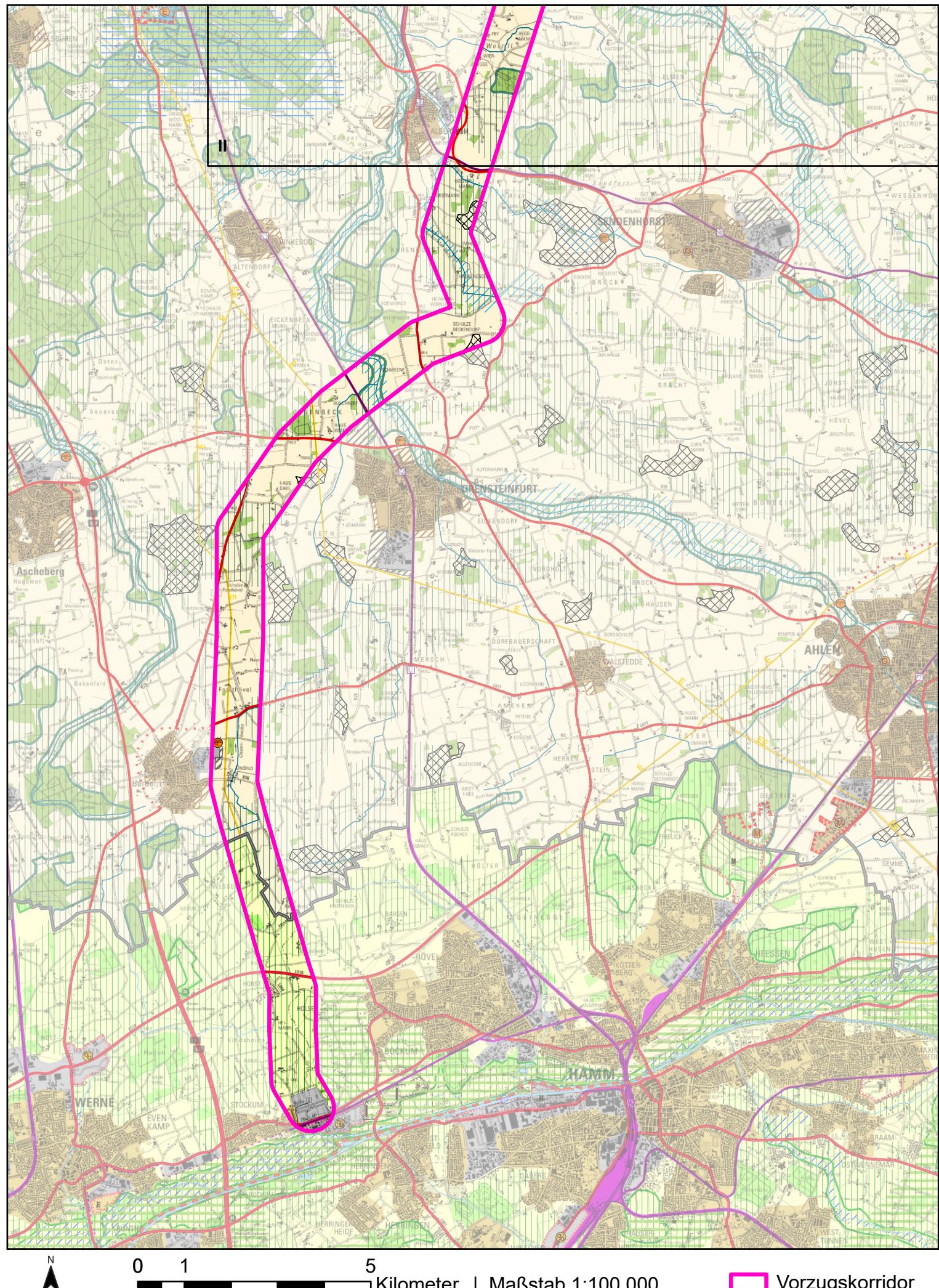
Anlage A – Übersichtskarte Vorzugskorridor I (nördlicher Teil)



Anlage A – Übersichtskarte Vorzugskorridor II (mittlerer Teil)



Anlage A – Übersichtskarte Vorzugskorridor III (südlicher Teil)



Planzeichen Regionalplan Münsterland

Siedlungsraum

- Potenzialbereich für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P)³
- Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)¹
- ASB mit zweckgebundener Nutzung (ASB-Z):¹
 - Einrichtung des Bildungswesens
 - Ferieneinrichtung, Sport- und Freizeitanlage
 - Standort des großflächigen Einzelhandels
 - Einrichtung des Gesundheitswesens
 - Militärische Nutzung
 - Technologiepark
- Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)³
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)¹
- GIB mit zweckgebundener Nutzung (GIB-Z):¹
 - AirportPark FMO
 - Standort für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark)
 - Abfallbehandlungsanlage
 - Kraftwerk und einschlägige Nebenanlagen
 - Standort der Rohstoffindustrie
 - Standort des kombinierten Güterverkehrs

Freiraum

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich³
- Waldbereich¹
- Oberflächengewässer¹
- Freiraumbereich mit Zweckbindung:¹
 - Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage
 - Ferieneinrichtung, Sport- und Freizeitanlage
 - Militärische Nutzung
- Fließgewässer⁴
- Bereich für den Schutz der Natur¹
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung³
- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz¹
- Überschwemmungsbereich¹
- Aufschüttung und Ablagerung:¹
 - Abfalldeponie
 - Halde
- Windenergiebereich¹
- Solarennergiebereich¹
- Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze²
 - Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten
- Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze¹
 - Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

Verkehrsinfrastruktur und weitere Bandinfrastruktur

- Bundesautobahn/-straße, Landes-, Kreis- und Gemeindestraße (sofern raumbedeutsam)⁴
 - Bestand, Bedarfsplanmaßnahme mit räumlicher Festlegung
- Bundesautobahn/-straße, Landes- und Kreisstraße³
 - Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Planung)¹
- Schienenweg¹
 - Bestand, Bedarfsplanmaßnahme mit räumlicher Festlegung
- Schienenweg³
 - Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung
- Sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg (Bestand / Planung)¹
- Reaktivierbarer Schienenweg³
- Vorhandener Haltepunkt¹
- Neu geplanter Haltepunkt³
- Wasserstraße⁴
- Güterumschlaghafen⁴
- Landesbedeutsamer Flughafen für den zivilen Luftverkehr¹
- Lärmschutzgebiet (Tag-Schutzzone)⁴
- Lärmschutzgebiet (Tag-Schutzzone)⁴
- Lärmschutzgebiet (Nacht-Schutzzone)⁴
- Erweiterte Lärmschutzzone³
- Höchstspannungsfreileitung >= 220 kV⁴
 - Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E,EE,EEE,...)
- Höchstspannungserkabel >= 220 kV⁴
 - Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E,EE,EEE,...)
- Umspannanlage/Konverter⁴
- Verdichterstation⁴

- 1 = Vorranggebiet - ohne Eignungs-/ Ausschlusswirkung (Ziel der Raumordnung)
 2 = Vorranggebiet - mit Eignungs-/ Ausschlusswirkung (Ziel der Raumordnung)
 3 = Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung)
 4 = Nachrichtliche Übernahme

Informelle Grenzsignaturen

- a) Planungsregion Münsterland
- b) Kreisgrenze
- c) Gemeindegrenze

1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 -  bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bd) Militärische Einrichtungen
 -  be) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
-  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Überläufige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Landesbedeutsame Hafenstandorte
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen
 -  eg) Regionale Kooperationsstandorte

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
 -  ca) Fließgewässer
-  d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft
 -  db-1) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  db-2) Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche

e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-1-1) Abfallbehandlungsanlagen
-  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  eb-1) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit Eignungswirkung)
 -  eb-2) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (ohne Eignungswirkung)
-  ec) sonstige Zweckbindungen
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ruhehäfen
 -  ec-3) Solaranlagen/Freiflächenphotovoltaik
 -  ec-4) Freizeiteinrichtungen
 -  ec-5) Militärische Einrichtungen
 -  ec-6) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschlussstelle

-  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfspannahmen
 -  aa-2) Bedarfspannahmen ohne räumliche Festlegung
-  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfspannahmen
 -  ab-2) Bedarfspannahmen ohne räumliche Festlegung
-  ac) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -  ad) Radschnellverbindungen des Landes
 -  ad-1) Bestand und Planmaßnahmen
 -  ad-2) Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

-  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfspannahmen

-  ba-2) Bedarfspannahmen ohne räumliche Festlegung

-  bb) Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfspannahmen

-  bb-2) Bedarfspannahmen ohne räumliche Festlegung

-  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)

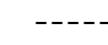
-  bd) Bahnbetriebsflächen

c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

d) Flugplätze

-  da) Flughäfen/Flugplätze für den zivilen Luftverkehr

e) Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmenschutzverordnungen

-  ea) Tagschutzzone 1

-  eb) Tagschutzzone 2

-  ec) Nachschutzzone

f) Erweiterte Lärmschutzzone

Legende

Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr